



Die
Bundesregierung



Nachhaltigkeits-
strategie
für Deutschland

Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021

„Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“

Monitoringbericht 2022

Erster Abschnitt: Überblick und zusammenfassende Bewertung

Der Bericht bezieht sich auf den Erhebungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022. Er basiert auf der im August 2021 vom Bundeskabinett beschlossenen Weiterentwicklung des Maßnahmenprogramms „Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“.

Struktur des Berichts

Der nachfolgende zweite Abschnitt des Berichts enthält den Inhalt des geltenden Maßnahmenprogramms. Darin wurden für das Monitoring die jeweiligen Maßnahmen beziffert (Wiedergabe in eckigen Klammern) und mit der Darstellung zu den Maßnahmen im dritten Abschnitt des Berichts verlinkt. Die Maßnahmendarstellungen im dritten Abschnitt (Anlagen) wurden von den jeweils für das Monitoring der Maßnahme zuständigen Ressorts bzw. Stellen erarbeitet und werden von diesen verantwortet. Dies gilt auch für die Einschätzung zum Zielerreichungsgrad.

Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt zeigt sich, dass die Maßnahmen basierend auf dem im August 2021 aktualisierten Maßnahmenprogramm weiter umgesetzt wurden. Im Gegensatz zum Monitoringbericht 2021, der nur einen kurzen Umsetzungszeitraum von August bis Dezember 2021 berücksichtigt hat, werden im vorliegenden Bericht die Fortschritte aus dem gesamten Jahreszeitraum für 2022 dargestellt.

Der Anteil der vollständig umgesetzten Maßnahmen ist von ca. 6 % im Jahr 2021 auf ca. 13 % im Jahr 2022 gestiegen. Bis Ende 2022 wurden rund 21 % der Maßnahmen großteils umgesetzt und ca. 36 % teilweise. Damit waren zwei Drittel der Maßnahmen mindestens teilweise umgesetzt (ca. 68 %). Im letzten Monitoringbericht traf das auf ca. 52 % zu. Somit konnte bis Ende 2022 ein Fortschritt bei der (zumindest teilweisen) Umsetzung der Maßnahmen verzeichnet werden.

Bei ca. einem Viertel der Maßnahmen wurde bis Ende 2022 mit der Umsetzung begonnen (ca. 24 %). Die Umsetzung von sechs Maßnahmen wurde bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen, was einem Anteil von ca. 4 % entspricht.

Positiv ist zu bewerten, dass im Monitoringbericht 2021 für 14 Maßnahmen der Zielerreichungsgrad „Umsetzung noch nicht begonnen“ festgelegt wurde und diese Zahl im Jahr 2022 auf sechs Maßnahmen gesunken ist. Die verantwortlichen Stellen sind folglich mit dem Großteil der Maßnahmen in die Umsetzung gestartet.

Vor diesem Hintergrund sollte der Schwerpunkt insgesamt weiter darauf liegen, die in vielen Fällen bereits begonnene Umsetzung zu forcieren.

Für sechs Maßnahmen wurde kein Umsetzungsbedarf identifiziert, u. a. weil die Realisierung in einem anderen Zusammenhang erfolgt. Es sind drei Maßnahmen mehr als im Vorjahr. Zwei der Maßnahmen werden seit Oktober 2022 über den Masterplan Ladeinfrastruktur II abgedeckt (M III 3. b und M III 4 d Ziff. 3). Bei der dritten Maßnahme, für die im Jahr 2022 kein Umsetzungsbedarf identifiziert wurde, handelt es sich um die Initiierung eines Pilotvorhabens für Raumbuchungsanwendungen. Dieses wird im Rahmen der IT-Konsolidierung Bund berücksichtigt.

Für die Maßnahmen, bei denen in 2022 bisher noch keine oder nur ungenügende Erfolge erzielt wurden, sollten von den zuständigen Ressorts (soweit nicht in der Zwischenzeit schon wesentliche Fortschritte erzielt worden sind) konkrete Zeitpläne und Ziele entwickelt werden.

Die positive Entwicklung und die Steigerung bei den Zielerreichungsgraden im Vergleich zum Vorjahresbericht sind positiv zu bewerten.

Übersicht Umsetzungsstand 2022 Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit

Be- reich	Maßnahmen												
I.	M. I. 1. a)	M. I. 1. b)	M. I. 1. c)	M. I. 1. d)	M. I. 1. e)	M. I. 1. f)	M. I. 1. g)	M. I. 2. a)	M. I. 2. b)				
II.	M. II. 1.	M. II. 1. a)	M. II. 1. b)	M. II. 1. c)	M. II. 1. d)	M. II. 2. a-d)	M. II. 2. e)	M. II. 2. f)	M. II. 2. g)	M. II. 3. a-b)	M. II. 3. c)	M. II. 3. d)	
	M. II. 3 e)	M. II. 3 f)	M. II. 4 a-e)	M. II. 5. a)	M. II. 5. b)	M. II. 5. c)	M. II. 5. d)	M. II. 5. e)	M. II. 5. f)	M. II. 5. g)	M. II. 6. a-b)	M. II. 7.	
III.	M. III. 1. a)	M. III. 1. b)	M. III. 1. c)	M. III. 2. a)-b)	M. III. 2. c)-d)	M. III. 2. e)	M. III. 2. f)	M. III. 2. g)	M. III. 2. h)	M. III. 3. a), c), e)	M. III. 3. b)	M. III. 3. c) - THW	
	M. III. 3. c) - BPOL	M. III. 3. d)	M. III. 3. f)	M. III. 3 g)	M. III. 3. h)	M. III. 4. a)	M. III. 4. b)	M. III. 4. b)	M. III. 4. c)	M. III. 4. d)	M. III. 4. d)	M. III. 4. d)	
IV.	M. IV. 2.	M. IV. 3	M. IV. 4.	M. IV. 5. a)	M. IV. 5. b), c)	M. IV. 5. d)	M. IV. 5.e)	M. IV. 5. f)	M. IV. 6.	M. IV. 6.	M. IV. 6.	M. IV. 6.	M. IV. 6.
	M. IV. 6. Anlage 1 Ziffer 6	M. IV. 6. Anlage 1 Ziffer 7	M. IV. 7. a)	M. IV. 7. b)	M. IV. 8.				Anlage 1 Ziffer 2	Anlage 1 Ziffer 3	Anlage 1 Ziffer 4	Anlage 1 Ziffer 5	
V.	M. V. 1.	M. V. 2. a)	M. V. 2. b)	M. V. 2. c)	M. V. 2. d)	M. V. 2. e)	M. V. 3.	M. V. 4.	M. V. 5.				
VI.	M. VI. 1. a), c), e), f), g)	M. VI. 1. b), d)	M. VI. 2. a)	M. VI. 2. b)	M. VI. 2. c)	M. VI. 2. d)	M. VI. 2. e)	M. VI. 3. a)	M. VI. 3. b), c.)	M. VI. 4.	M. VI. 5.		
VII.	M. VII. 1. a) - c)	M. VII. 1. d)	M. VII. 2.	M. VII. 3.	M. VII. 4.								
VIII.	M. VIII. 1. a)	M. VIII. 1. b)	M. VIII. 1. c)	M. VIII. 1. d)	M. VIII. 1. e)	M. VIII. 2.							
IX.	M. IX. 1. a)	M. IX. 1. b)	M. IX. 1. c)	M. IX. 1. d)	M. IX. 1. e)	M. IX. 1. f)	M. IX. 2.	M. IX. 3. a) - c.)	M. IX. 3. d)	M. IX. 3. e)	M. IX. 3. f)		
	M. IX. 4. a)	M. IX. 4. b)	M. IX. 4. c)	M. IX. 4. d)	M. IX. 4. e)								
X.	M. X. 1.	M. X. 2.	M. X. 3.	M. X. 4.									
B.													

Legende:

vollständig umgesetzt

großteils umgesetzt

teilweise umgesetzt

Umsetzung begonnen

Umsetzung noch nicht begonnen

Kein Umsetzungsbedarf

Zweiter Abschnitt: Inhalt des Maßnahmenprogramms

Das Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung muss sich auch im Verwaltungshandeln erweisen. Hierfür spricht nicht nur die notwendige Vorbildfunktion der öffentlichen Hand; ihre Aktivitäten haben auch selbst relevante Auswirkungen auf die Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung. Dabei gilt es, ökonomische, ökologische und soziale Aspekte gleichermaßen zu beachten.

Um der Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung am 25. August 2021 in Weiterentwicklung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit vom 30. März 2015 Maßnahmen in folgenden Bereichen beschlossen:

I.	Klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030	5
II.	Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften	7
III.	Mobilität	12
IV.	Beschaffung.....	17
V.	Veranstaltungen.....	22
VI.	Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung	23
VII.	Fortbildungen für nachhaltige Entwicklung	25
VIII.	Gesundheit	26
IX.	Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf	27
X.	Diversität.....	29

Anwendungsbereich

Das Maßnahmenprogramm gilt – falls bei den einzelnen Maßnahmen nichts Abweichendes geregelt ist – für alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren sowie der mittelbaren Bundesverwaltung (insbes. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts), bei der mittelbaren Bundesverwaltung, soweit fachaufsichtsrechtliche Befugnisse gegenüber diesen Behörden und Einrichtungen bestehen (nachfolgend bei den Maßnahmen: Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung). In diesem Rahmen sind die Ressorts dafür verantwortlich, dass das Maßnahmenprogramm in ihrem Verantwortungsbereich umgesetzt wird und die darin formulierten Ziele der Bundesregierung erreicht werden.

Für den Bereich der Streitkräfte (Art. 87a Grundgesetz) kann das BMVg aufgrund spezifischer Anforderungen an die Sicherheit und Einsatzbereitschaft der Bundeswehr Ausnahmeregelungen erlassen. Gleiches gilt für den Bundesnachrichtendienst, sowie für das Bundesamt für Verfassungsschutz soweit die operativen oder sicherheitlichen Rahmenbedingungen dies erfordern. Soweit es die Rahmenbedingungen erfordern, können im Übrigen die Ressorts im Ausland Ausnahmen von den Anforderungen dieses Maßnahmenprogramms zulassen.

Weitere Adressaten

Über den Kreis der gemäß obiger Abgrenzung vom Maßnahmenprogramm erfassten Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung hinaus sind auch alle weiteren Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung aufgerufen, sich an den Festlegungen des Maßnahmenprogramms zu orientieren. Die Ressorts wirken gegenüber den sonstigen unter ihrer Aufsicht stehenden Behörden und Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, in Sondervermögen sowie in den sich ausschließlich oder zum Teil in ihrem Eigentum befindlichen juristischen Personen des Privatrechts sowie den zu mindestens 50 Prozent institutionell geförderten Zuwendungsempfängern darauf hin, dass auch diese ihre Verwaltungstätigkeit in entsprechender Anwendung des Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit nachhaltig organisieren.

Überprüfung und Weiterentwicklung

Zum Stand der Umsetzung des Maßnahmenprogramms wird jährlich ein Monitoringbericht veröffentlicht. Die erfassten Behörden und Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung werden schrittweise und entsprechend den fachaufsichtlichen Möglichkeiten der Ressorts bis spätestens Ende 2022 in das Monitoring eingebunden.

Eine Gesamtüberprüfung des Programms einschließlich einer etwaigen Weiterentwicklung erfolgt nach vier Jahren.

A) Zu den Maßnahmenbereichen im Einzelnen:

I. Klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030

1. Zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2030 (§ 15 Bundes-Klimaschutzgesetz) unternimmt jede Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung eigene Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Um die Aktivitäten der Bundesverwaltung zu koordinieren und zu unterstützen, wurde in Umsetzung des Beschlusses des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung (StA NHK) vom 16. Dezember 2019 im BMU 2020 die Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB) eingerichtet. Sie
 - a) unterstützt u.a. mit Konvoiverfahren die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung bei der Einführung des europäischen Umweltmanagement- und Auditierungssystems EMAS als wichtigem Instrument für die Erhebung des Ist-Standes und die Entwicklung von Maßnahmen. Das Beschaffungsamt des BMI schließt in enger fachlicher Abstimmung mit der KKB eine Rahmenvereinbarung für die Unterstützung bei der Einführung von EMAS sowie für die anschließende Zertifizierung durch einen Umweltgutachter ab. Zu dem mit dem Klimaschutzprogramm 2030 gesetzten Ziel, EMAS bis 2025 in allen obersten Bundesbehörden und zusätzlich mindestens 300 weiteren Standorten einzuführen, führt sie das Monitoring durch. Für den nachgeordneten Bereich des BMVg wird das Umweltmanagementsystem der Bundeswehr (UMS-Bw) weiterentwickelt; [\[Anlage M I. 1. a\)\]](#)
 - b) entwickelt zur Erstellung einer Klimabilanz einen Datensatz für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen. Diese Daten sind zunächst für alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung zu erheben. Der Datensatz besteht aus den Scope 1 (direkte) und 2 (indirekte) Emissionen des GHG-Protocol sowie den Emissionen aus den

Dienstreisen. Darüber hinaus wird die KKB mit den Ressorts (in den handlungsfeldspezifischen Innovationsteams sowie im Innovationsteam Emissionsbilanzierung) mit Blick auf Scope 3 Emissionen (indirekte vor- und nachgelagerte Emissionen) untersuchen, in welchen Bereichen Maßnahmen besondere Wirkung entfalten können und hierfür geeignete Indikatoren zur Erfolgsmessung entwickeln. Diesbezüglich wird eine gesonderte Quantifizierung zum Maßnahmenmonitoring stattfinden. Die KKB stellt bis spätestens Ende 2022 eine effiziente Datenerhebung sicher, die institutionenbezogen soweit möglich auf vorhandenen Datenquellen aufbaut, diese ggf. weiterentwickelt und ergänzt; [\[Anlage M I. 1. b\)\]](#)

- c) erstellt eine erste Klimabilanz mit den Daten aus dem Jahr 2021 den Scopes 1 und 2 des GHG Protocol und den Emissionen aus den Dienstreisen für die unmittelbare Bundesverwaltung und führt dies jährlich fort. Bezüglich der Maßnahmen im Bereich der Scope 3 Emissionen wird eine gesonderte Quantifizierung zum Maßnahmenmonitoring stattfinden. Die Bilanz wird für die Berichterstattung zu § 15 des Klimaschutzgesetzes und Kapitel 3.5.1. des Klimaschutzprogramms 2030 sowie das Monitoring des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit genutzt. Für den Bereich der Liegenschaften im ELM-Klassik (Einheitliches Liegenschaftsmanagement) erfolgt die Erhebung und Berechnung über den Energiebeauftragten der Bundesregierung; [\[Anlage M I. 1. c\)\]](#)
 - d) entwickelt mit den Ressorts bis Ende 2021 ein Format für die jährliche, IT-gestützte Berichterstattung aller Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung über den Ist-Stand der Emissionen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung und weitestgehender Reduktion; [\[Anlage M I. 1. d\)\]](#)
 - e) entwickelt im Einvernehmen mit den Ressorts und weiteren sachlich und fachlich beteiligten Behörden für die verschiedenen Handlungsfelder (Liegenschaften, Mobilität, Beschaffungen, Veranstaltungen, Kantinen) mindestens zwei Pilotmaßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen (übergeordnet oder ressortspezifisch) und startet diese bis Ende 2022; [\[Anlage M I. 1. e\)\]](#)
 - f) klärt mit den Ressorts spätestens bis Mitte 2022, wie die mittelbare Bundesverwaltung mit Blick auf die Hinwirkungsklausel gemäß § 15 Abs. 3 KSG einbezogen wird; [\[Anlage M I. 1. f\)\]](#)
 - g) erarbeitet bis Ende 2022 ein Maßnahmenprogramm Klimaneutralität für die Bundesverwaltung, das die erforderlichen übergeordneten und ressortspezifischen Maßnahmen enthält. Es wird dem StA NHK nach Ressortabstimmung spätestens im ersten Halbjahr 2023 zum Beschluss vorgelegt. [\[Anlage M I. 1. g\)\]](#)
2. Für alle Handlungsfelder gilt, dass Treibhausgasemissionen vorrangig zu vermeiden und zu reduzieren sind. Nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen werden kompensiert
- a) Mit Blick auf die Kompensation wird die KKB (Innovationsteam Kompensation) bis spätestens Ende 2022 einen ressortabgestimmten Vorschlag zum Verfahren der Kompensation und ihrer Finanzierung, zu den Anforderungen an die Qualität von Projekten (im In- und Ausland) und zur genauen

klimapolitischen Verrechnung der Kompensation vorlegen. Bis zum Erreichen der Netto-THGN dient die Kompensation entsprechend dem dargestellten Grundsatz als Zwischenlösung, um die Bundesverwaltung gemäß KSG spätestens ab 2030 klimaneutral zu organisieren. [\[Anlage M I. 2. a\)\]](#)

- b) Aus dem Bereich Mobilität werden die Treibhausgasemissionen für Dienstreisen und Dienstfahrten der unmittelbaren Bundesverwaltung bis auf Weiteres weiterhin jährlich zentral über das Umweltbundesamt (UBA) kompensiert. Hierfür werden ausschließlich Projekte aus dem UN-basierten Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism) bzw. dessen Folgemechanismus ausgewählt. [\[Anlage M I. 2. b\)\]](#)

II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften

1. Die Vorbildfunktion des Bundes für das nachhaltige und energieeffiziente Bauen (Bau, Sanierung, Betrieb) gilt für Bundesliegenschaften der unmittelbaren¹ und den Teilen der mittelbaren Bundesverwaltung, die in BlmA-eigenen Gebäuden untergebracht sind und wie bundesunmittelbare Behörden von außen wahrgenommen werden (z.B. THW, BLE, BlmA, BAFin). Für die übrigen Teile der mittelbaren Bundesverwaltung gilt eine Anwendungsempfehlung. [\[Anlage M II. 1. a-d\)\]](#)

Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität der Bundesverwaltung in 2030

- a) werden die Energieeffizienzfestlegungen des Klimaschutzprogramms 2030 bei Neubauten sowie Sanierungsvorhaben als bauliche Mindestanforderungen entsprechend dem Erlass vom 25. August 2021 umgesetzt;
- b) wird der in dem o.g. Erlass enthaltene Fahrplan zur Umsetzung der Effizienzstandards und Erreichung der vorgegebenen jährlichen Sanierungsraten umgesetzt. Ziel ist es, den gesamten Gebäudebestand bis 2045 unter Berücksichtigung einer entsprechenden Anlaufzeit einer Sanierung zuzuführen;
- c) werden die Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme, Strom und Kühlung) auf Bundesliegenschaften beim Neubau und bei der Sanierung systematisch ermittelt und genutzt;
- d) werden, soweit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Betrachtung alternativer Lösungen vorzunehmen sind, dem o.g. Erlass zufolge alle Varianten unter denselben energetischen Anforderungen betrachtet. Dabei sind Kosten für erhöhten Ausstoß von Treibhausgasen (CO₂-Preis) und die nicht monetären Nachteile aus erhöhtem Energieverbrauch zu berücksichtigen.
2. Für die Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) wird folgendes festgelegt:
- a) Bei allen Maßnahmen zur Deckung eines Unterbringungs- oder Baubedarfs mit einem Gesamtinvestitionsvolumen (investive Baumaßnahmen) ab zwei Millionen Euro ist als Mindeststandard „BNB-Silber“ (Gesamterfüllungsgrad von mindestens 65 Prozent) nachzuweisen. BMI und BMF stellen sicher,

¹ Außer der Landesverteidigung dienenden Infrastruktur der Bundeswehr sowie Infrastruktur für Unterbringung und Unterstützung deutscher Kräfte bei Einsätzen und einsatzgleichen Verpflichtungen der Bundeswehr im Ausland und Wohnliegenschaften bzw. Wohnungsneubauprogramm der Wohnungsfürsorge des Bundes im Inland.

dass dies weiterhin (wie vor dem 12. März 2020) unabhängig von der Schwelle von Kleinen und Großen Baumaßnahmen (VV Nr. 1.1 zu § 54 BHO) gilt. Bei Veränderungen ausschließlich von Freianlagen/Außenanlagen ohne Herrichtungsmaßnahmen an/in Gebäuden mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab einer Million Euro ist das Modul Außenanlagen mit dem Mindeststandard „BNB-Silber“ analog anzuwenden². [\[Anlage M II. 2. a\)\]](#)

- b) Sofern für eine Maßnahme keine eingeführte Systemvariante des BNB zur Verfügung steht, ist mit „BNB Vario“ (s. 3.b)) eine dem Anforderungsniveau „BNB-Silber“ vergleichbare Qualität zu gewährleisten und nachzuweisen. Dies gilt auch für alle Maßnahmen zur Deckung eines Unterbringungs- oder Baubedarfs mit einem Gesamtinvestitionsvolumen (investive Baumaßnahmen) unter zwei Millionen Euro. [\[Anlage M II. 2. b\)\]](#)
- c) Abweichend von Buchstabe a) soll bei allen noch nicht begonnenen Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen (investive Baumaßnahmen) ab zwei Millionen Euro zur Deckung eines Unterbringungs- oder Baubedarfs der Bundesministerien (oberste Bundesbehörden) sowie im Geschäftsbereich des BMU unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit darauf hingewirkt werden, generell den Standard „BNB-Gold“ (Gesamterfüllungsgrad von mindestens 80 Prozent) zu realisieren. Bei bereits begonnenen Maßnahmen (eine baufachlich abgestimmte Bedarfsplanung liegt bereits vor) entscheidet die Oberste Technische Instanz im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Maßnahmenträger über die Anwendung des BNB und das zu erreichende Nachhaltigkeitsziel. Näheres wird in einem entsprechenden Erlass geregelt werden; [\[Anlage M II. 2. c\)\]](#)
- d) Buchstaben a) und b) gelten auch im Zuwendungsbau (Baumaßnahme, die mindestens zur Hälfte vom Bund im Wege von Zuwendungen finanziert wird). Der Zuwendungsnehmer wird vom Zuwendungsgeber mit dem Zuwendungsbescheid zur Umsetzung des BNB entsprechend verpflichtet. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Umsetzung des „BNB-Silber“ bzw. „BNB-Vario“ nachzuweisen. Für Zuwendungsbauten im Ausland kann durch das entsprechend zuständige Ressort eine Einzelfallentscheidung getroffen werden. Bis Ende 2022 wird BMI in Abstimmung mit BMF und den anderen betroffenen Ressorts Instrumente und Hilfsmittel zur Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung des BNB bei Zuwendungsbaumaßnahmen erarbeiten, die bis Ende 2024 Grundlage für die Einführung ergänzender Regelungen in den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) werden. [\[Anlage M II. 2. d\)\]](#)
- e) Buchstabe a) gilt analog im Wege des Anforderungsniveaus „PLUS“ des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) (etwa BNB-Silber) ab Ende 2022 auch für die Beschaffungsvarianten Anmietung, Kauf, Leasing, Mietkauf, Öffentlich Private Partnerschaft sowie ab 2025 für alle fertiggestellten Neubaumaßnahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes. [\[Anlage M II. 2. e\)\]](#)
- f) BMVg erprobt die Anwendung des BNB (2a-e) an ausgewählten Pilotprojekten und entwickelt für diverse Bauwerkstypen ressortspezifische

² Außer militärische Liegenschaften der Bundeswehr

Anforderungsprofile, die einem Silber-Standard (> 65 Prozent) entsprechen [\[Anlage M II. 2. f\)\]](#) .

- g) BMI entwickelt unter Einbeziehung der relevanten Stellen und zuständigen Ressorts bis Ende I. Halbjahr 2022 auf der Grundlage des BNB eine Methode zur Abschätzung der Ressourceninanspruchnahme und Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus für Machbarkeitsstudien und Variantenuntersuchungen zur Bedarfsdeckung. Die Methode wird die Umsetzung des vom Leitfaden Nachhaltiges Bauen formulierten Grundsatz des Vorrangs der Weiternutzung bestehender Bausubstanz vor deren Neuerrichtung unterstützen. Als Grundlage der Entscheidungsfindung zwischen der Durchführung einer Neubaumaßnahme gegenüber einer Sanierung im Bestand gelten die Festlegungen aus dem o.g. Erlass vom 25. August 2021. [\[Anlage M II. 2. g\)\]](#)
3. Bei Planung, Bau und Betrieb der Bundesliegenschaften sind der Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das BNB (siehe Internetplattform www.nachhaltiges-bauen.de) zu berücksichtigen. Das BMI entwickelt das BNB unter Berücksichtigung der Vorgaben der Energiefestlegungen (Vorbildfunktion Bundesgebäude) wie folgt weiter und führt es entsprechend der Abstimmungen mit den für Bundesliegenschaften zuständigen Stellen und Fortschritte schrittweise und insgesamt spätestens bis Ende 2023 ein:
- a) Bei der Bedarfsplanung werden zur Optimierung des Flächenbedarfs Suffizienz Aspekte berücksichtigt, die u.a. die Wirkungen des Mobilen Arbeitens beachten und eine Änderung der mobilitätsbezogenen Infrastruktur in Richtung des Umweltverbundes und der Elektromobilität unterstützen. [\[Anlage M II. 3. a\)\]](#)
- b) Die bisherige „sinngemäße Anwendung“ des BNB wird als BNB-Systemvariante „BNB Vario“ im Rahmen von Forschungsvorhaben bis Ende 2022 standardisiert und bis Mitte 2023 verpflichtend eingeführt. [\[Anlage M II. 3. b\)\]](#)
- c) Das Anforderungsniveau „BNB-Silber“ wird mit den Kriterien „externe Umweltschadenskosten“ und „CO₂-Fußabdruck“ das Ziel der klimaneutralen Bundesverwaltung gewährleisten. Das BNB wird so weiterentwickelt, dass Gebäudekonzepte gefördert werden, die in der Jahresbilanz eine negative Energiebilanz aufweisen (Effizienzhaus-Plus-Standard) und diese Energie in den Liegenschaften des Bundes zur Verfügung gestellt werden können. [\[Anlage M II. 3. c\)\]](#)
- d) Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft werden Kriterien zur Erfassung und Beurteilung der Inanspruchnahme von Ressourcen festgelegt. Die stoffliche Zusammensetzung eines Gebäudes wird in Form eines digitalen Material-Inventars erfasst und ein Konzept zur Fortschreibung erarbeitet; [\[Anlage M II. 3. d\)\]](#)
- e) Das BNB-Modul Außenanlagen wird mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung der grundstücksbezogenen Biodiversität gemeinsam mit BfN weiterentwickelt. [\[Anlage M II. 3. e\)\]](#)

- f) Das BMI erarbeitet unter Beteiligung von BMU, UBA, BfN, KKB, BMZ, BMEL, BMAS, KNB und Thünen Institut bis 1. Halbjahr 2023 konkrete Mindestanforderungen für Baumaterialien und Bauprodukte mit dem Ziel, [\[Anlage M II. 3. f\)\]](#)
- (1) die mit Blick auf Nachhaltigkeit besonders relevanten Bauprodukte und Dienstleistungen zu identifizieren und hierfür konkrete Anforderungen (z.B. CO₂-Ausstoß bei der Herstellung (grüner Stahl, Zement)) und wo nötig Verbote/Beschränkungen (u.a. Torf, umweltschädliche Kältemittel) festzulegen;
 - (2) vorrangig Bauprodukte aus nachwachsenden Rohstoffen und Sekundärbaustoffe sowie Bauprodukte mit einem hohen Recyclinganteil einzusetzen sowie rückbaufreundliche und recyclingfähige Bauteile zu verwenden. Es sind u.a. der Holzbau und das Bauen mit Bau- und Dämmstoffen aus nachwachsenden sowie recycelten Rohstoffen zu stärken.
4. Das BMI erstellt bis Mitte 2022 unter Einbindung aller für Bundesliegenschaften zuständigen Stellen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Datenstrukturen (z.B. elektronisches Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (eBNB), elektronisches Liegenschaftsinventar (eLIN) und Datenbank der Controlling- und Clearingstelle bei der dem Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) (CCS-Datenbank)) ein Konzept für eine bis spätestens Ende 2025 operative Datenbank Bundesliegenschaften (ggf. auch über Schnittstellen verbundene Datenbanken), [\[Anlage M II. 4. a - e\)\]](#)
- a) die alle zivilen Bundesliegenschaften im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) der BImA und außerhalb des ELM sowie alle militärischen und nicht militärischen Liegenschaften im Bereich BMVg/Bundeswehr (unter Wahrung der militärischen Sicherheit) sowie den Zubehörsbau und die Liegenschaften der mittelbaren Bundesverwaltung umfasst;
 - b) die die für das Monitoring des Sachstandes der Nachhaltigkeit notwendigen qualitativen und quantitativen Daten über die genutzten Liegenschaften und Gebäude sowie laufende und abgeschlossene Baumaßnahmen mit den erreichten Standards und Zertifizierungen enthält;
 - c) die zudem eine zentrale und dezentrale Auswertung nach Nutzern sowie relevanten Inhalten (z.B. Sanierungs- und Effizienzstandards, Energieverbräuche, etc.) erlaubt;
 - d) für die festgelegt wird, wie und von wem die Daten jährlich im Wege eines digitalen Berichtswesens aktualisiert werden;
 - e) deren Informationsfluss in die Systemlandschaft des Bundesbaus vollständig integrierbar sein muss.

Zuständig für die Bereitstellung der erforderlichen Daten ist der Maßnahmen-träger bzw. Eigentümer der Liegenschaft.

Die BNB-Anwendungen des Bundes sollen im Wege eines digitalen Nachhaltigkeitskatasters unter Einbeziehung der Eigentümer und Nutzer gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert werden (Bewertungsergebnisse sowie wesentliche ökologische, ökonomische und soziokulturelle Eigenschaften).

5. Für den Betrieb der Bundesliegenschaften gilt Folgendes:
- a) BMI entwickelt mit dem BMF/der BImA und dem BMVg sowie der KKB, UBA, BfN und unter weiterer Beteiligung von Nutzerressorts bis Mitte 2023 die Anforderungen an einen nachhaltigen Liegenschaftsbetrieb und die Weiterentwicklung des BNB für den Betrieb insbesondere mit dem Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität. [\[Anlage M II. 5. a\)\]](#)
 - b) Bis spätestens Ende 2025 haben die jeweils zuständigen Stellen zusammen mit den Nutzern für alle Liegenschaften ein Energiemanagement einzuführen, das die Energieeinsparung, Effizienzverbesserung sowie Potenziale und Erzeugung erneuerbarer Energien umfasst. Die mindestens zu erfassenden Informationen über den Betrieb der technischen Anlagen sind der zwischen BMI und BImA abgestimmten Energiedatenliste des Bundes-Energiebeauftragten zu entnehmen. [\[Anlage M II. 5. b\)\]](#)
 - c) Die Eigentümer der Bundesliegenschaften stellen sicher, dass die der Bauunterhaltung dienenden Baubedarfsnachweise (BBN) Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzverbesserung enthalten. Energierrelevante Maßnahmen des Bauunterhalts sind von den für den Bund tätigen Bauverwaltungen zum Zwecke der zentralen Erfassung und des Monitorings an die Controlling- und Clearingstelle beim Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) zu melden. [\[Anlage M II. 5. c\)\]](#)
 - d) BImA und die weiteren Eigentümer sowie BMVg für seinen Geschäftsbe-
reich erheben bis Ende 2022 die Flächen und bereits genutzten und noch ungenutzten Potenziale für die Generierung erneuerbarer Energien für Strom und Wärme und berichten dies dem BMI und der KKB. Dabei werden [\[Anlage M II. 5. d\)\]](#)
 - (1) möglichst bis 2025 30 Prozent und bis 2030 alle vorhandenen Potenziale für den Auf- und Ausbau von Photovoltaikanlagen genutzt; [\[Anlage M II. 5. d\) Ziffer 1\]](#)
 - (2) bis 2023 vom BMI und der KKB in Abstimmung mit den Ressorts Ziele und Maßnahmen für die Nutzung der vorhandenen Potenziale zur Deckung des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien entwickelt. [\[Anlage M II. 5. d\) Ziffer 2\]](#)
 - e) Die Energieverbräuche in den Bundesliegenschaften (Energiebezug, Nutzung erneuerbare Energie, etc.) werden vom Bundes-Energiebeauftragten erhoben und zentral gesammelt. Sie sind die Datengrundlage für den jährlichen „Energie- und CO₂-Bericht Bundesliegenschaften“. [\[Anlage M II. 5. e\)\]](#)
 - f) Für den effizienten Liegenschaftsbetrieb und die Deckelung der IT-bedingten Stromverbräuche kommt dem Projekt Green IT eine besondere Bedeutung zu. Hierbei ist zukünftig die mittelbare Bundesverwaltung mit

einzu beziehen. Die Nachhaltigkeitskriterien für die Beschaffung von IT sind weiterzuentwickeln. Beim Betrieb vorhandener sowie bei der Konzeption neuer Rechenzentren sind gem. Beschluss des IT-Rates die Kriterien des Blauen Engels für Rechenzentren (DE-UZ 161) zu berücksichtigen. In Zukunft zu planende Rechenzentren (Neubau) sind gemäß den Anforderungen der Blauer Engel Kriterien DE-UZ 161 zu konzipieren. Wird externe Rechenzentrumsleistung beauftragt (bspw. Web-Hosting, Server Hosting, Online Datenspeicherung) müssen ebenfalls die entsprechenden Kriterien des Blauen Engels für Rechenzentren eingehalten werden. Wird Rechenzentrumsfläche bei einem Co-Location-Rechenzentrum gemietet, müssen die Kriterien des Blauen Engel für Co-Location-Rechenzentren (DE-UZ 214) eingehalten werden. Bei der Anmietung und dem nachfolgenden Betrieb von Rechenzentren müssen die Anforderungen, wie z. B. aus der Informationssicherheit, dem Daten- und Geheimschutz, im Rahmen der Erkundung und der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit den Anforderungen des Blauen Engels abgeglichen und bewertet werden. Die für die jeweiligen Anforderungen zuständigen Stellen sollen sich regelmäßig abstimmen, damit Anforderungen sich nicht widersprechen. [\[Anlage M II. 5. f\)\]](#)

- g) Bis Ende 2024 wird der gesamte über den eigenerzeugten Strom hinausgehende und aus dem Stromnetz bezogene Strombedarf mit 100 Prozent Ökostrom (außerhalb der EEG-Umlagefinanzierung) gedeckt (rd. zwei TWh). [\[Anlage M II. 5. g\)\]](#)

6. Das BMI unterstützt die Länder und Kommunen bei der Ausrichtung von Baumaßnahmen am Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude, u.a. durch Bereitstellung der Grundlagen für Schulung, Beratung und Zertifizierung nach dem BNB. Hierfür werden

- a) in Federführung des BMI bis Ende 2021 die Möglichkeiten der Einrichtung der erforderlichen Stellen mit den Funktionen Systemträger, Zertifizierungs- und Beratungsstelle sowie deren Koordination untereinander (insb. zwischen "Systemträger/Zertifizierungsstelle" und "Beratungs- und Schulungsstelle") geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung in 2022 unter Vorsitz des BMI Gespräche mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden geführt. [\[Anlage M II. 6. a\)\]](#)
- b) Auf der Basis dieser Gespräche prüft die Bundesregierung unter Federführung des BMI (bis Ende 2023) die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Erweiterung des Angebotes der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung auf Angelegenheiten der Beratung und Schulung zum nachhaltigen Bauen. [\[Anlage M II. 6. b\)\]](#)

7. Die Personalkapazitäten im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und in den für den Bund tätigen Bauverwaltungen werden so gestärkt, dass sie dem Aufgabenzuwachs im Bereich Nachhaltiges Bauen gerecht werden können. [\[Anlage M II. 7. \)\]](#)

III. **Mobilität**

1. Zur Ausrichtung der Mobilitätsbereiche Dienstreisen, Dienstfahrten, Fuhrpark und Arbeitswege am Leitbild der Nachhaltigkeit führen alle obersten Bundesbehörden ein Mobilitätsmanagement ein.

- a) Die dafür erforderlichen Beschäftigtenbefragungen werden bis Ende 2023 abgeschlossen. [[Anlage M III. 1. a\)](#)]
 - b) Hierfür stellt die KKB unter Einbindung des BMVI über die Leitfäden des BMVI und des UBA hinaus bis Ende 2021 einen Musterfragebogen zur Verfügung und prüft die Möglichkeiten einer Unterstützung der Auswertung und Erarbeitung der Maßnahmen (z.B. gemeinsame externe Beratung/Rahmenvereinbarung vergleichbar mit EMAS-Konvoiverfahren). [[Anlage M III. 1. b\)](#)]
 - c) Auf Basis der gewonnenen Erfahrungen wird ein Mobilitätsmanagement auch in den Geschäftsbereichen eingeführt; die dafür erforderliche Beschäftigtenbefragung in allen Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung soll möglichst bis Ende 2024 abgeschlossen werden. [[Anlage M III. 1. c\)](#)]
2. Für Dienstreisen gelten folgende Vorgaben:
- a) Die Behörden und Einrichtungen setzen den Grundsatz der Reisevermeidung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Bundesreisekostengesetz konsequent um und sensibilisieren ihre Beschäftigten mit Blick auf die Bevorzugung nachhaltiger und insbesondere klimafreundlicher Reiseoptionen. [[Anlage M III. 2. a\)](#)]
 - b) Sie wirken darauf hin, dass bei Inlandsdienstreisen und Dienstreisen in das benachbarte Ausland (insbesondere gut angebundene Großstädte) vorrangig die Bahn genutzt wird. Die dadurch entstehenden Kosten sind in voller Höhe erstattungsfähig (§ 3 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes). Zu berücksichtigen sind neben dienstlichen Gründen Aspekte der Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf. Alle Bahnfahrten des Bundes mit der Deutschen Bahn AG gelten als klimaneutral. [[Anlage M III. 2. b\)](#)]
 - c) Für innereuropäische und interkontinentale Dienstreisen sind bei Flugreisen Direktflüge zu bevorzugen soweit dadurch ggf. entstehende Mehrkosten in angemessenem Verhältnis zu den Zielen der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit stehen. Nach Änderung der Auslandsreisekostenverordnung ist bei einer Flugzeit von bis zu vier Stunden die niedrigste Flugklasse (Economy oder vergleichbare Klasse) zu wählen. Innerdeutsche Flüge sollen zugunsten emissionsärmerer Verkehrsmittel vermieden werden; Aspekte der Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf sind neben dienstlichen Gründen auch hier zu berücksichtigen. [[Anlage M III. 2. c\)](#)]
 - d) Sofern im Rahmen einer Dienstreise die Anmietung von Kraftfahrzeugen oder Taxinutzung erforderlich ist, sollen vorrangig emissionsarme Fahrzeuge - möglichst Elektrofahrzeuge - gewählt sowie eine entsprechende Erstattung der nachgewiesenen Kosten rechtlich ermöglicht werden. [[Anlage M III. 2. d\)](#)]
 - e) Das vom BMI mit BMF herausgegebene Hotelverzeichnis wird sukzessive bis Ende 2023 auf zertifizierte nachhaltige Hotels umgestellt. Sofern kein Hotel des Verzeichnisses gewählt werden kann, können bis zu 20 Prozent höhere Kosten für ein zertifiziertes nachhaltiges Hotel anerkannt werden.

Die entsprechenden Kriterien werden mit UBA und BMU abgestimmt. [[Anlage M III. 2. e](#)]

- f) Alle Behörden und Einrichtungen sollen (ggf. nach Bedarfsabfrage) ihren Beschäftigten für Dienstreisen am Dienort zeitnah bedarfsgerecht Dienstfahräder und Elektrofahräder zur Verfügung stellen und deren Nutzung bewerben. [[Anlage M III. 2. f](#)]
- g) Um die Vermeidung von Dienstreisen zu unterstützen, werden die technischen Möglichkeiten für die Durchführung von Videokonferenzen laufend verbessert und ausgebaut. [[Anlage M III. 2. g](#)]
- h) Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in Umsetzung der gesetzlichen Regelungen (BBG i.V.m. BRKG, ARV) zu evaluieren und ggf. nachzusteuern, werden für jedes Kalenderjahr folgende ressort- und behördenspezifischen Daten erhoben: [[Anlage M III. 2. h](#)]
 - (1) Anzahl (Coupons), Distanz (Meilen) und Serviceklassen der Flüge (in-nerdeutsch, innereuropäisch, interkontinental),
 - (2) Bahnfahrten mit der Deutschen Bahn (national und mit Auslandsbezug soweit Beginn oder Ende der Reise in Deutschland liegen) - sofern keine eigene BMIS-Nummer für die Behörde vorliegt, kann eine Sammelauswertung erfolgen (z.B. für Ressort und nachgeordneten Bereich),
 - (3) Fahrten mit privaten Pkws (Gesamtdistanz aller Fahrten in km; perspektivisch soweit möglich auch Erhebung für Mietwagen und Taxi).

3. Für den Fuhrpark wird folgendes festgelegt:

- a) Bei der Beschaffung oder (dauerhaften) Anmietung von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 sind Kraftfahrzeuge mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien (Batterieelektro-, Brennstoffzellen- oder Hybridelektrofahrzeuge) zu wählen. Hybridelektrofahrzeuge mit Plug-In-Komponente sollen ab 2022 eine Mindestreichweite mit Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von 80 km aufweisen und sollen auf Basis des jeweiligen regelmäßigen Nutzungsprofils ganz überwiegend innerhalb dieser Reichweite eingesetzt werden. Bis zur Einrichtung von Ladeinfrastruktur am jeweiligen Standort sind auch Hybridelektrofahrzeuge ohne Plug-In-Komponente zulässig. Bis 2025 werden mindestens 50 Prozent der Fahrzeuge Elektro- oder Hybridantriebe haben. Ausnahmen der hier von abweichenden Neubeschaffung oder (dauerhaften) Anmietung sind zu begründen.³ [[Anlage M III. 3. a](#)]
- b) Die obersten Bundesbehörden sowie ihre Geschäftsbereiche werden an geeigneten Standorten mit Fuhrparks Ladesäulen errichten. Die Ladeinfrastruktur steht den Beschäftigten zur Verfügung, soweit sie für Dienstfahrzeuge nicht benötigt wird. [[Anlage M III. 3. b](#)]
- c) Sonderfahrzeugen (Fahrzeuge, soweit sie eigens für die Benutzung der Bundeswehr, den Zivil- und Katastrophenschutz, das Rettungswesen, die

³ Im Geschäftsbereich BMVg sind hierbei die militärischen Erfordernisse, die sich aus seinem Ressortauftrag ergeben, zu berücksichtigen.

Feuerwehr, die Polizeibehörden sowie des Zolls konzipiert, gebaut oder angepasst wurden) sind von den Anforderungen unter a) (Elektromobilität) bzw. der Tabelle unter e) ausgenommen. Bei technischer Realisierbarkeit und dem Nachweis deren Eignung für den täglichen Einsatz werden diese sukzessive durch Elektroautos im Sinne des § 2 EmoG oder Fahrzeuge mit alternativen Antrieb technologieoffen ersetzt. [[Anlage M III. 3. c\)](#)]

- d) BMF/Generalzolldirektion stellt sicher, dass Rahmenvereinbarungen für Kraftfahrzeuge in den Klassen M1 und N1 mit den o.g. alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien im KdB zur Verfügung stehen. Rahmenvereinbarungen beim KdB für Kraftfahrzeuge M1 und N1 (außer Rahmenvereinbarungen für Sonderfahrzeuge s.o.) mit Verbrennungsmotor laufen zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus und werden nicht ersetzt. [[Anlage M III. 3. d\)](#)]
- e) In jedem Geschäftsbereich und für die Bundesverwaltung insgesamt sind die folgenden Ziele zu erreichen: [[Anlage M III. 3. e\)](#)]

	M1 gem. Verordnung (EU) 2018/858	N1 gem. Verordnung (EU) 2018/858	Alle Fahrzeugklassen außer M1 und N1
Anteil an Kraftfahrzeugen mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien an Neu- oder Ersatzbeschaffungen (Batterieelektro-, Brennstoffzellen- oder Hybridelektrofahrzeuge; Hybridelektrofahrzeuge sollen ab 2022 eine Mindestreichweite mit Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von 80 km aufweisen)	ab 2. August 2021: mindestens 38,5 Prozent bis spätestens 2025: mindestens 40 Prozent bis spätestens 2030: 100 Prozent, wobei der Anteil der Plug-in-Hybridfahrzeuge max. 50 Prozent sein darf		Gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften (Umsetzung der CVD)
Der Bestand an fossilen Fahrzeugen wird schrittweise durch E-Fahrzeuge ersetzen	bis 2025: mindestens 50 Prozent der Fahrzeuge haben Elektro- oder Hybridantrieb		
Durchschnittliche Emissionen (nach Herstellerangaben) über alle Antriebsarten der Fahrzeuge pro entsprechender Fahrzeugklasse (bis 2025)	95 g CO ₂ /km (World Harmonised Light Vehicle Test Procedure)	147 g CO ₂ /km (World Harmonised Light Vehicle Test Procedure)	

- f) Die KKB wertet die Umsetzung der o.g. Beschaffungsanforderungen aus und erarbeitet im Ressortkreis Maßnahmen zur Überwindung etwaiger Hindernisse. KKB prüft zudem für die Bundesverwaltung die mögliche Bündelung von Kurier- und regelmäßigen Fahrten von mehreren Behörden/Dienststellen eines Standortes. [\[Anlage M III. 3. f\)\]](#)
- g) Zur Evaluation der Effizienzsteigerung und Reduktion der Treibhausgasemissionen werden in jeder Behörde und Einrichtung die tatsächlichen Verbräuche und gefahrenen Kilometer für alle Fahrzeuge pro Fahrzeugklasse und pro Antriebsart in geeigneter Form erfasst. Die KKB schlägt bis Ende 2021 vor, wie die Strombetankung einheitlich erfasst wird (Menge und Art des Stroms) und eine Doppelzählung (Stromverbrauch Liegenschaften) vermieden werden kann. Hierzu wird in Absprache von BMI, BMF, BMVI, BMVg und der KKB ein elektronisches Fahrtenbuch eingeführt. Zu diesem Zweck ändert das BMI § 8 der Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (DKfzR) entsprechend und entwickelt das ITZ Bund eine technikkoffene Lösung. Sonderfahrzeuge werden gesondert erfasst. [\[Anlage M III. 3. g\)\]](#)
- h) Die erfassten Emissionswerte (g CO₂/km) werden geschäftsbereichsweise je Fahrzeug- und Antriebsart zusammen mit den Anteilen sowie absoluten Zahlen der Fahrzeuge mit alternativen, umweltgerechten Antrieben am Gesamtfuhrpark mit dem Monitoringbericht veröffentlicht. M1 Fahrzeuge mit einer höheren Sitzplatzkapazität als 5 erfahren dabei eine Bereinigung nach dem durchschnittlichen Sitzladefaktor dieser Klasse, da die Verwendung von Fahrzeugen mit größerer Transportkapazität bei entsprechender Auslastung im Normalfall zu einem geringeren CO₂-Ausstoß pro beförderter Person führt. Der Einsatz dieser Fahrzeuge führt tendenziell zu einer Verringerung der gesamten CO₂-Emissionen, da aufgrund der höheren Sitzplatzkapazität die Zahl der notwendigen Fahrzeuge reduziert werden kann. [\[Anlage M III. 3. h\)\]](#)
- 4) Die Mobilität der Beschäftigten hat sich durch die Flexibilisierung von Arbeitszeit und -ort verändert. Das ortsunabhängige Arbeiten (Telearbeit/Mobiles Arbeiten) trägt zur Vermeidung von CO₂-Emissionen bei.
- a) Ortsunabhängiges Arbeiten
Um die Vermeidung von Arbeitswegen durch ortsunabhängiges Arbeiten zu analysieren und zu optimieren, entwickelt die KKB bis Mitte 2022 ein Pilotvorhaben zur intelligenten Steuerung von An- und Abwesenheiten mit zehn Behörden und setzt dieses bis Ende 2022 um. [\[Anlage M III. 4. a\)\]](#)
- b) Jobticket und Azubi-Ticket
Für die verstärkte Nutzung von Jobtickets/Azubi-Tickets
- (1) hat BMI mit BADV und VBB einen neuen Rahmenvertrag ausgehandelt, der vorsieht, grundsätzlich die Hälfte des Ticketpreises und max. 40 Euro der Kosten des Jobtickets pro Monat von Seiten des Bundes zu finanzieren. Nachgeordnete Behörden treten der Rahmenvereinbarung für den Standort Berlin 2021 bei; [\[Anlage M III. 4. b. Ziff.1 \)\]](#)

- (2) werden die Verhandlungen mit weiteren Verkehrsverbänden für eine verbesserte Förderung des ÖPNV durch Vereinbarung von Jobtickets durch BADV vorangetrieben. Eine entsprechende Rahmenvereinbarung mit den für den Standort Bonn relevanten Verkehrsbetrieben soll z.B. bis Ende 2021 abgeschlossen werden. [\[Anlage M III. 4. b. Ziff.2 \]](#)

c) Fahrrad

Zur Förderung der Fahrradnutzung

- (1) stellen möglichst alle Behörden und Einrichtungen ihren Beschäftigten und Gästen in der Anzahl ausreichende, eingangsnah, sichere und möglichst überdachte Fahrradabstellplätze zur Verfügung sowie für die Beschäftigten möglichst Dusch- und Umkleidemöglichkeiten; [\[Anlage M III. 4. c. Ziff.1 \]](#)
- (2) bewerben mit Unterstützung des BMVI alle Behörden und Einrichtungen die Beteiligung ihrer Beschäftigten an der Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit“. BMVI informiert im Anschluss über das Behördenranking anhand der Zahl der Teilnehmenden und gefahrenen Kilometer; [\[Anlage M III. 4. c. Ziff.2 \]](#)
- (3) prüft die KKB unter Einbindung der Ressorts die Einführung eines ressortübergreifenden Radservice-Angebots zunächst für die obersten Bundesbehörden an den Standorten in Bonn und Berlin; [\[Anlage M III. 4. c. Ziff.3 \]](#)
- (4) prüfen KKB, BMI und BMVI Instrumente zur (finanziellen) Unterstützung durch die Dienstherren, um die Nutzung von Fahrrädern auch mit elektrischem Hilfsantrieb auf dem Arbeitsweg stärker zu fördern; BMAS und BMU prüfen für ihren Bereich ebenfalls die Möglichkeiten einer (finanziellen) Förderung. [\[Anlage M III. 4. c. Ziff.4 \]](#)

d) Fahrgemeinschaften

- (1) KKB prüft unter Einbindung BMVI bis zum 30. März 2022 die Möglichkeiten einer ressortübergreifenden Plattform zur Nutzung von Fahrgemeinschaften oder die Nutzung kommerzieller Sharing-Angebote. [\[Anlage M III. 4. d. Ziff.1 \]](#)
- (2) Die Nutzung des bei Behörden vorhandenen Parkraums ist der sich ändernden Mobilität anzupassen. Umweltverträglichen Verkehrsmitteln (Fahrräder, Fahrgemeinschaften oder Car-Sharing, E-Fahrzeuge) soll soweit möglich Vorrang gewährt werden. [\[Anlage M III. 4. d. Ziff.2 \]](#)
- (3) Die KKB klärt bis Ende 2021, wie die Nutzung von Stromtankstellen durch Beschäftigte in den Bundesliegenschaften für Fahrräder/Kfz erfolgen kann. [\[Anlage M III. 4. d. Ziff.3 \]](#)

IV. Beschaffung

1. Die öffentliche Beschaffung kann einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Nachhaltigkeit leisten. Zur weiteren Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung am Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung werden – im Rahmen der

geltenden rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung des vergaberechtlichen Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sowie der Ausführungen unter B. - nachfolgende Maßnahmen festgelegt.

2. Zur Strukturierung der Prozesse für eine strategische nachhaltige Beschaffung gelten nachfolgende Festlegungen für alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung. Diese
 - a) zentralisieren ihre Beschaffung im Rahmen sachlich sinnvoll organisierter Beschaffungsprozesse im Hinblick auf die breite Nutzung des Know-hows für Nachhaltigkeit; [\[Anlage M IV. 2. a\)\]](#)
 - b) stellen in ihren jeweiligen hausinternen Regeln für die Vergabestellen und Bedarfsträger klar, dass die Beschaffung verstärkt am Leitprinzip der Nachhaltigkeit auszurichten ist und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms zusammen mit allen gesetzlichen Regelungen und weiteren Vorgaben aus Fachprogrammen (u.a. §13 Bundes-Klimaschutzgesetz, § 45 Kreislaufwirtschaftsgesetz, Sorgfaltspflichtengesetz, AVV-EnEff, zukünftige AVV Klima, Holzerlass) verpflichtend zu berücksichtigen sind; [\[Anlage M IV. 2. b\)\]](#)
 - c) etablieren in geeigneter Form (z.B. Geschäftsverteilungsplan, Beschaffungsrichtlinien) die Rolle der Vergabestellen als Förderer und Berater für nachhaltige Beschaffung, die sie als Unterstützung der jeweiligen Bedarfsträger ausüben; [\[Anlage M IV. 2. c\)\]](#)
 - d) benennen der KNB eine Ansprechperson⁴ für nachhaltige Beschaffung, die aufgrund ihrer Kompetenz und Funktion in der Behörde als Schnittstelle für nachhaltige Beschaffung agiert, Vorspracherecht bei den Abteilungsleitungen hat, als Bindeglied der Behörde zur KNB wirkt und in geeigneter Form in der Behörde bekannt gegeben wird (z.B. im Organigramm). Der Ansprechperson wird eine Aufgabenbeschreibung zugewiesen; [\[Anlage M IV. 2. d\)\]](#)
 - e) stellen sicher, dass die Vorgaben des Maßnahmenprogramms bei den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen berücksichtigt und von den Bedarfsträgern und/oder Vergabestellen (jeweils entsprechend der Zuständigkeitsverteilung) in die Leistungsbeschreibung integriert werden, um zu gewährleisten, dass Leistungen, die die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, vorrangig berücksichtigt werden. Ausnahmen sind bei Leistungen zu Entwicklungen und Beschaffungen zulässig, die einen ausschließlichen militärischen Bedarf erfüllen bzw. im Falle von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen i.S.v. § 104 GWB sowie im Falle von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen nach § 51 UVgO i.V.m. § 104 GWB sowie soweit dies für die Sicherheit oder Einsatzfähigkeit der Bundeswehr oder den Dienstbetrieb der Auslandsdienststellen erforderlich ist. [\[Anlage M IV. 2. e\)\]](#)
 - f) stellen sicher, dass die Beschäftigten der zentral organisierten Vergabestellen und die Ansprechperson regelmäßig an einer (Online-)Schulung teilnehmen, die Ansprechperson darüber hinaus auch an einem (Online-

⁴ Im Bereich BMVg nur obere Bundesbehörden.

)Erfahrungsaustausch mit der KNB zur nachhaltigen Beschaffung; [[Anlage M IV. 2. f\)](#)]

- g) beschaffen grundsätzlich (mit Ausnahme des BMVg soweit hier verteidigungs- bzw. sicherheitsrelevante Anforderungen bestehen) alle standardisierbaren Produkte und Dienstleistungen, für die Rahmenvereinbarungen beim Kaufhaus des Bundes (KdB) mit Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bestehen, elektronisch aus diesen Rahmenvereinbarungen über das Kaufhaus des Bundes (KdB). Ausnahmen sind nach vorheriger Information der RV-Halter möglich, wenn eine Behörde oder Einrichtung selbst weitergehende Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt; [[Anlage M IV. 2. g\)](#)]
 - h) führen eine Dokumentation über die Prüfung von Nachhaltigkeitsaspekten in Vergabevermerken ein sowie eine Begründungspflicht bei etwaiger Nichtberücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten. [[Anlage M IV. 2. h\)](#)]
3. Das Kaufhaus des Bundes (KdB) wird als zentrale Stelle für die (ausschließlich) nachhaltige Beschaffung standardisierbarer Produkte und Dienstleistungen mit Abrufpflicht der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung (nach Maßgabe von IV.2.g) bis 2025 wie folgt weiterentwickelt:
- a) Unter Federführung des BMI wird das KdB zu einer kunden- und nutzerorientierten und für die elektronische Vergabe modernisierten Plattform weiterentwickelt. Hierfür ist das KdB aus dem Bundeshaushalt mit den erforderlichen Personalstellen und Sachmitteln auszustatten. [[Anlage M IV. 3. a\)](#)]
 - b) Die Geschäftsstelle des KdB im Beschaffungsamt des BMI wird zu einer koordinierenden Einheit für nachhaltige Rahmenvereinbarungen für standardisierbare Produkte und Dienstleistungen ausgebaut. In Zusammenarbeit mit dem Interministeriellen Ausschuss für nachhaltige Beschaffung und den weiteren zentralen Vergabestellen des Bundes (GZD, BAM, BAAINBw) wird das jetzige Angebot an Rahmenvereinbarungen schrittweise auf Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten geprüft, insbesondere die Nachhaltigkeitskennzeichnung auf Produktebene umgesetzt. [[Anlage M IV. 3. b\)](#)]
 - c) Die schrittweise Umstellung der Rahmenvereinbarungen auf ein (nach Maßgabe von IV.2.g) verpflichtend abzurufendes ausschließlich nachhaltiges Angebot (sofern am Markt erhältlich) erfolgt mit jeder neu auszuscheidenden Rahmenvereinbarung entsprechend der vom IMA nÖB/zentrale Beschaffungsstellen identifizierten Prioritäten und Festlegung der Nachhaltigkeitskriterien. Rahmenvereinbarungen, die Nachhaltigkeit nicht oder nicht umfassend berücksichtigen, laufen - sofern die Bedarfssicherung durch einen entsprechenden Folgevertrag geregelt ist - zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus. [[Anlage M IV. 3. c\)](#)]
 - d) Das KdB prüft bis Ende 2022, für welche Produkte und Dienstleistungen Kennzahlen (durch elektronisch abgerufene Mengen) ermittelbar sind und für das Monitoring dieses Maßnahmenprogramms genutzt werden können. [[Anlage M IV. 3. d\)](#)]

4. Unter der gemeinsamen Federführung des BMI und des BMWK wird bis 2022 ein Interministerieller Ausschuss für nachhaltige öffentliche Beschaffung (IMA nöB) mit folgendem Auftrag eingerichtet:
- a) Steuerung/Koordinierung der Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Beschaffung (Aufgabenbereich Vorsitz BMI) einschließlich etwaiger Vorgaben u.a. in Verwaltungsvorschriften (Aufgabenbereich Vorsitz BMWi); der IMA nöB arbeitet u.a. mit dem IMA Wirtschaft und Menschenrechte zusammen; [\[Anlage M IV. 4. a\)\]](#)
 - b) Identifizierung und Priorisierung standardisierbarer Produkte und Dienstleistungen, für die nachhaltige Rahmenvereinbarungen (s. IV. 3.b) im KdB angeboten werden, unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit; [\[Anlage M IV. 4. b\)\]](#)
 - c) Festlegung der Nachhaltigkeitskriterien und der Anforderungen an Beschaffungen des Bundes (siehe Anlage) einschließlich menschenrechtlicher Aspekte in der Lieferkette für die identifizierten und priorisierten Leistungen als Basis für die Rahmenvereinbarungen des KdB unter Einbeziehung der zentralen Beschaffungsstellen sowie ggf. Beteiligung von Stakeholdern; [\[Anlage M IV. 4. c\)\]](#)
 - d) Festlegung der ressortübergreifenden Prozesse und Instrumente zur Bedarfserhebung und dem Abruf aus den Rahmenvereinbarungen des KdB; [\[Anlage M IV. 4. d\)\]](#)
 - e) Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum innovative Beschaffung und weiteren Stakeholdern mit dem Ziel, eine innovative nachhaltige Beschaffung zu fördern und Nachhaltigkeitswettbewerbe in der Wirtschaft anzustoßen; [\[Anlage M IV. 4. e\)\]](#)
 - f) Austausch zur Weiterentwicklung des Fortbildungs- und Schulungsangebots von Bund, Ländern und Kommunen sowie weiteren Unterstützungsangeboten; [\[Anlage M IV. 4 f\)\]](#)
 - g) Koordinierung der Erstellung von Hilfen für die Behörden und Einrichtungen wie z.B. Aufgabenbeschreibungen für Ansprechpersonen, Muster für die Dokumentation der Nachhaltigkeit in Beschaffungsprozessen, Compendien und Checklisten; [\[Anlage M IV. 4. g\)\]](#)
 - h) Beteiligung von Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft mit dem Ziel einer möglichst bundeseinheitlichen Praxis der nachhaltigen Beschaffung (im Sinne der Nachfolge der Allianz für eine nachhaltige Beschaffung). [\[Anlage M IV. 4. h\)\]](#)
5. Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) wird als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der Länder und Kommunen weiter ausgebaut und übernimmt schrittweise entsprechend des personellen Aufwuchses folgende Aufgaben:
- a) Individuelle Beratung per Telefonhotline und E-Mail sowie Weiterentwicklung der Webplattform (soweit möglich als One-Stop-Shop) und breite Informationsvermittlung über z.B. Newsletter; [\[Anlage M IV. 5.a\)\]](#)

- b) Entwicklung von Best-Practice-Beispielen in Zusammenarbeit mit den Beschaffungsreferaten des Beschaffungsamtes des BMI und schrittweise mit weiteren zentralen Beschaffungsstellen: [\[Anlage M IV. 5.b\]](#)
 - c) Aufbau/Ausbau des Netzwerks der Ansprechpersonen für nachhaltige Beschaffung für die gesamte Bundesverwaltung und Prüfung des Einsatzes von bestehenden Kollaborationsplattformen (z.B. Social Intranet des Bundes) für einen regelmäßigen webbasierten Austausch, auch außerhalb des jährlichen Erfahrungsaustauschs; [\[Anlage M IV. 5.c\]](#)
 - d) Weiterentwicklung und Erhöhung des Angebots der Schulungen und Fortbildungen zu allen Aspekten der nachhaltigen Beschaffung [\[Anlage M IV. 5.d\]](#)
 - (1) auf Bundesebene in Zusammenarbeit mit der BAKöV und weiteren Ausbildungseinrichtungen und unter Nutzung von webbasierten Fortbildungsformaten (z.B. Webinaren und Video-Formaten) für verschiedene Zielgruppen (Beschaffer, Bedarfsträger, Haushälter, etc.);
 - (2) zu Menschenrechten in der Beschaffung (gemäß dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte und dem Sorgfaltspflichten-gesetz);
 - (3) in Form des E-Learning-Programms mit ggf. Ausbau zu einem (verpflichtendem) Trainingsprogramm mit Zertifizierung;
 - (4) ggf. für weitere Zielgruppen (z.B. Unternehmen/potenzielle Bieter).
 - e) In Zusammenarbeit mit den Ländern: [\[Anlage M IV. 5.e\]](#)
 - (1) Organisation und Durchführung regelmäßiger auch hochrangiger Bund-/Ländertreffen zur Umsetzung und guten Verwaltungspraktiken der nachhaltigen Beschaffung
 - (2) in Umsetzung des Beschlusses des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung vom 10. Dezember 2018 Aufbau und Umsetzung einer breiten Fortbildungsinitiative für nachhaltige Beschaffung mit den Ländern.
 - f) Unterstützung bei der Sachstandserhebung für das Monitoring [\[Anlage M IV. 5.f\]](#)
6. Die Anforderungen an die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen ergeben sich aus Anlage 1, die regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, aktualisiert und ggf. erweitert wird. [\[Anlage M IV. 6.Anlage 1 Ziff. 1-7\]](#)
7. Zusammenarbeit mit Kommunen:
- a) BMZ unterstützt über Angebote der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global bei der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung mit Hilfe [\[Anlage M IV. 7.a\]](#)
 - (1) der Informationsplattform Kompass Nachhaltigkeit (z. B. durch Vergleichsmöglichkeit von Gütezeichen, Formulierungshilfen und Umsetzungsbeispielen),

- (2) des Netzwerks Faire Beschaffung und des damit ermöglichten kollegialen Austauschs von Beschafferinnen und Beschaffern auf kommunaler Ebene zur Einhaltung sozialer Standards bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen,
 - (3) von Beratung und Qualifizierung sowie Sensibilisierungsmaßnahmen für Kommunen durch individuelle Schulungen, kostenfreie Rechtsberatung sowie Strategie- und Kommunikationsberatung, regionale Vernetzung und Fachkonferenzen für Kommunen,
 - (4) eines zweijährlichen Wettbewerbs „Hauptstadt des Fairen Handels“,
 - (5) der Durchführung von Pilotprojekten zur Erarbeitung von kommunalen Indikatoren für die lokale Umsetzung der Agenda 2030 zu den Themen des Fairen Handels und der Fairen Beschaffung sowie zur Weiterentwicklung von Ansätzen zur Reduzierung von menschenrechtlichen Risiken in unterschiedlichen kommunalen Handlungsfeldern.
- b) BMU unterstützt über Angebote des UBA neben Bund und Ländern auch Kommunen bei ihrer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung mit Hilfe von [\[Anlage M IV. 7.b\]](#)
- (1) produktgruppenspezifischen Ausschreibungsempfehlungen,
 - (2) Tools zur Berechnung von Lebenszykluskosten im Rahmen von Beschaffungen,
 - (3) Rechtsgutachten und Schulungsskripten zur umweltfreundlichen Beschaffung,
 - (4) einer umfassenden Datenbank zu Umweltaspekten,
 - (5) guten Praxisbeispielen.
8. Die Kapazitäten bei den mit der Umsetzung der in diesem Kapitel beschriebenen ressortübergreifenden Maßnahmen befassten Stellen, insbesondere bei BMI/BeschA, werden so gestärkt, dass diese dem Aufgabenzuwachs gerecht werden können. [\[Anlage M IV. 8.\]](#)

V. Veranstaltungen

1. Veranstaltungen der Bundesverwaltung einschließlich solcher im Rahmen europäischer oder internationaler Präsidenschaften und Vorträge sind nachhaltig und möglichst klimaneutral zu organisieren und durchzuführen. Der *Leitfaden der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen* (Anlage 1) ist anzuwenden. Zu Beginn der Planung ist abzuwägen welche Argumente für die Durchführung der Veranstaltung virtuell, als Hybridveranstaltung oder als Präsenzveranstaltung sprechen. [\[Anlage M V. 1.\]](#)
2. Die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung
 - a) richten jeweils bis Mitte 2022 eine interne zentrale Anlaufstelle (z.B. zentrale Arbeitseinheit, Ansprechperson) ein, um dort das Wissen und die Erfahrungen rund um nachhaltig organisierte Veranstaltungen auf- und auszubauen (Ausnahme Kleinstdienststellen); [\[Anlage M V. 2.a.\)\]](#).

- b) informieren die Beschäftigten in geeigneter Weise (z.B. (Sonder-)Hausmitteilungen oder Informationsveranstaltungen) über die Anlaufstelle, Anwendung des Leitfadens und etwaige weitere Handreichungen; [[Anlage M V. 2.b.\)](#)]
 - c) stellen sicher, dass der *Leitfaden der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen* von Beginn an die Grundlage der angebotenen Leistungen externer Auftragnehmer darstellt; [[Anlage M V. 2.c.\)](#)]
 - d) stellen sicher, dass alle regelmäßig in größerem Umfang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen befassten Beschäftigten an entsprechenden Schulungen und/oder Erfahrungsaustauschen teilnehmen; [[Anlage M V. 2.d.\)](#)]
 - e) dokumentieren die Anwendung des Leitfadens der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen für Veranstaltungen ab 100 Teilnehmende, so dass eine Evaluierung der Umsetzung möglich ist. [[Anlage M V. 2.e\)](#)]
3. Bei großen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen wie dem Tag der offenen Tür wird auch die Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen kommuniziert. [[Anlage M V. 3.\)](#)]
 4. Die Geschäftsstelle Nachhaltigkeit der BAKöV entwickelt zusammen mit dem BMU/UBA insbesondere digitale Schulungs- und Fortbildungsprogramme einschließlich Workshops für die Anwendung des Leitfadens der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen, die Evaluierung der Maßnahmen und zum Austausch von Best Practice mit dem Ziel, in jedem Jahr alle Bundesbehörden zu erreichen. [[Anlage M V. 4.\)](#)]
 5. Mit Blick auf die Klimaneutralität der Bundesverwaltung werden im ersten Schritt die nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen von Großveranstaltungen (mit über tausend Teilnehmenden) sowie Veranstaltungen im Rahmen europäischer oder internationaler Präsidenschaften und Vorträge kompensiert. Über die Höhe der Kompensation wird die KKB zusammen mit den Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen berichten. [[Anlage M V. 5.\)](#)]

VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung

1. Vor dem Hintergrund der erheblichen Auswirkungen des Ernährungsverhaltens auf Gesundheit und Umwelt wird die Gemeinschaftsverpflegung in den Kantinen der Bundesverwaltung an dem Qualitätsstandard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Betriebsverpflegung vom November 2020 (unter ergänzender Einbeziehung der Empfehlungen der EAT-Lancet-Kommission) insbesondere wie folgt ausgerichtet: [[Anlage M VI. 1.a.- g.\)](#)]
 - a) Zusammenstellung eines Speiseplans mit steigenden Anteilen an pflanzlichen Lebensmitteln wobei Hülsenfrüchte und Nüsse bzw. Ölsaaten als pflanzliche Proteinquellen genutzt werden können. [[Anlage M VI. 1.a.\)](#)]
 - b) Tägliches Angebot mindestens eines vollwertigen ovo-lacto-vegetarischen Gerichts zu allen Mahlzeiten, das möglichst nicht ausschließlich aus einer

Süßspeise bestehen sollte. Dabei werden die Milch und Ei enthaltenden Komponenten nach Möglichkeit getrennt angeboten, um lacto-vegetarische bzw. vegane Varianten zu ermöglichen. [\[Anlage M VI. 1.b.\)\]](#)

- c) Schrittweise Reduzierung des Angebots an Mittagsgerichten mit Fleisch-/Wurstwaren entsprechend dem DGE-Qualitätsstandard, dieses dann möglichst aus besonders tierschutzgerechter Nutztierhaltung. [\[Anlage M VI. 1.c.\)\]](#)
 - d) Angebot von Mittagsgerichten mit Fisch entsprechend dem DGE-Qualitätsstandard aus nachhaltiger und bestandserhaltener Fischerei oder nachhaltig betriebener Aquakultur mit Kennzeichnung des Marine Stewardship Council (MSC). [\[Anlage M VI. 1.d.\)\]](#)
 - e) Auswahl der verwendeten Gemüse- und Obstsorten nach saisonalen Gesichtspunkten, um Transporte und Anbau in beheizten Gewächshäusern möglichst zu vermeiden. [\[Anlage M VI. 1.e.\)\]](#)
 - f) Freiwillige Bereitstellung von Leitungswasser. [\[Anlage M VI. 1.f.\)\]](#)
 - g) Hinsichtlich der Ausgestaltung der Speiseplanung (Unterpunkte a) bis f)) ist von der jeweiligen Behörde das Interesse der Beschäftigten in regelmäßigen Abständen und in geeigneter Form festzustellen und zu berücksichtigen. [\[Anlage M VI. 1. g.\)\]](#)
2. Es erfolgt eine Steigerung des Anteils von Lebensmitteln mit Gütezeichen (Qualitätssiegeln/Kennzeichen) in den Kantinen der Bundesverwaltung.
- a) Bis spätestens 2025 soll der Bio-Anteil im Speisenangebot (ohne Getränke) der Kantinen der Bundesverwaltung auf mindestens 20 Prozent des monetären Wareneinsatzes bezogen auf den Gesamtwareneinsatz erhöht werden. Zur Unterstützung werden vorhandene Instrumente (z. B. im Rahmen von BioBitte) genutzt und ggf. weiterentwickelt. Darüber hinaus werden Vorschläge erarbeitet, wie einerseits Verwaltung und Kantinebetreiber/innen bei der Umsetzung unterstützt und andererseits die Nutzerinnen und Nutzer in den Prozess einbezogen werden können. [\[Anlage M VI. 2.a.\)\]](#)
 - b) BMEL, BMU und BMI/BeschA pilotieren ein Projekt, mit dem auf Basis einer Ausschreibung mit interessierten Behörden/Kantinen ein Bio-Anteil von mindestens 50 Prozent bis spätestens 2025 umgesetzt wird. Diese Umstellung wird mit Schulungen und Kommunikation flankiert sowie wissenschaftlich begleitet und evaluiert. [\[Anlage M VI. 2.b.\)\]](#)
 - c) Kaffee, Tee, Kakao sowie Kakaoprodukte und Bananen werden so schnell wie möglich und spätestens bis Ende 2025 ausschließlich aus nachhaltigem Anbau und aus fairem Handel (mindestens Fairtrade) angeboten. [\[Anlage M VI. 2.c.\)\]](#)
 - d) BMEL entwickelt in Zusammenarbeit mit BMU, BMZ und BeschA bis Ende 2022 konkrete Nachhaltigkeitsanforderungen für Kantinen des Bundes in Bezug auf den Einsatz von Bio-Produkten, auf entwaldungsfreie Lieferketten, den Einsatz nachhaltig zertifizierter Rohstoffe wie Palmöl und Soja

sowie Biodiversitätskriterien für spezifische Produktgruppen. [\[Anlage M VI. 2.d.\)\]](#)

- e) An der Essensausgabe wird über Gütezeichen und sofern valide möglich zum CO₂-Fußabdruck der Gerichte informiert. [\[Anlage M VI. 2.e.\)\]](#)

3. Zur Abfallreduktion erfolgen folgende Maßnahmen:

- a) Reduzierung von Lebensmittelabfällen als Beitrag zur Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. Maßgebend hierfür ist die im April 2021 von BMEL und den Verbänden der Gastronomie und der Hotellerie unterzeichnete Zielvereinbarung, die unionsweit geltende indikative Zielvorgabe für die Verringerung der Lebensmittelabfälle bis 2025 um 30 Prozent und bis 2030 um 50 Prozent für den Sektor Außer-Haus-Verpflegung zu erreichen; [\[Anlage M VI. 3.a.\]](#)
- b) von Lieferanten werden Lebensmittel mit umweltverträglichen Verpackungen eingefordert; [\[Anlage M VI. 3.b.\)\]](#)
- c) für die Mitnahme von Speisen bieten die Kantinen Mehrwegsysteme an. [\[Anlage M VI. 3. c.\)\]](#)

4. BMI/BeschA zusammen mit BMEL, BMU und BMZ überarbeiten die Rahmenvereinbarungen im KdB für nachhaltiges Catering und nachhaltige Kantinen. [\[Anlage M VI. 4\]](#)

5. Für die Verpflegung in Sonderkonstellationen (wie z.B. bei Einsätzen) erfolgt die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen, soweit es im Rahmen dieser Gemeinschaftsverpflegung möglich und machbar ist. [\[Anlage M VI. 5\]](#)

VII. Fortbildungen für nachhaltige Entwicklung

1. Um die Kompetenz und das Engagement der Beschäftigten für eine nachhaltige Entwicklung zu stärken, stellt das BMI sicher, dass die in der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) im Januar 2020 eingerichtete Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsbildung ausgebaut wird. Das Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot wird kontinuierlich weiterentwickelt und umfasst:

- a) bedarfsgerechte Fortbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Führungskräfte und Beschäftigte der Bundesverwaltung zu allen wichtigen Aspekten der Agenda 2030, der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit; [\[Anlage M VII. 1.a.\)\]](#)
- b) die Vermittlung von (neuem) Fach- und Methodenwissen zu den verschiedenen Themen dieses Maßnahmenprogramms und dessen Zielgruppen einschließlich der Möglichkeit zum gemeinsamen Lernen und Austausch - auch mit den Kolleginnen und Kollegen auf Länder- und kommunaler Ebene; [\[Anlage M VII. 1.b.\)\]](#)
- c) die Entwicklung und Umsetzung eines (modularen) Fortbildungsprogrammes für Nachhaltigkeits- bzw. Umweltmanagement-Beauftragte, das neben den Themen der nachhaltigen Entwicklung und Klimaneutralität auch Changemanagement und Projektmanagement enthält; [\[Anlage M VII. 1. c.\)\]](#)

- d) den gemeinsamen Ausbau der Schulungsprogramme der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung mit Angebot an alle Zielgruppen über die BAKöV. [\[Anlage M VII. 1.d.\)\]](#)
2. Die Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsbildung setzt insbesondere auf Online-Fortbildung in Form von Fachvorträgen, Webinaren und Online-Plattformen für den Erfahrungsaustausch. Der Zugang für alle Behörden wird durch eine einheitliche technische Lösung sichergestellt. Jede Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung stellt sicher, dass das Angebot entsprechend der jeweiligen Zielgruppen wahrgenommen wird. Der Stand der Schulungen (Angebot, Teilnahme nach Geschäftsbereich) wird im Rahmen des jährlichen Monitorings erhoben. [\[Anlage M VII. 2\)\]](#)
3. Fragen der Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung werden systematisch in Fortbildungen der BAKöV beim Themenfeld Gesetzgebung einbezogen. [\[Anlage M VII. 3\)\]](#)
4. Fragen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien und deren gesetzlichen Grundlagen werden systematisch in Fortbildungen der BAKöV zum Thema öffentliche Vergabe einbezogen. [\[Anlage M VII. 4.\)\]](#)

VIII. Gesundheit

1. Die Behörden und Einrichtungen des Bundes ergreifen bis spätestens Ende 2022 die folgenden Maßnahmen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Betrieblichen Sozialberatung:
 - a) Sie etablieren auf der Grundlage des *Eckpunktepapiers zum betrieblichen Gesundheitsmanagement* (BGM) die erforderlichen Strukturen und Prozesse eines BGM. [\[Anlage M VIII. 1.a.\)\]](#)
 - b) Sie führen auf der Grundlage des § 4 Nr. 1 und § 5 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes anlassbezogene bzw. regelmäßige (mindestens alle vier Jahre) Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastung einschließlich eines Folgeprozesses ein. Ziel ist es, eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst zu vermeiden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringzuhalten. [\[Anlage M VIII. 1.b\)\]](#)
 - c) Sie implementieren ein professionelles System für das gemäß §167 Absatz 2 SGB IX verpflichtend durchzuführende Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM). Ziel ist es, die Wiedereingliederung langfristig erkrankter Personen zu ermöglichen, die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten langfristig zu erhalten (demografischer Wandel) und das BEM für die Beschäftigten transparent aufzubereiten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. [\[Anlage M VIII. 1.c.\)\]](#)
 - d) Sie vernetzen die Betriebliche Sozialberatung mit dem BGM und weiteren bestehenden innerbehördlichen Strukturen zur Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten und Führungskräfte. Diese Integration der Betrieblichen Sozialberatung ermöglicht eine Verbreiterung des bestehenden Beratungsangebots. So werden bei Bedarf hausinterne Coaching- und Beratungsangebote u.a. zur Konfliktbewältigung

angeboten, was der Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten dient. [\[Anlage M VIII. 1.d.\)\]](#)

- e) Sie entwickeln die Beratung und Organisation mit Blick auf arbeitsphysiologische und -medizinische Fragestellungen mit dem Ziel weiter, die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Beschäftigten immer stärker darauf auszurichten, Gesundheitsstörungen vorzubeugen bzw. frühzeitig zu erkennen. [\[Anlage M VIII. 1. e.\)\]](#)
2. Der Ressortarbeitskreis Gesundheitsmanagement unter Federführung des BMI entwickelt das Eckpunktepapier betriebliches Gesundheitsmanagement weiter und konkretisiert die Maßnahmen. Er bereitet das Monitoring der o.g. Maßnahmen vor und evaluiert die Umsetzung unter Einbeziehung der Erkenntnisse des jährlichen Gesundheitsförderungsberichts und des Berichtswesens der Unfallversicherung Bund und Bahn. [\[Anlage M VIII. 2\]](#)

IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf

1. Um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleiG) bis Ende 2025 zu erreichen,
 - a) erstellt jede Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung einen Gleichstellungsplan gemäß den Vorgaben des BGleiG; [\[Anlage M IX. 1.a.\)\]](#)
 - b) erheben die obersten Bundesbehörden zur kontinuierlichen Überwachung der Zielerreichung jährlich zum 30. Juni, ergänzend zu der Erhebung für den jährlichen Gleichstellungsindex der obersten Bundesbehörden, auch für die ihnen nachgeordneten Dienststellen der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Anzahl von Frauen und Männern in Führungspositionen und die prozentuelle Teilhabe. Die Ergebnisse der Erhebungen sind allen Ressorts und dem BKAm zur Verfügung zu stellen. [\[Anlage M IX. 1.b.\)\]](#)
 - c) lädt BMFSFJ unter Einbindung des BMI die Ressorts und das BKAm auf Abteilungsleitungsebene unter Beteiligung des IMA der Gleichstellungsbeauftragten jedes Jahr ein, um die Fortschritte in jedem Ressort einschließlich Geschäftsbereich vorzustellen sowie um sich über Erfahrungen, Maßnahmen und Best Practice-Beispiele auszutauschen; [\[Anlage M IX. 1.c.\)\]](#)
 - d) berichtet BMFSFJ, auf der Grundlage der jährlichen Erhebungen der Ressorts und des BKAm sowie auf Grundlage des Austauschs auf AL-Z-Ebene, auf Ebene der beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre über die Gesamtzahlen und Fortschritte bei der Zielerreichung; [\[Anlage M IX. 1.d.\)\]](#)
 - e) hat jede Ausschreibung, auch für die Besetzung von Führungspositionen, den Hinweis zu enthalten, dass der ausgeschriebene Arbeitsplatz in Teilzeit besetzt werden kann, es sei denn, zwingende dienstliche Belange stehen dem entgegen. (§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BGleiG). Führen in Teilzeit wird unterstützt durch organisatorische Maßnahmen und soll auch dann ermöglicht werden, wenn die Inanspruchnahme der Teilzeit nicht vollzeithaft ist; [\[Anlage M IX. 1.e\)\]](#)

- f) richtet BMFSFJ unter Einbindung des BMI mit Beginn 2022 einen fortlaufenden Erfahrungsaustausch über alternative Führungsmodelle, z.B. Führung in Teilzeit im Tandem, ein; [\[Anlage M IX. 1.f.\)\]](#)
2. bieten alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung Fortbildungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern an und integrieren den Themenbereich verpflichtend in die Führungskräftefortbildung. [\[Anlage M IX. 2\]](#)
3. Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Pflegeaufgaben mit dem Beruf, auch in Führungspositionen, und Etablierung einer familienfreundlichen Arbeitskultur
- a) werden Freiräume für die Flexibilisierung der Arbeitszeit und des Arbeitortes für alle Beschäftigten ermöglicht, sofern nicht dienstliche Belange sowie der Fürsorgeaspekt des Arbeitszeitrechts dem entgegenstehen, die eine Kultur der Zusammenarbeit fördern; [\[Anlage M IX. 3.a.\)\]](#)
- b) wird in jeder Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung ein Familienservice angeboten und beworben; [\[Anlage M IX. 3.b.\)\]](#)
- c) können alle Beschäftigten mit betreuungsbedürftigen Kindern Unterstützungsangebote bei der Kinderbetreuung erhalten, sei es durch direkte Kinderbetreuung (eigene Kitas) oder Kooperationen (Belegrechte/Kooperation mit bestehenden Einrichtungen, Einrichten von Kindertagespflege/Großtagespflege) und/oder Angebote für kurzfristige Engpässe (bspw. Eltern-Kind-Zimmer); [\[Anlage M IX. 3.c.\)\]](#)
- d) identifiziert jede Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung die Bedarfe der Beschäftigten im Bereich der Vereinbarkeit. Basis hierfür soll eine Umfrage bei den Beschäftigten sein, die in die Prozesse zur Umsetzung des audits berufundfamilie® oder andere Beschäftigtenbefragungen integriert werden soll. Die Befragungen sollen auch besondere Bedarfe bei Führungspositionen berücksichtigen, um transparent zu machen, wo Handlungsbedarf besteht, um eine Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen zu erreichen; [\[Anlage M IX. 3.d.\)\]](#)
- e) wird § 7a Erholungsurlaubsverordnung - Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung – dahingehend überprüft, eine Urlaubsansparung auf Beschäftigte mit Pflegeaufgaben auszuweiten, um eine gleichwertige Anerkennung zu erreichen; [\[Anlage M IX. 3.e.\)\]](#)
- f) wird die ärztliche Attestpflicht bei Erkrankung von Kindern auf eine Anpassung an die Regelung für Beschäftigte hin überprüft (Attestpflicht erst ab dem dritten Tag). [\[Anlage M IX. 3.f.\)\]](#)
4. Alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung fördern die partnerschaftliche Aufteilung von Familienaufgaben, indem
- a) sie eine frühzeitige Beratung werdender Eltern sowie zu den Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf anbieten; [\[Anlage M IX. 4a.\)\]](#)

- b) verstärkt Männer motiviert werden, Angebote, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, in Anspruch zu nehmen; [\[Anlage M IX.4.b.\)\]](#)
- c) der Anteil der Frauen und Männer, die wegen Familien- und Betreuungsaufgaben in Teilzeit sind, sowie die beantragten Elternzeitmonate von Müttern und Vätern von jeder Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung für jedes Kalenderjahr erfasst, analysiert und intern veröffentlicht werden. Diese Analyse wird Teil des Gleichstellungsplans. Dabei dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Beschäftigte möglich sein; [\[Anlage M IX. .4.c.\)\]](#)
- d) BMFSFJ sondiert zusammen mit BMI und BMAS Modelle, mit denen zeitnah ggf. auch ressortübergreifend Ersatzkräfte für Beschäftigte in Erziehungs- oder Pflegezeiten zur Verfügung gestellt werden können (z.B. aktuell innerhalb des BMAS: Flexi-Team zur Kompensation von Vakanzen); [\[Anlage M IX. .4.d.\)\]](#)
- e) durch geeignete Maßnahmen, u.a. durch das Angebot von entsprechenden Schulungen, sichergestellt wird, dass Beschäftigten den Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes entsprechend weder direkte noch indirekte Nachteile bei Beurteilungen und Beförderungen u.a. wegen Teilzeit, mobiler Arbeit oder vereinbarkeitsbedingten Abwesenheiten erwachsen. [\[Anlage M IX. .4.e.\)\]](#)

X. Diversität

Die Diversität der Beschäftigten ist ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Arbeit aller Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung. Entsprechend der „Charta der Vielfalt“ besteht das „Ziel, ein wertschätzendes Arbeitsumfeld für alle Mitarbeitenden zu schaffen – unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung und sozialer Herkunft“ (Charta der Vielfalt).

Mit dem Nationalen Aktionsplan Integration wurde eine Diversitätsstrategie für die Bundesverwaltung erarbeitet mit dem Ziel, den Anteil an Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erhöhen. Folgende Kernvorhaben zur Förderung einer diversitätsbewussten Organisationsentwicklung sowie entsprechender Personalgewinnungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen werden ab 2021 umgesetzt:

1. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) und das BMI/ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gründen bis Ende 2021 ein bundesweites Netzwerk Diversität (Praxisforum) zur Förderung der Vernetzung und des Praxisaustauschs zwischen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden. [\[Anlage M X. 1.\)\]](#)
2. IntB in Zusammenarbeit mit BMI und dem Ressortarbeitskreis Diversität & Chancengerechtigkeit entwickelt eine Online-Toolsammlung zu Diversitätsförderung in der Praxis und baut diese bis Ende 2021 auf. [\[Anlage M X. 2.\)\]](#)
3. Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung und IntB untersuchen die Entwicklung der Diversität und den Einfluss spezifischer Maßnahmen der Diversitätspolitik auf die Personalstruktur und die Beschäftigungssituation

durch periodische Durchführung der Diversität und Chancengleichheit-Survey alle vier Jahre als zentrale Beschäftigtenbefragung der Bundesverwaltung (2021-2023). [\[Anlage M X. 3.\]](#)

4. Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung und IntB entwickeln eine standardisierte Erfassung behördlicher Diversitätsmaßnahmen mittels einer, in der Beteiligung der jeweiligen Ressorthoheit unterliegenden, Onlineabfrage alle zwei Jahre in der Bundesverwaltung. Ziel ist es, behördliche Maßnahmen allgemein und für den Praxisaustausch der Behörden bekannt zu machen (2021-2023). [\[Anlage M X. 4\]](#)

B) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Maßnahmen und Haushaltsvorbehalt [\[Anlage M B.\]](#)

Die Bundesregierung hat Nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeit) mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Beschluss zuletzt 10. März 2021) als Leitprinzip festgelegt. Als Ziel und Maßstab ist sie bei Maßnahmen in sämtlichen Politikfeldern zu beachten. Damit ist Nachhaltigkeit Kriterium bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms und für alle mit Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen einhergehenden Teilprozesse.

Eine nachhaltige Finanzpolitik ist zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung und ein wesentliches Element der Generationengerechtigkeit.

Das Maßnahmenprogramm hat sich in die finanzpolitischen Rahmenbedingungen einzufügen, d.h. die Finanzierung hat bezüglich Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der geltenden Finanzplanung zu erfolgen. Es wird daher unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der notwendigen Haushaltsmittel und der vorhandenen Planstellen und Stellen umgesetzt. Zudem sind die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns zu beachten (§ 7 BHO). Dies gilt sowohl für neue Maßnahmen als auch für die Erweiterung und den Ausbau vorhandener Programme, Einrichtungen und sonstiger Maßnahmen.

Nach § 7 Abs. 2 BHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Darin sind für alle relevanten Handlungsalternativen die damit verbundenen Ausgaben sowie alle sonstigen monetären und nicht-monetären Effekte zu erfassen und zu bewerten, also auch die ökonomischen, ökologischen oder sozialen Effekte. Zudem sind alle im Lebenszyklus zu erwartenden Ausgaben (und ggf. Einnahmen) – von der Beschaffung, über die Nutzung bis hin zur Entsorgung – zu berücksichtigen (Lebenszyklusbetrachtung). Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Aufwand für Datenermittlung, Dokumentation etc. zur Erstellung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und die durch die anstehende Entscheidung erzielbaren Effekte in einem angemessenen Verhältnis stehen. Das bedeutet, dass bei einer finanzwirksamen Maßnahme Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beginnend mit der Analyse des Bedarfs, über die Auswahl der Handlungsalternativen, bis hin zur Erfolgskontrolle sowie im Rahmen der Vergabe des öffentlichen Auftrags zu berücksichtigen sind.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden werden gebeten, mit Blick auf die Empfehlung des Bundesrechnungshofes aus dem „Bericht an die Bundesregierung nach § 88 Abs. 2 BHO über die Prüfung der Nachhaltigen Vergabe in der Bundesverwaltung“ eine Anpassung der Arbeitsanleitung „Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ hinsichtlich der tatsächlichen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 Abs. 2 BHO zu prüfen und ggf. bis Ende 2022 eine solche Anpassung vorzunehmen.

Anlagen

1. Anforderungen für die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit an die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen

Anlage 1: Anforderungen für die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen

1. Konsequente Umsetzung der geltenden rechtlichen Bestimmungen u.a. §13 KSG, § 45 KrWG AVV-EnEff.
2. Berücksichtigung von Lebenszykluskosten insbesondere bei langlebigen Produkten in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 BHO, soweit darüber hinaus sinnvoll und angemessen auch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung, der Zuschlagskriterien und der Ausführungsbedingungen im Vergabeverfahren; hierbei sind in geeigneter Weise externe Kosten durch Treibhausgasemissionen (gemäß § 10 Absatz 2 Brennstoffemissionshandlungsgesetz) anzusetzen; externe Kosten, die über die volkswirtschaftlichen Kosten hinaus entstehen, können ebenfalls angesetzt werden.
3. Bei allen Teilen der Vergabeunterlagen, d.h. bei der Leistungsbeschreibung (z. B. § 31 VgV), den Zuschlagskriterien (z. B. § 58 Abs. 4 VgV) und den Ausführungsbedingungen (z. B. § 61 VgV), sind (gem. § 34 VgV, § 24 UVgO, § 32 SektVO), soweit sinnvoll und angemessen, vergaberechtlich anerkannte Gütezeichen (Umwelt- und/oder Sozialzeichen) zu berücksichtigen. Hierzu zählen staatliche Zeichen wie Blauer Engel, EU Ecolabel, Biosiegel und andere Typ 1-Umweltzeichen. Bei der Auswahl von weiteren geeigneten Gütezeichen oder Siegeln sind die aktuellen Bewertungen des Kompasses Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Je nach Produktgruppe stehen verschiedene Umwelt- und/oder Sozialzeichen zur Verfügung. So kann beispielweise das staatliche Textilsiegel Grüner Knopf sowohl für Umwelt- als auch Sozialanforderungen als Nachweis dienen. Ab 2022 kann der Grüne Knopf auch als anerkanntes Gütezeichen gem. § 34 VgV in Vergabeverfahren verlangt werden. Im Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts ist die Notwendigkeit eines Auftragsgegenstandsbezugs gem. § 34 Abs. 2 Nr. 1 VgV zu beachten.
4. Prüfung geeigneter Standards für die Berücksichtigung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in der öffentlichen Beschaffung.
5. Soweit einschlägig, sind Langlebigkeit und Reparierbarkeit in die Vergabeentscheidungen einzubeziehen.
6. Spezielle Bestimmungen für einzelne Produktgruppen:
 - a) Verbesserung der zentralen IT-Beschaffung bei Hardware und Zubehör: Um den Anfall von Elektroschrott zu reduzieren, soll in den Rahmenverträgen verankert werden, dass nach Nutzungsende funktionstüchtige und reparierbare Elektrogeräte einer fachgerechten Aufbereitung zum Zweck der Zweitnutzung zugeführt werden, sofern gesetzliche Regelungen oder Belange des Geheimschutzes, des Datenschutzes oder der Informationssicherheit dem nicht entgegenstehen; zudem sollten leere Tonerkartuschen der Wiederverwendung zugeführt und wiederverwendete Kartuschen eingesetzt werden.
 - b) Als Kopierpapier ist ausschließlich Recyclingpapier mit dem Blauen Engel (DE-UZ 14a) in 60 bis 80er Weiße zu beschaffen. Alle Rahmenvereinbarungen des KdB, die dies nicht erfüllen, laufen aus und werden nicht ersetzt.

- c) Papierdruckerzeugnisse werden prioritär auf Papier mit dem Blauen Engel gedruckt, zugelassene Alternative ist eine Zertifizierung nach FSC-Recycled, nur ausnahmsweise kann Papier mit dem EU-Ecolabel verwendet werden. Auf Frischfaserpapier soll verzichtet werden.
 - d) Hygienepapiere (z. B. Papierhandtücher, Toilettenpapier, Taschentücher, Küchentücher) müssen die Kriterien des Blauen Engel (DE-UZ 5) erfüllen (bis 2025 95 Prozent).
 - e) Soweit in Wasch- und Reinigungsmitteln Palmöl, Palmkernöl oder deren Derivate und Fraktionen enthalten sind, so müssen diese vollständig aus nachhaltig zertifiziertem Anbau stammen.
 - f) Schnellstmögliche Finalisierung des Stufenplans für eine nachhaltige öffentliche Textilbeschaffung zur Konkretisierung der Umsetzung der im "Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung" enthaltenen Nachhaltigkeitskriterien in öffentlichen Beschaffungen als notwendige Voraussetzung für die Erreichung des Ziels zur Erhöhung des Anteils öffentlich beschaffter Textilien auf 50 Prozent (ausgenommen Sondertextilien).
 - g) Arbeitsschuhe müssen schrittweise den Kriterien des Blauen Engel (DE-UZ 155) oder vergleichbarer Zeichen entsprechen, sofern es sich nicht um Sonderschuhwerk handelt, das analog angewendet unter die Definition der Sondertextilien nach dem Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung fällt. Bis zum Jahr 2025 werden zehn Prozent der Arbeitsschuhe nach Kriterien der Nachhaltigkeit beschafft.
 - h) Bei der Beschaffung von Möbeln werden bevorzugt Produkte beschafft, welche nachhaltig produziert wurden, biogenen Ursprungs sind oder die Kreislaufwirtschaft fördern; dazu zählen Produkte, die Recyclingmaterialien und wiederverwendete Materialien beinhalten. Für Möbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen und Polstermöbel sind die Vorgaben des Blauen Engel (DE-UZ 117, DE-UZ 38) anzuwenden und der gemeinsame Holzerlass zu berücksichtigen. Bis zum Jahr 2025 sind 75 Prozent der Möbel einschließlich Polstermöbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen nach den Kriterien des Blauen Engel zu beschaffen. Rahmenvereinbarungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, laufen aus und werden nicht verlängert.
7. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Biodiversitätsschutz bei der Beschaffung von Lebensmitteln und Catering-Dienstleistungen (inkl. Kantinen) sowie zur Beschaffung von ausschließlich ressourcenschonend und biodiversitätsfördernd produzierten Papierprodukten und Druckerzeugnissen werden innerhalb der Bundesregierung geprüft.

Dritter Abschnitt: Maßnahmendarstellungen (Anlagen)

Die jeweils für das Monitoring der Maßnahmen federführenden Institutionen sowie die für die Umsetzung zuständigen Stellen sind angegeben. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Abstimmung der Darstellungen wurde abschließend von den für das Monitoring federführenden Stellen getroffen.

I.

Anlage M I. 1. a)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	hinsichtlich aa) und ab) BeschA / KKB	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB)

a) unterstützt u.a. mit Konvoiverfahren die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung bei der Einführung des europäischen Umweltmanagement- und Auditierungssystems EMAS als wichtigem Instrument für die Erhebung des Ist-Standes und die Entwicklung von Maßnahmen. Zwei EMAS-Konvois der KKB mit insgesamt 13 teilnehmenden Behörden werden mit Erreichung der Zertifizierungsreife voraussichtlich bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein. Die Ausschreibung KKB-eigener Leistungen zur Einführung und Aufrechterhaltung von EMAS wird mit dem Abschluss der Vergabe entsprechender Rahmenvereinbarungen durch das Beschaffungsamt entbehrlich (siehe unten).

Das Beschaffungsamt des BMI

aa) hat in enger Abstimmung mit der KKB im Oktober 2022 dreizehn Rahmenvereinbarungen über die Unterstützungsleistungen zur Einführung und Aufrechterhaltung des Umweltmanagementsystems nach der EMAS-Verordnung geschlossen. Neben individuellen Beratungen wurden zudem drei Konvoiverfahren ausgeschrieben. Diese sind im 1. und Anfang des 2. Quartals 2023 gestartet.

Darüber hinaus wurden in einigen Rahmenvereinbarungen erstmals Konvoiverfahren zur Aufrechterhaltung des Umweltmanagementsystems nach der EMAS-Verordnung aufgenommen. Dies richtet sich an Organisationen, die bereits ein Umweltmanagementsystem nach der EMAS-Verordnung erstmalig zertifizieren konnten. Das Ziel dieser Konvoiverfahrens ist, den Austausch der teilnehmenden Behörden weiter zu fördern und zu verstetigen. Darüber hinaus können Themen mit Blick auf die Zielsetzung „klimaneutrale Bundesverwaltung 2030“ über entsprechende Leistungsabrufe vertieft werden.

ab) hat für die Gutachterleistungen im Rahmen der Begutachtung und Validierung nach der EMAS-Verordnung erstmalig ein dynamisches Beschaffungssystem mit sieben Leistungskategorien aufgelegt. Mit dem dynamischen Beschaffungssystem haben die Umweltgutachter/innen sowie Umweltgutachterorganisationen jederzeit die Möglichkeit im Zeitraum der Veröffentlichung (bis Juni 2024) einen Teilnahmeantrag einzureichen. Die geeigneten Bewerber werden sodann in einen

Bewerberpool aufgenommen. Im Anschluss werden sie zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Angebotsaufforderung beinhaltet die einzelnen Bedarfe der Behörden. Die Leistungen sprechen daher einerseits auch einzelne Umweltgutachter/innen an. Andererseits haben die Behörden die Möglichkeit, ihren individuellen Bedarf auch nach der Bedarfserhebung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Letzteres ist zwingend, sofern sich im Zuge der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen Änderungen ergeben haben. Auch können weitere Dienststellen der Sammelregistrierung ergänzt werden.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Maßnahme stammt ursprünglich aus dem Klimaschutzprogramm 2030. Dort wurde das Ziel vereinbart, Umweltmanagementsysteme, insbesondere EMAS bzw. LUMASPlus bis 2025 in allen obersten Bundesbehörden und zusätzlich an mindestens 300 weiteren Standorten einzuführen. Die KKB führt das Monitoring durch. Gegenwärtig ist von einer Zielerreichung auszugehen: Bis 2025 werden alle obersten Bundesbehörden an mindestens einem Standort EMAS eingeführt haben. Darüber hinaus planen 379 weitere Standorte die Einführung eines Umweltmanagementsystems bis 2025 (ohne BMVg). Für den nachgeordneten Bereich des BMVg wird das Umweltmanagementsystem der Bundeswehr (UMS-Bw) weiterentwickelt.

Anlage M I. 1. b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	alle Institutionen	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die KKB entwickelt zur Erstellung einer Klimabilanz einen Datensatz für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen. Diese Daten sind zunächst für alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung zu erheben. Der Datensatz besteht aus den Scope 1 (direkte) und 2 (indirekte) Emissionen des GHG-Protocol sowie den Emissionen aus den Dienstreisen. Darüber hinaus wird die KKB mit den Ressorts (in den handlungsfeldspezifischen Innovationsteams sowie im Innovationsteam Emissionsbilanzierung) mit Blick auf Scope 3 Emissionen (indirekte vor- und nachgelagerte Emissionen) untersuchen, in welchen Bereichen Maßnahmen besondere Wirkung entfalten können und hierfür geeignete Indikatoren zur Erfolgsmessung entwickeln. Diesbezüglich wird eine gesonderte Quantifizierung zum Maßnahmenmonitoring stattfinden. Die KKB stellt bis spätestens Ende 2022 eine effiziente Datenerhebung sicher, die institutionenbezogen soweit möglich auf vorhandenen Datenquellen aufbaut, diese ggf. weiterentwickelt und ergänzt.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Als Grundlage für die Erstellung der Klimabilanz der unmittelbaren Bundesverwaltung hatte das Innovationsteam Emissionsbilanz einen Entwurf für einen Basisdatensatz (BDS) erarbeitet. Dieser enthält die Emissionen aus Scope 1 und 2 sowie die Emissionen aus den Dienstreisen. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Institutionen wurde der BDS durch die KKB finalisiert und im Rahmen einer Ressortbesprechung im Januar 2022 beschlossen. Der BDS wird jährlich an die aktuellen Anforderungen und Entwicklungen in der Bundesverwaltung angepasst.

Die Untersuchung von weiteren Scope 3-Emissionen hinsichtlich Maßnahmen mit besonderer Wirkung sowie die Entwicklung von geeigneten Indikatoren zur Erfolgsmessung erfolgt nach Beschluss des Maßnahmenprogramms Klimaneutralität.

Ende 2022 wurde die erste umfangreiche Datenerhebung mit Hilfe des Formular-Management-Systems (FMS) erfolgreich durchgeführt. Hieran haben ca. 120 Institutionen der Bundesverwaltung teilgenommen. Im Rahmen der Liegenschaftsverbräuche wurde auf die bereits bestehende Datenbank der BImA / BBSR zurückgegriffen und in das Datenbanksystem von FMS integriert. Zukünftig sollen weitere Schnittstellen eingebaut werden.

Anlage M I. 1. c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	KKB; Energiebeauftragter	Teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die KKB erstellt eine erste Klimabilanz mit den Daten aus dem Jahr 2021 den Scopes 1 und 2 des GHG Protocol und den Emissionen aus den Dienstreisen für die unmittelbare Bundesverwaltung und führt dies jährlich fort. Bezüglich der Maßnahmen im Bereich der Scope 3 Emissionen wird eine gesonderte Quantifizierung zum Maßnahmenmonitoring stattfinden. Die Bilanz wird für die Berichterstattung zu § 15 des Klimaschutzgesetzes und Kapitel 3.5.1. des Klimaschutzprogramms 2030 sowie das Monitoring des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit genutzt. Für den Bereich der Liegenschaften im ELM-Klassik (Einheitliches Liegenschaftsmanagement) erfolgt die Erhebung und Berechnung über den Energiebeauftragten der Bundesregierung.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Im Rahmen der Ende 2022 durchgeführten Datenerhebung wurden alle verfügbaren Daten für die Erstellung der Klimabilanz von den 116 in der Bilanz enthaltenen Institutionen der unmittelbaren Bundesverwaltung erhoben.

Eine gesonderte Quantifizierung zum Maßnahmenmonitoring ist geplant, sobald Maßnahmen im Bereich der Scope 3 festgelegt wurden. Das Monitoring von Emissionen aus dem Bereich der Dienstreisen ist bereits mit der Datenerhebung Ende 2022 erfolgt.

Für den Bereich der Liegenschaften im ELM-Klassik stellt der Energiebeauftragte der Bundesregierung vorliegende Verbrauchsdaten jährlich mittels Datenbankschnittstelle zum Abgleich durch die jeweils betroffenen Ressorts bzw. nachgeordneten Behörden zur Verfügung.

Anlage M I. 1. d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
--	--	-----------------------

KKB	KKB	vollständig umgesetzt
-----	-----	-----------------------

Beschreibung der Maßnahme:

Die KKB entwickelt mit den Ressorts bis Ende 2021 ein Format für die jährliche, IT-gestützte Berichterstattung aller Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung über den Ist-Stand der Emissionen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung und weitestgehender Reduktion.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die jährliche IT-gestützte Berichterstattung aller Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung über den Ist-Stand der Emissionen in Form von Verbrauchsmeldungen erfolgt mit Hilfe des Formular-Management-Systems des ITZ Bund. Mit Hilfe dieser Webanwendung findet die Datenerhebung einmal jährlich statt. Um Synergien zu schaffen und den Verwaltungsaufwand für die Institutionen zu verringern, hat die KKB die Datenerhebung für folgende Programme zusammengeführt:

- Sachstandserhebung zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit (Federführung BKAmT)
- Datenerhebung für die Klimabilanzierung der Bundesverwaltung (Federführung KKB, BMWK)
- Erhebung zur Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz durch die Bundesverwaltung (Federführung BMDV)

Das Monitoring der Maßnahmen zur Vermeidung und weitestgehender Reduktion von Emissionen wird in das bestehende System integriert, sobald die Maßnahmen festgelegt wurden.

Anlage M I. 1. e)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	Alle Ressorts	vollständig umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die KKB entwickelt im Einvernehmen mit den Ressorts und weiteren sachlich und fachlich beteiligten Behörden für die verschiedenen Handlungsfelder (Liegenschaften, Mobilität, Beschaffungen, Veranstaltungen, Kantinen) mindestens zwei Pilotmaßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen (übergeordnet oder ressortspezifisch) und startet diese bis Ende 2022;

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die GZD pilotiert ein softwaregestütztes Umwelt-Management-Tool (UMS-Tool), um für die Einführung eines Umweltmanagementsystems notwendige Daten digital erfassen und auswerten zu können. Die Pilotierung des UMS-Tools wird in einem nächsten Schritt auf weitere interessierte Behörden ausgeweitet und von der KKB betreut.

Um Synergieeffekte im Bereich Nachhaltigkeit und Klimaschutz zu testen und die Digitalisierung voran zu treiben, wird die jährliche Datenerhebung mit Hilfe des

Formular-Management-Systems sukzessive erweitert. In 2022 wurde die Software um die Datenerhebung zum Stufenplan Textil (Federführung BMZ) sowie die Sachstandserhebung für den Masterplan Ladeinfrastruktur II (Federführung BMDV) ausgedehnt.

Anlage M I. 1. f)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	Alle Ressorts	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Die KKB klärt mit den Ressorts spätestens bis Mitte 2022, wie die mittelbare Bundesverwaltung mit Blick auf die Hinwirkungsklausel gemäß § 15 Abs. 3 KSG einbezogen wird.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die KKB hat juristische Grundlagen für die Ausgestaltung der Hinwirkungspflicht herausarbeiten lassen und wird mit den Ressorts die nächsten Schritte besprechen.

Anlage M I. 1. g)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	KKB	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Die KKB erarbeitet bis Ende 2022 ein Maßnahmenprogramm Klimaneutralität für die Bundesverwaltung, das die erforderlichen übergeordneten und ressortspezifischen Maßnahmen enthält. Es wird dem StA NHK nach Ressortabstimmung spätestens im ersten Halbjahr 2023 zum Beschluss vorgelegt.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB) im BMWK erarbeitet unter enger Beteiligung der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung Maßnahmenvorschläge für die Klimaneutralität für die Bundesverwaltung, das den Weg für eine klimaneutrale Organisation der Bundesverwaltung aufzeigen wird. Im Berichtszeitraum haben umfangreiche Vorarbeiten im Rahmen von Innovations-teams und weiteren Austauschformaten mit den Behörden des Bundes stattgefunden.

Anlage M. I. 2. a)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
--	--	-----------------------

KKB	KKB	Umsetzung begonnen
-----	-----	--------------------

Beschreibung der Maßnahme:

Mit Blick auf die Kompensation wird die KKB (Innovationsteam Kompensation) bis spätestens Ende 2022 einen ressortabgestimmten Vorschlag zum Verfahren der Kompensation und ihrer Finanzierung, zu den Anforderungen an die Qualität von Projekten (im In- und Ausland) und zur genauen klima-politischen Verrechnung der Kompensation vorlegen. Bis zum Erreichen der Netto-THGN dient die Kompensation entsprechend dem dargestellten Grundsatz als Zwischenlösung, um die Bundesverwaltung gemäß KSG spätestens ab 2030 klimaneutral zu organisieren.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Aufbauend auf den Arbeiten im Innovationsteam Kompensation seit 2021 erarbeitet die KKB ein Kompensationskonzept für die Bundesverwaltung. Das Konzept wird Festlegungen zur Kompensation der noch nicht vermiedenen Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Ziel der klimaneutralen Organisation der Bundesverwaltung bis 2030 enthalten.

Aufgrund des Sachzusammenhangs mit den Ergebnissen der ersten Klimabilanzierung und den geplanten Maßnahmenvorschlägen für die Klimaneutralität der Bundesverwaltung konnte ein Kompensationskonzept im Jahr 2022 noch nicht finalisiert werden. Dies ist im Zusammenhang mit den Maßnahmenvorschlägen geplant.

Anlage M. I. 2. b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	UBA	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Aus dem Bereich Mobilität werden die Treibhausgasemissionen für Dienstreisen und -fahrten der unmittelbaren Bundesverwaltung bis auf Weiteres weiterhin zentral über das Umweltbundesamt (UBA) kompensiert. Hierfür werden ausschließlich Projekte aus dem UN-Basierten Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism) bzw. dessen Folgemechanismus ausgewählt.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Bezugnehmend auf die Darstellung des letzten Monitoringberichts:

Im Monitoringbericht 2021 wurde die Umsetzung der Maßnahme M. I. 2. B) mit „größtenteils umgesetzt“ angegeben. Mit dem Vergabeverfahren im Jahr 2023 konnte die Minderungsgutschriften zur Kompensation der ausstehenden Differenz beschafft werden. Somit ist die Maßnahme für das Jahr 2021 nun „vollständig umgesetzt“.

Die Daten zu den Treibhausgasemissionen für Dienstreisen und -fahrten der unmittelbaren Bundesverwaltung des Jahres 2022 wurden im zweiten Halbjahr des Jahres 2023 erhoben und im vierten Quartal 2023 abschließend analysiert.

Auch diese Abwicklung der Kompensation erfolgte durch das UBA. In dem o.g. Vergabeverfahren wurden auch hierfür Emissionsminderungen aus einem

hochwertigen Klimaschutzprojekt erworben. Jedoch konnte nicht die gesamte aus-
geschriebene Menge beschafft werden, da die Haushaltsmittel nicht ausreichen.
Das Defizit soll 2024 in der nächsten Ausschreibung aufgenommen werden. Somit
gilt es als „Umsetzung begonnen“.

Anlage M. II. 1.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB / BMF	BMVg	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes (EEFB) wurden für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung mit ergänzenden Hinweisen zur Berücksichtigung der militärischen Besonderheiten eingeführt. Für Neu-/Erweiterungsbauten werden die EEFB berücksichtigt. Für den Gebäudebestand wurde ein Konzept zur Umsetzung der EEFB erstellt, das insbesondere eine erste Hochrechnung über zusätzlich benötigte Haushaltsmittel und Personal enthält. Auf diesem Konzept aufbauend wurde die Erstellung eines Fahrplans mit verschiedenen Phasen der Umsetzung beauftragt.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Bei künftigen Neu-/Erweiterungsbauten sowie Sanierungen werden die EEFB wie jede rechtliche Vorgabe bei der Planung und Durchführung berücksichtigt. Aufgrund der Vielzahl heterogener Liegenschaften der Bundeswehr mit teils sehr veralteter Bestandsinfrastruktur sind konzeptionelle Überlegungen für die Gebäude-, Versorgungsnetz- und Liegenschaftssanierungen notwendig, um die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr dauerhaft zu gewährleisten.

Anlage M II. 1. a)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB/BMF/BMVg	BImA/BMVg	vollständig umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität der Bundesverwaltung in 2030 werden die Energieeffizienzfestlegungen des Klimaschutzprogramms 2030 bei Neubauten sowie Sanierungsvorhaben als bauliche Mindestanforderungen entsprechend dem Erlass vom 25. August 2021 umgesetzt.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Bei ihren Neubauvorhaben berücksichtigt die BImA seit dem Jahr 2021 mit der Umsetzung des energetischen Zielstandards EGB 40 die Energieeffizienzfestlegungen des Klimaschutzprogramms. Die BImA hat im Jahr 2021 ebenfalls begonnen, in Bestandsgebäuden im ELM den Zielstandard EGB 55 im Rahmen ihrer Instandhaltungsstrategie umzusetzen.

Anlage M. II. 1. b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB/BMF/BMVg	BlmA/BMVg	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität der Bundesverwaltung in 2030 wird der in dem o.g. Erlass enthaltene Fahrplan zur Umsetzung der Effizienzstandards und Erreichung der vorgegebenen jährlichen Sanierungsraten umgesetzt. Ziel ist es, den gesamten Gebäudebestand bis 2045 unter Berücksichtigung einer entsprechenden Anlaufzeit einer Sanierung zuzuführen;

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die BlmA hat im 4. Quartal 2021 begonnen die Vorgaben der EEFB im Rahmen ihrer Instandhaltungsstrategie umzusetzen. Im Jahr 2022 hat die BlmA Baumaßnahmen mit dem Zielstandard EGB 55 auf einer Fläche von ca. 300.000 m² BGF begonnen. Das entspricht der in den EEFB für das Jahr 2022 empfohlenen Sanierungsrate in Höhe von 1,0 %. In 66 Gebäuden (300.000 m² BGF) im Bereich ELM-Klassik und im Bereich ELM-Bundeswehr wurden Baumaßnahmen, die die BlmA als Bauherrin durchführt, baubegonnen (BAST 790).

Anlage M. II. 1. c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB/BMF/BMVg	BlmA/BMVg	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität der Bundesverwaltung in 2030 werden die Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme, Strom und Kühlung) auf Bundesliegenschaften beim Neubau und bei der Sanierung systematisch ermittelt und genutzt;

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die BlmA führt gemäß ihrer Instandhaltungsstrategie unter der Berücksichtigung der Zielsetzung der EEFB energetische Sanierungsmaßnahmen durch. Im Rahmen der Grundlagenermittlung zur Planung dieser energetischen Sanierungen prüft die BlmA für jede Einzelmaßnahme, in wieweit Potentiale zur Nutzung erneuerbarer Energien bestehen und genutzt werden sollen – z. B. in Bezug auf die Erstinstallation von Photovoltaikanlagen, den Einsatz von Wärmepumpen- bzw. Kühltechnik oder die Anbindung an Fernwärmenetze. Gleiches gilt für die Planung von Neubaulmaßnahmen (Bauprojekten) der BlmA.

Anlage M. II. 1. d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB/BMF/BMVg	BImA/BMVg	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität der Bundesverwaltung in 2030 werden, soweit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Betrachtung alternativer Lösungen vorzunehmen sind, dem o.g. Erlass zufolge alle Varianten unter denselben energetischen Anforderungen betrachtet. Dabei sind Kosten für erhöhten Ausstoß CO₂-Preis und die nicht monetären Nachteile aus erhöhtem Energieverbrauch zu berücksichtigen.

Begründung:

Sowohl bei der Variantenuntersuchung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die Unterbringung der Ressorts und nachgeordneten Bereiche der Bundesverwaltungen als auch bei der Planung der daraus resultierenden Bauprojekte werden die genannten Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und alle zu untersuchenden Varianten unter denselben energetischen Anforderungen betrachtet. Eine Berücksichtigung von CO₂-Emissionen in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für den Variantenvergleich findet im Rahmen des Erkundungsverfahrens statt. Dies geschieht, soweit vorhanden, durch eine Berechnung anhand der Emissionswerte aus den Energieausweisen oder bei fehlenden Energieausweisen durch einen vorgegebenen Emissionswert. Dabei wird aktuell der CO₂ Preis für eine Tonne mit 195 € angesetzt. Dieser Wert wird in Abstimmung mit der „Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung“ verwendet.

Anlage M II. 2. a-d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB/BMF	BMWSB BI4, BBSR WB 5	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) wird folgendes festgelegt:

- a) Bei allen Maßnahmen zur Deckung eines Unterbringungs- oder Baubedarfs mit einem Gesamtinvestitionsvolumen (investive Baumaßnahmen) ab zwei Millionen Euro ist als Mindeststandard „BNB-Silber“ (Gesamterfüllungsgrad von mindestens 65 Prozent) nachzuweisen. BMWSB¹ und BMF stellen sicher, dass dies weiterhin (wie vor dem 12. März 2020) unabhängig von der Schwelle von Kleinen und Großen Baumaßnahmen (VV Nr. 1.1 zu § 54 BHO) gilt. Bei Veränderungen ausschließlich von Freianlagen/Außenanlagen ohne

¹ Zuständigkeit vormals bei BMI

Herrichtungsmaßnahmen an/in Gebäuden mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab einer Million Euro ist das Modul Außenanlagen mit dem Mindeststandard „BNB-Silber“ analog anzuwenden;

- b) Sofern für eine Maßnahme keine eingeführte Systemvariante des BNB zur Verfügung steht, ist mit „BNB Vario“ (s. 3.b)) eine dem Anforderungsniveau „BNB-Silber“ vergleichbare Qualität zu gewährleisten und nachzuweisen. Dies gilt auch für alle Maßnahmen zur Deckung eines Unterbringungs- oder Baubedarfs mit einem Gesamtinvestitionsvolumen (investive Baumaßnahmen) unter zwei Millionen Euro;
- c) Abweichend von Buchstabe a) soll bei allen noch nicht begonnenen Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen (investive Baumaßnahmen) ab zwei Millionen Euro zur Deckung eines Unterbringungs- oder Baubedarfs der Bundesministerien (oberste Bundesbehörden) sowie im Geschäftsbereich des BMU unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit darauf hingewirkt werden, generell den Standard „BNB-Gold“ (Gesamterfüllungsgrad von mindestens 80 Prozent) zu realisieren. Bei bereits begonnenen Maßnahmen (eine fachlich abgestimmte Bedarfsplanung liegt bereits vor) entscheidet die Oberste Technische Instanz im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Maßnahmenträger über die Anwendung des BNB und das zu erreichende Nachhaltigkeitsziel. Näheres wird in einem entsprechenden Erlass geregelt werden;
- d) Buchstaben a) und b) gelten auch im Zuwendungsbau (Baumaßnahme, die mindestens zur Hälfte vom Bund im Wege von Zuwendungen finanziert wird). Der Zuwendungsnehmer wird vom Zuwendungsgeber mit dem Zuwendungsbescheid zur Umsetzung des BNB entsprechend verpflichtet. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Umsetzung des „BNB-Silber“ bzw. „BNB-Vario“ nachzuweisen. Für Zuwendungsbauten im Ausland kann durch das entsprechend zuständige Ressort eine Einzelfallentscheidung getroffen werden. Bis Ende 2022 wird BMWSB² in Abstimmung mit BMF und den anderen betroffenen Ressorts Instrumente und Hilfsmittel zur Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung des BNB bei Zuwendungsbaumaßnahmen erarbeiten, die bis Ende 2024 Grundlage für die Einführung ergänzender Regelungen in den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) werden.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Ein neuer Erlass zur Festlegung der Maßnahmen II. 2. a-d als übergeordnete baupolitische Vorgabe entsprechend A.3.7 der neuen RBBau soll Ende 2024 gemeinsam mit BNB 2.0 bekanntgegeben werden.

Anlage M. II. 2. e)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB/BMF	BMWSB BI4, BBSR WB 5	Umsetzung begonnen

² Zuständigkeit vormals bei BMI

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) wird folgendes festgelegt:

- a) Bei allen Maßnahmen zur Deckung eines Unterbringungs- oder Baubedarfs mit einem Gesamtinvestitionsvolumen (investive Baumaßnahmen) ab zwei Millionen Euro ist als Mindeststandard „BNB-Silber“ (Gesamterfüllungsgrad von mindestens 65 Prozent) nachzuweisen. BMWSB³ und BMF stellen sicher, dass dies weiterhin (wie vor dem 12. März 2020) unabhängig von der Schwelle von Kleinen und Großen Baumaßnahmen (VV Nr. 1.1 zu § 54 BHO) gilt. Bei Veränderungen ausschließlich von Freianlagen/Außenanlagen ohne Herrichtungsmaßnahmen an/in Gebäuden mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab einer Million Euro ist das Modul Außenanlagen mit dem Mindeststandard „BNB-Silber“ analog anzuwenden;
- b) Buchstabe a) gilt analog im Wege des Anforderungsniveaus „PLUS“ des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) (etwa BNB-Silber) ab Ende 2022 auch für die Beschaffungsvarianten Anmietung, Kauf, Leasing, Mietkauf, Öffentlich Private Partnerschaft sowie ab 2025 für alle fertiggestellten Neubaumaßnahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude steht seit 1. Juli 2021 zur Verfügung. BMF/BlmA entwickeln dazu die organisatorischen Vorgaben zur operativen Umsetzung.

Anlage M. II. 2. f)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB / BMF	Ziffer 2.II.f) BMVg	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die vom Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung initiativ entwickelten BNB-Systemvariante für Unterkunftsgebäude der Bundeswehr wurde durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen geprüft und offiziell als Teil der „BNB-Familie“ anerkannt. Die Veröffentlichung im Internet wird nach Klärung von Fragen des Urheberrechts folgen. Ergänzend wurde die „verbindliche Planungsvorgabe für Unterkunftsgebäude“ mit ersten Teilen im GB BMVg eingeführt, die unabhängig der Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltigkeitskriterien für die Planungen berücksichtigt. Weitere verbindliche Planungsvorgaben für andere Gebäudetypen werden geprüft.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Entwicklung gebäudespezifischer Systemvarianten oder verbindlicher Planungsvorgaben erfordert baurechtliche und fachtechnische Expertise, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nicht abgedeckt werden kann. Die hier zur Unterstützung erforderlichen Kapazitäten bei den

³ Zuständigkeit vormals bei BMI

Bauverwaltungen des Bundes und der Länder sind gleichermaßen im operativen Bauprojektmanagement für die Bundeswehr eingebunden, weshalb mitunter lange Bearbeitungszeiten entstehen.

Anlage M. II. 2. g)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMWSB BI4, BBSR WB 6/WB 5	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

BMWSB entwickelt unter Einbeziehung der relevanten Stellen und zuständigen Ressorts bis Ende I. Halbjahr 2022 auf der Grundlage des BNB eine Methode zur Abschätzung der Ressourceninanspruchnahme und Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus für Machbarkeitsstudien und Variantenuntersuchungen zur Bedarfsdeckung. Die Methode wird die Umsetzung des vom Leitfaden Nachhaltiges Bauen formulierten Grundsatzes des Vorrangs der Weiternutzung bestehender Bausubstanz vor deren Neuerrichtung unterstützen. Als Grundlage der Entscheidungsfindung zwischen der Durchführung einer Neubaumaßnahme gegenüber einer Sanierung im Bestand gelten die Festlegungen aus dem o.g. Erlass vom 25. August 2021.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Im BNB existieren bereits Indikatoren zur Beschreibung der globalen Umweltwirkungen von Gebäuden. Zu nennen sind u.a. der Indikator Treibhausgaspotenzial (GWP). Die Indikatoren werden ergänzt durch einen Indikator der den Rohstoffaufwand beschreibt. In einem Forschungsprojekt wurden die Indikatoren RMI (Raw Material Input) und TMR (Total Material Requirement) als geeignet für die Darstellung eines Materialfußabdrucks ermittelt. Der RMI soll als Hauptindikator im Weiteren in der Ökobilanz zum Einsatz kommen. Dazu wurde ein Forschungsprojekt beauftragt für alle generischen Materialdaten in der Ökobaudat bis zum 1. Quartal 2024 Werte für die Indikatoren RMI und TMR zu erstellen. Parallel wurde die Aufnahme der neuen Indikatoren in die Norm (EN 15804) in Angriff genommen. In einem weiteren Schritt wird über ein Forschungsprojekt die Beschreibung eines „ressourcenleichten“ Gebäudes in Angriff genommen.

Des Weiteren läuft im Rahmen der Weiterentwicklung des BNB (BNB 2.0) das Forschungsprojekt „Ökobilanzabschätzung“, in dem eine Methode zur Abschätzung der Ressourceninanspruchnahme und Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus für Projekte in frühen Planungsphasen speziell für den Bundesbau entwickelt wird. Das Projekt befindet sich in der Phase der Validierung und Überarbeitung des Prototypes. Ein Projektabschluss ist für Ende 2023 geplant.

Anlage M II. 3. a) und b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMWSB BI4, BBSR WB 5	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Bei Planung, Bau und Betrieb der Bundesliegenschaften sind der Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das BNB (siehe Internetplattform www.nachhaltigesbauen.de) zu berücksichtigen. Das BMWSB⁴ entwickelt das BNB unter Berücksichtigung der Vorgaben der Energiefestlegungen (Vorbildfunktion Bundesgebäude) wie folgt weiter und führt es entsprechend der Abstimmungen mit den für Bundesliegenschaften zuständigen Stellen und Fortschritte schrittweise und insgesamt spätestens bis Ende 2023 ein:

- a) Bei der Bedarfsplanung werden zur Optimierung des Flächenbedarfs Suffizienz Aspekte berücksichtigt, die u.a. die Wirkungen des Mobilens Arbeitens beachten und eine Änderung der mobilitätsbezogenen Infrastruktur in Richtung des Umweltverbundes und der Elektromobilität unterstützen.
- b) Die bisherige „sinngemäße Anwendung“ des BNB wird als BNB-Systemvariante „BNB Vario“ im Rahmen von Forschungsvorhaben bis Ende 2022 standardisiert und bis Mitte 2023 verpflichtend eingeführt.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Maßnahmenumsetzung erfolgt im laufenden Projekt „BNB 2.0 / Vario“. Geplant ist die vollständige Umsetzung des BNB 2.0 als BNB-Vario im Sinne einer optimalen Abbildbarkeit von Mischnutzungen und Maßnahmen, die sowohl Bestandssanierung als auch Neubau betreffen. Die genannten Terminierungen sind in Folge der Umgestaltung des BNB zu einem akkreditierungsfähigen Bewertungssystem als Grundlage für das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) nicht erreichbar, da zusätzliche Zwischenschritte im Bereich der Systemregistrierung bei der DAKkS in den Projektablauf zu integrieren waren. Speziell die Überarbeitung der ökobilanziellen Anforderungswerte hängt von der Umstellung auf eine vergleichbare Methodik wie beim QNG und der ÖKOBAUDAT nach A2 ab. Ferner ist eine Umstellung auf eine andere Bezugsdatenbank in Diskussion. Die neue ÖKOBAUDAT steht erst im Laufe des Jahres 2024 zur Verfügung. Eine Einführung des BNB Vario als BNB 2.0 ist für Ende 2024 geplant.

Anlage M II. 3. c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMWSB BI4, BBSR WB 5	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Bei Planung, Bau und Betrieb der Bundesliegenschaften sind der Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das BNB (siehe Internetplattform www.nachhaltigesbauen.de) zu berücksichtigen. Das BMWSB⁵ entwickelt das BNB unter Berücksichtigung der Vorgaben der Energiefestlegungen (Vorbildfunktion Bundesgebäude) wie folgt weiter und führt es entsprechend der Abstimmungen mit den für Bundesliegenschaften zuständigen Stellen und Fortschritte schrittweise und insgesamt spätestens bis Ende 2023 ein:

⁴ Zuständigkeit vormals bei BMI

⁵ Zuständigkeit vormals bei BMI

Das Anforderungsniveau „BNB-Silber“ wird mit den Kriterien „externe Umweltschadenskosten“ und „CO₂-Fußabdruck“ das Ziel der klimaneutralen Bundesverwaltung gewährleisten. Das BNB wird so weiterentwickelt, dass Gebäudekonzepte gefördert werden, die in der Jahresbilanz eine negative Energiebilanz aufweisen (Effizienzhaus-Plus-Standard) und diese Energie in den Liegenschaften des Bundes zur Verfügung gestellt werden können.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Maßnahmenumsetzung erfolgt im laufenden Projekt „BNB 2.0 / Vario“. Das Kriterium „Externe Umweltschadenskosten“ wurde in einem Teilprojekt bereits erarbeitet und stellt einen Teil der Weiterentwicklung des Bewertungssystems BNB 2.0 dar. Die Abbildung des Ziels der klimaneutralen Bundesverwaltung (Klimaneutralität in Betrieb und Nutzung) mittels eines eigenen Indikators ist ebenfalls Teil des Forschungsprojektes BNB 2.0. Das BNB orientiert sich zudem an den in 2022 für das QNG entwickelten Siegeldokumenten zur Entwicklung von Anforderungswerten zum GWP unter Berücksichtigung eines erweiterten Betriebs sowie des Nutzerstroms.

Anlage M II. 3. d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMWSB BI4, BBSR WB 6	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Bei Planung, Bau und Betrieb der Bundesliegenschaften sind der Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das BNB (siehe Internetplattform www.nachhaltigesbauen.de) zu berücksichtigen. Das BMWSB⁶ entwickelt das BNB unter Berücksichtigung der Vorgaben der Energiefestlegungen (Vorbildfunktion Bundesgebäude) wie folgt weiter und führt es entsprechend der Abstimmungen mit den für Bundesliegenschaften zuständigen Stellen und Fortschritte schrittweise und insgesamt spätestens bis Ende 2023 ein:

Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft werden Kriterien zur Erfassung und Beurteilung der Inanspruchnahme von Ressourcen festgelegt. Die stoffliche Zusammensetzung eines Gebäudes wird in Form eines digitalen Material-Inventars erfasst und ein Konzept zur Fortschreibung erarbeitet;

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft auf Gebäudeebene wird das existierende Bewertungskriterium im BNB „Rückbau, Trennung, Verwertung“ erweitert und mit Informationen versehen, die es Planenden ermöglichen, parallel zum Entwurfs- und Planungsprozess bereits das Wiederverwendungspotenzial der eingesetzten Baumaterialien zu optimieren. Die Grundlagen wurden über das BBSR mit mehreren Forschungsprojekten geschaffen. Damit einher geht die komplette Erfassung aller Baumaterialien und die Bewertung des Zirkularitätspotenzials im unverbauten Zustand. Weiterhin findet die Bewertung der Rückbaueigenschaften in Form eines Rückbaupotenzials und die Materialverträglichkeit in Bezug auf die

⁶ Zuständigkeit vormals bei BMI

Verwertungseigenschaften auf Bauteilebene statt. Die Ergebnisse eignen sich als Grundlage für ein Material- und Zirkularitäts-Inventar für den in Entwicklung befindlichen digitalen Gebäuderessourcenpass. Die Bewertung wird im BNB-Kriteriensteckbrief 4.1.4 Rückbau, Trennung und Verwertung erfolgen. Als Durchführungshilfe wird das vorhandene Ökobilanzierungs-Tool eLCA mit einem Zirkularitätsrechner ergänzt. Umsetzung und Pilotierung soll im Rahmen des digitalen Gebäuderessourcenpasses erfolgen und ist abhängig von der EDV-technischen Umsetzung, die für 2024 angestrebt wird.

Anlage M II. 3. e)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMWSB BI4, BBSR WB 5	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Bei Planung, Bau und Betrieb der Bundesliegenschaften sind der Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das BNB (siehe Internetplattform www.nachhaltigesbauen.de) zu berücksichtigen. Das BMWSB⁷ entwickelt das BNB unter Berücksichtigung der Vorgaben der Energiefestlegungen (Vorbildfunktion Bundesgebäude) wie folgt weiter und führt es entsprechend der Abstimmungen mit den für Bundesliegenschaften zuständigen Stellen und Fortschritte schrittweise und insgesamt spätestens bis Ende 2023 ein:

Das BNB-Modul Außenanlagen wird mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung der grundstücksbezogenen Biodiversität gemeinsam mit BfN weiterentwickelt.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Maßnahmenumsetzung erfolgt im laufenden Projekt „BNB 2.0 / Vario“. Ein Teilprojekt zur Erarbeitung von Indikatoren, Bewertungsmethode und Benchmarks für das Kriterium „Lokale Biodiversität“ für BNB 2.0 wurde in 2022 vorbereitet und wird in 2023 gestartet. Das BfN und weitere Akteure werden in den Entwicklungsprozess eingebunden.

Anlage M II. 3. f)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMWSB BI4, BBSR WB 5	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Bei Planung, Bau und Betrieb der Bundesliegenschaften sind der Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das BNB (siehe Internetplattform www.nachhaltigesbauen.de) zu berücksichtigen. Das BMWSB⁸ entwickelt das BNB unter Berücksichtigung der

⁷ Zuständigkeit vormals bei BMI

⁸ Zuständigkeit vormals bei BMI

Vorgaben der Energiefestlegungen (Vorbildfunktion Bundesgebäude) wie folgt weiter und führt es entsprechend der Abstimmungen mit den für Bundesliegenschaften zuständigen Stellen und Fortschritte schrittweise und insgesamt spätestens bis Ende 2023 ein:

Das BMWSB erarbeitet unter Beteiligung von BMU, UBA, BfN, KKB, BMZ, BMEL, BMAS, KNB und Thünen Institut bis 1. Halbjahr 2023 konkrete Mindestanforderungen für Baumaterialien und Bauprodukte mit dem Ziel,

- (1) die mit Blick auf Nachhaltigkeit besonders relevanten Bauprodukte und Dienstleistungen zu identifizieren und hierfür konkrete Anforderungen (z.B. CO₂-Ausstoß bei der Herstellung (grüner Stahl, Zement)) und wo nötig Verbote/Beschränkungen (u.a. Torf, umweltschädliche Kältemittel) festzulegen;
- (2) vorrangig Bauprodukte aus nachwachsenden Rohstoffen und Sekundärbau- stoffe sowie Bauprodukte mit einem hohen Recyclinganteil einzusetzen so- wie rückbaufreundliche und recyclingfähige Bauteile zu verwenden. Es sind u.a. der Holzbau und das Bauen mit Bau- und Dämmstoffen aus nachwach- sendem sowie recycelten Rohstoffen zu stärken.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Vorgaben zum Umgang mit nicht natürlichen Kältemitteln und Anforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien wurden im Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) eingeführt und werden in das BNB nach erfolgreicher Erstanwen- dung übernommen.

Für den Fall des Einsatzes von nicht natürlichen Kältemitteln wurde im QNG die Sonderberechnungsvorschrift F-Gase zu den LCA-Bilanzierungsregeln des QNG eingeführt, die die ergänzende Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen des Moduls B1 (Nutzung) regelt.

Zu (1): Zur Förderung der Recyclingmaterialien wurde über ein Forschungsprojekt die Grundlagen zur Einführung von Indikatoren für die Beschreibung eines Materi- alfußabdrucks durchgeführt. Die Arbeiten wurden im Frühjahr 2023 abgeschlossen. Der Materialfußabdruck wird zukünftig mit den Indikator Raw Material Input (RMI) und Total Material Requirement (TMR) über die Ökobilanz abgebildet. Die nötigen Daten werden über die Ökobaudat voraussichtlich ab Frühjahr 2024 zur Verfügung gestellt. Im nächsten Schritt kann über ein Beachmarking auf Gebäudeebene dis- kutiert werden.

Parallel wurde im QNG eine Anforderung zum Einsatz von ausgewählten Recyc- lingmaterialien eingeführt. Derzeit werden Anforderungen in den Bereichen Beton, Gesteinskörnungen und Pflanzsubstrate gestellt.

Zu (2): In Bezug auf nachwachsende Materialien wurde mit der Einführung des QNG die BNB-Anforderung an eine nachhaltige Forstwirtschaft übertragen.

Mit der 2023 verabschiedeten Holzbauinitiative hat sich die Bundesregierung ver- pflichtet das nachhaltige Bauen mit Holz und anderen nachwachsenden Materialien zu forcieren. Insgesamt wurden 8 Handlungsfelder identifiziert, deren Umsetzung in den nächsten Jahren dafür sorgen soll, dass das nachhaltige Bauen mit Holz und anderen nachwachsenden Materialien einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.

Anlage M. II. 4. a) – e)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMWSB/BMF	Umsetzung noch nicht begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Das BMWSB⁹ erstellt bis Mitte 2022 unter Einbindung aller für Bundesliegenschaften zuständigen Stellen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Datenstrukturen (z.B. elektronisches Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (eBNB), elektronisches Liegenschaftsinventar (eLIN) und Datenbank der Controlling- und Clearingstelle bei der dem Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) (CCS-Datenbank)) ein Konzept für eine bis spätestens Ende 2025 operative Datenbank Bundesliegenschaften (ggf. auch über Schnittstellen verbundene Datenbanken),

- a) die alle zivilen Bundesliegenschaften im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) der BImA und außerhalb des ELM sowie alle militärischen und nicht militärischen Liegenschaften im Bereich BMVg/Bundeswehr (unter Wahrung der militärischen Sicherheit) sowie den Zubehörsbau und die Liegenschaften der mittelbaren Bundesverwaltung umfasst;
- b) die die für das Monitoring des Sachstandes der Nachhaltigkeit notwendigen qualitativen und quantitativen Daten über die genutzten Liegenschaften und Gebäude sowie laufende und abgeschlossene Baumaßnahmen mit den erreichten Standards und Zertifizierungen enthält;
- c) die zudem eine zentrale und dezentrale Auswertung nach Nutzern sowie relevanten Inhalten (z.B. Sanierungs- und Effizienzstandards, Energieverbräuche, etc.) erlaubt;
- d) für die festgelegt wird, wie und von wem die Daten jährlich im Wege eines digitalen Berichtswesens aktualisiert werden;
- e) deren Informationsfluss in die Systemlandschaft des Bundesbaus vollständig integrierbar sein muss.

Zuständig für die Bereitstellung der erforderlichen Daten ist der Maßnahmenträger bzw. Eigentümer der Liegenschaft.

Die BNB-Anwendungen des Bundes sollen im Wege eines digitalen Nachhaltigkeitskatasters unter Einbeziehung der Eigentümer und Nutzer gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert werden (Bewertungsergebnisse sowie wesentliche ökologische, ökonomische und soziokulturelle Eigenschaften).

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Art. 6 des Entwurfs der Novelle der EU-Energieeffizienzrichtlinie sieht eine Ausweitung der energetischen Vorbildfunktion auf alle öffentlichen Einrichtungen der Mitgliedstaaten vor (bisher auf Gebäude der Zentralregierungen beschränkt). Danach sollen auch alle öffentlichen Gebäude inventarisiert werden. In Deutschland müssen dann Daten aller öffentlichen Gebäude von Bund, Ländern und Kommunen erfasst werden. BMWSB ist für die Umsetzung innerhalb der BReg federführend. Ziel des

⁹ Zuständigkeit vormals bei BMI

BMWSB ist es, die hierfür erforderlichen Daten mit den o.a. Anforderungen/ Datenbanken zu verknüpfen und eine zentrale Datenbank, ggf. beim Deutschen Institut für Bautechnik, einzurichten.

Anlage M. II. 5. a)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	BMWSB	Umsetzung noch nicht begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

BMI entwickelt mit dem BMF/der BImA und dem BMVg sowie der KKB, UBA, BfN und unter weiterer Beteiligung von Nutzerressorts bis Mitte 2023 die Anforderungen an einen nachhaltigen Liegenschaftsbetrieb und die Weiterentwicklung des BNB für den Betrieb insbesondere mit dem Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Im Jahr 2022 ist keine Umsetzung erfolgt. BMWSB plant, im Jahr 2023 den bisher nicht verpflichtenden Teil C–Empfehlungen für nachhaltiges Nutzen und Betreiben von Gebäuden des Leitfadens Nachhaltiges Bauen (Stand 2016) im Lichte der laufenden Reform Bundesbau und aktuellen baupolitischen Anforderungen (insbesondere QNG) praxisnah fortzuentwickeln. Dabei wird auch geprüft, inwieweit bereits verfügbare Empfehlungen des Deutschen Verbandes für Facility Management e. V. (GEFMA) für eine verbindliche Anwendung bei Gebäuden des Bundes in Frage kommen können. Dieser Weg soll mit den für das Facility Management zuständigen Stellen diskutiert werden.

Da im BBSR die dazu notwendigen Personalkapazitäten (sh. M II 7) bislang nicht aufgebaut wurden, wurde mit der Maßnahme im Berichtszeitraum noch nicht begonnen.

Anlage M. II. 5. b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	Eigentümer und alle Nutzer	Teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Bis spätestens Ende 2025 haben die jeweils zuständigen Stellen zusammen mit den Nutzern für alle Liegenschaften ein Energiemanagement einzuführen, das die Energieeinsparung, Effizienzverbesserung sowie Potenziale und Erzeugung erneuerbarer Energien umfasst. Die mindestens zu erfassenden Informationen über den Betrieb der technischen Anlagen sind der zwischen BMI und BImA abgestimmten Energiedatenliste des Bundes-Energiebeauftragten zu entnehmen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die BImA verwaltet derzeit 3.305 zivile Dienstliegenschaften im sog. ELM-Klassik. (ELM = Einheitliches Liegenschaftsmanagement). Eine Liegenschaft ist eine zusammenhängende Wirtschaftseinheit aus einem oder mehreren Gebäuden. Entsprechend dieser Definition ist derzeit auf keiner Liegenschaft im oben genannten Geltungsbereich ein Energiemanagement abschließend eingeführt worden. Gleichzeitig werden in diesen Liegenschaften bereits alle Informationen aus der abgestimmten Energiedatenliste des Bundes-Energiebeauftragten erfasst.

In 67 Liegenschaften außerhalb des ELM (insgesamt 333 ohne die Liegenschaften des BMVg) wurde im Berichtszeitraum ein Energiemanagement abschließend eingeführt. Bis 2025 ist in 22 weiteren Liegenschaften die Einführung eines Energiemanagements geplant. Bei manchen der Liegenschaften, bei denen keine Einführung eines Energiemanagements geplant ist, handelt es sich um temporäre Anmietungen, die zum Teil in Zukunft aufgegeben werden, bei anderen handelt es sich nur um Teile eines Gebäudes, das gemeinsam mit anderen genutzt wird.

Bei den ca. 1.500 Liegenschaften des BMVg wird ein Energiemanagement im Sinne eines Energiedaten-Controlling bereits angewendet (vgl. jährlicher Energiebericht). Der Aufbau eines Energiemanagementsystems entlang der DIN ISO 50001 ist derzeit in Entwicklung. Eine erhebliche Herausforderung stellt die Verfügbarkeit personeller Ressourcen dar. Das gemäß Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung vorgegebene Ziel kann nach derzeitigem Stand gehalten werden.

Anlage M. II. 5. c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	BImA	Umsetzung noch nicht begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Eigentümer der Bundesliegenschaften stellen sicher, dass die der Bauunterhaltung dienenden Baubedarfsnachweise (BBN) Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzverbesserung enthalten. Energierelevante Maßnahmen des Bauunterhalts sind von den für den Bund tätigen Bauverwaltungen zum Zwecke der zentralen Erfassung und des Monitorings an die Controlling- und Clearingstelle beim Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) zu melden.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die BImA stellt sicher, dass die der Bauunterhaltung dienenden Baubedarfsnachweise Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzverbesserung enthalten.

Im einheitlichen Liegenschaftsmanagement der BImA (ELM-Klassik, 3.331 zivile Dienstliegenschaften) findet keine zentrale Erfassung bzw. Datenbereitstellung an die CCS statt. Der bundesweit einheitliche Prozess ist zu entwickeln. Zudem befindet sich die Datenbank derzeit in einer Weiterentwicklungsphase. Der Ansatz, dass innerhalb der nächsten 2 bis 3 Jahre ein Monitoring aufgebaut wird bzw. energetische Erfassungsdaten an die CCS gesendet werden, wird in Abstimmung mit NLBL als realistisch eingeschätzt.

Anlage M. II. 5. d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	BlmA, BMVg	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

BlmA und die weiteren Eigentümer sowie BMVg für seinen Geschäftsbereich erheben bis Ende 2022 die Flächen und bereits genutzten und noch ungenutzten Potenziale für die Generierung erneuerbarer Energien für Strom und Wärme und berichten dies dem BMI und der KKB. Dabei werden

- (1) möglichst bis 2025 30 Prozent und bis 2030 alle vorhandenen Potenziale für den Auf- und Ausbau von Photovoltaikanlagen genutzt;
- (2) bis 2023 vom BMI und der KKB in Abstimmung mit den Ressorts Ziele und Maßnahmen für die Nutzung der vorhandenen Potenziale zur Deckung des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien entwickelt.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die BlmA nutzt ab 2023 ihr eigenes Solarkataster für die Ermittlung der Potenziale. Die Nutzung des Solarkatasters wird in einen systematischen Prozess eingebunden, um im großem Maßstab Photovoltaikanlagen auf Dachflächen zu errichten. Ziel ist, bis zum Jahr 2030 1.350 Photovoltaikanlagen zu errichten. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung, in welchem Umfang im Rahmen der Instandhaltungstrategie auf einzelnen Liegenschaften Photovoltaik oder andere Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien eingesetzt werden können. Alle relevanten Parameter (z.B. bei PV u.a. Nutzung, Perspektiven, Dachform, Ausrichtung der Dachflächen, Größe, Verschattung, et.) werden im jeweiligen Projektkontext berücksichtigt.

Die Flächen von bereits genutzten und noch ungenutzten Potenzialen für die Generierung erneuerbarer Energien werden im GB BMVg, wie im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit 2021 vorgegeben, überschlägig erhoben. Hierfür wurde u.a. die Studie „Potenzial Erneuerbare Energien im Eigenbetrieb (PEEE)“ beauftragt. Spezielle militärische Rahmenbedingungen/Vorgaben erfordern eine differenzierte Betrachtung des Potentials weswegen die Ermittlung noch andauert.

Der Ausbau von erneuerbaren Energien, insbesondere Photovoltaikanlagen, nimmt auch unter Berücksichtigung der Aspekte Autarkie und Resilienz einen hohen Stellenwert bei der Bundeswehr ein. Alle bereits laufenden Baumaßnahmen werden dahingehend überprüft, inwieweit eine diesbezügliche Erweiterung noch möglich ist. Bei allen zukünftigen Infrastrukturmaßnahmen wird der Ausbau von Photovoltaikanlagen grundsätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus sollen vereinfachte Umsetzungsverfahren entwickelt werden, z. B. verstärkte Nutzung der Kapazitäten der Bundeswehr-Dienstleistungszentren um die Errichtung von Photovoltaikanlagen auch außerhalb von zeitintensiven Baumaßnahmen zu ermöglichen.

Der Ausbau noch ungenutzter Potenziale für die Generierung erneuerbarer Energien steht jedoch in starker Konkurrenz zu den bisherigen und künftigen militärischen Infrastrukturvorhaben u.a. im Rahmen der Zeitenwende. In diesem Zusammenhang stellt die Verfügbarkeit von Ressourcen (insbesondere Haushaltsmittel, Personal für Planung, Bau und Betrieb sowie die Leistungsfähigkeit der Bauwirtschaft) einen limitierenden Faktor dar. Daher wird sich die Umsetzung der

Maßnahmen zur Hebung des Potentials im GB BMVg voraussichtlich weit über das Jahr 2030 hinausziehen und im engen Zusammenhang mit der Umsetzung der EEFB erfolgen.

Anlage M. II. 5. e)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	BMWSB/BMF/BMVg	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Energieverbräuche in den Bundesliegenschaften (Energiebezug, Nutzung erneuerbare Energie, etc.) werden vom Bundes-Energiebeauftragten erhoben und zentral gesammelt. Sie sind die Datengrundlage für den jährlichen „Energie- und CO2-Bericht Bundesliegenschaften“.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Für die zivilen Liegenschaften des Bundes im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) werden dem Bundes-Energiebeauftragten durch die BlmA Angaben zu den jeweiligen Energiebezügen (Wärme und Strom) und den darin enthaltenen Anteilen an erneuerbaren Energien übermittelt. Der gelieferte Datensatz enthält jedoch keine Angaben zu den tatsächlichen Energieverbräuchen (Wärme und Strom) auf den einzelnen Liegenschaften, da die Nutzung erneuerbarer Energien, bspw. im Zuge der Wärmebereitstellung durch Wärmepumpen, nicht erfasst wird. Die übermittelten Daten zur Wärmeversorgung sind daher für die vorgesehene Berichterstattung nicht nutzbar. Zudem unterscheiden sich die jahresspezifischen Datensätze (bspw. im Umfang oder Merkmalen); eine systematische und konsistente Datenerfassung ist daher nicht erkennbar.

Für die zivilen Liegenschaften des Bundes außerhalb des ELM hat das BBSR ein webbasiertes Formular entwickelt, mit dem die relevanten Informationen erfasst und an den Bundes-Energiebeauftragten übermittelt werden können. Erste Nutzer haben dieses Formular bereits in ihre Prozesse aufgenommen und liefern Daten zu den Energieverbräuchen (Wärme und Strom) sowie zum Anteil erneuerbarer Energien. Eine „flächendeckende“ Nutzung ist aber noch nicht erkennbar.

Die Energieverbrauchsdaten (Wärme und Strom) für die militärischen und nicht-militärischen Liegenschaften der Bundeswehr (BMVg) werden jährlich erhoben und an den Bundes-Energiebeauftragten geliefert. Allerdings enthält der gelieferte Datensatz zur Wärmeerzeugung nicht genügend Angaben zum Energiebezug oder den Einsatz erneuerbarer Energien. Die übermittelten Daten sind daher für die Berichterstattung nicht direkt nutzbar. Die eingesetzten Brennstoffmengen für die Wärmeversorgung können auf Basis der Datenlieferung nur geschätzt werden.

Anlage M. II. 5. f)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung

GreenIT/KKB	BMUV/BlmA/Alle Res-sorts	teilweise umgesetzt
-------------	--------------------------	---------------------

Beschreibung der Maßnahme:

Für den effizienten Liegenschaftsbetrieb und die Deckelung der IT-bedingten Stromverbräuche kommt dem Projekt Green IT eine besondere Bedeutung zu. Hierbei ist zukünftig die mittelbare Bundesverwaltung mit einzubeziehen. Die Nachhaltigkeitskriterien für die Beschaffung von IT sind weiterzuentwickeln. Beim Betrieb vorhandener sowie bei der Konzeption neuer Rechenzentren sind gem. Beschluss des IT-Rates die Kriterien des Blauen Engels für Rechenzentren (DE-UZ 161) zu berücksichtigen. In Zukunft zu planende Rechenzentren (Neubau) sind gemäß den Anforderungen der Blauer Engel Kriterien DE-UZ 161 zu konzipieren. Wird externe Rechenzentrumsleistung beauftragt (bspw. Web-Hosting, Server Hosting, Online Datenspeicherung) müssen ebenfalls die entsprechenden Kriterien des Blauen Engels für Rechenzentren eingehalten werden. Wird Rechenzentrumsfläche bei einem Co-Location-Rechenzentrum gemietet, müssen die Kriterien des Blauen Engel für Co-Location-Rechenzentren (DE-UZ 214) eingehalten werden. Bei der Anmietung und dem nachfolgenden Betrieb von Rechenzentren müssen die Anforderungen, wie z. B. aus der Informationssicherheit, dem Daten- und Geheimschutz, im Rahmen der Erkundung und der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit den Anforderungen des Blauen Engels abgeglichen und bewertet werden. Die für die jeweiligen Anforderungen zuständigen Stellen sollen sich regelmäßig abstimmen, damit Anforderungen sich nicht widersprechen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Bundesverwaltung ist verpflichtet, nationale Vorschriften einzuhalten und umweltpolitischen Vorgaben der Bundesregierung nachzukommen – dazu gehört die Erfüllung der Kriterien des Blauen Engels für Rechenzentren (RZ). Aus diesem Grund beschloss der IT-Rat im September 2022 mit dem Beschluss [2022/05] die Fortsetzung der Green-IT-Initiative des Bundes um weitere fünf Jahre bis Ende 2027 u. a. mit dem Zweck, eine Abfrage mit dem Ziel zur Bewertung der Reife der relevanten Haupt-RZ für die Erfüllung der Blauer Engel- Kriterien durch die Geschäftsstelle Green-IT durchzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Res-sorts durch eine IST-Analyse des Umsetzungsstands der Kriterien des Blauen Engels in den relevanten Haupt-RZ unterstützt. Im Fokus steht zudem die Einführung eines moderierten Marktdialogs mit den relevanten Stellen in der Bundesverwaltung, deren Dienstleistern und RZ-Anbietern sowie die Einbindung von BlmA und BBR in einen Dialog zum Infrastruktur-Anteil des Blauen Engels. In der Planung befindet sich zudem die Vorbereitung von Handlungsempfehlungen für die Optimierung von konsolidierten RZ im Zusammenhang mit der Betriebskonsolidierung Bund. Diese Aktivitäten werden durch die Geschäftsstelle Green-IT durch Beratungs- und Unterstützungsleistungen begleitet.

Die Rückmeldungen der Institutionen im Rahmen des Monitorings für das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit für das Jahr 2022 zeigen, dass die einzelnen Institutionen, wenn sie eigene Rechenzentren betreiben, die Kriterien des Blauen Engels zu ca. 10 % vollständig und zur Hälfte teilweise erfüllen.

Werden externe Rechenzentrumsleistungen eingekauft, werden die Kriterien des Blauen Engels jeweils mit ca. 30 % voll- oder teilweise umgesetzt. Greifen die Institutionen auf Co-Location-Rechenzentren zurück, werden die Vorgaben des Blauen Engels insgesamt zu mehr als der Hälfte voll- und teilweise umgesetzt.

Die Gründe, warum eine Berücksichtigung noch nicht erfolgt ist, reichen von wirtschaftlichen Hemmnissen über personelle Kapazitäten bis hin zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung in Bestandsgebäuden oder der Herausforderung, geeignete Anbieter zu finden.

Ein Teil der Institutionen gibt an, für ihre IT-Anwendungen auf die Rechenzentrumsleistungen des ITZ Bund zurückzugreifen. Das ITZ Bund betreibt eigene Rechenzentren nach den Kriterien des Blauen Engels. Bei angemieteten Co-Location-Rechenzentren wird der Blaue Engel teilweise umgesetzt. Das wird sich perspektivisch verbessern.

Anlage M. II. 5. g)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	BMWSB/BMF/BMVg	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Bis Ende 2024 wird der gesamte über den eigenerzeugten Strom hinausgehende und aus dem Stromnetz bezogene Strombedarf mit 100 Prozent Ökostrom (außerhalb der EEG-Umlagefinanzierung) gedeckt (rd. zwei TWh).

Begründung zum Stand der Umsetzung:

In den Liegenschaften der unmittelbaren Bundesverwaltung (innerhalb- und außerhalb des einheitlichen Liegenschaftsmanagements, ohne BMVg) beträgt der Ökostrom-Anteil des aus dem Stromnetz bezogenen Strombedarfs laut der Datenerhebung ca. 82 % des Gesamtverbrauchs.

Der Ökostromanteil (außerhalb der EEG-Umlagefinanzierung) der Bundesverwaltung im Geschäftsbereich des BMVg beläuft sich im Jahr 2022 auf ca. 18 % des ermittelten gesamten Stromverbrauchs.

Anlage M II. 6. a-b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMWSB BI4, BBSR WB 5	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Das BMWSB unterstützt die Länder und Kommunen bei der Ausrichtung von Baumaßnahmen am Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude, u.a. durch Bereitstellung der Grundlagen für Schulung, Beratung und Zertifizierung nach dem BNB. Hierfür werden

- a) in Federführung des BMWSB bis Ende 2021 die Möglichkeiten der Einrichtung der erforderlichen Stellen mit den Funktionen Systemträger, Zertifizierungs- und Beratungsstelle sowie deren Koordination untereinander (insb. zwischen "Systemträger/Zertifizierungsstelle" und "Beratungs- und Schulungsstelle") geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung in 2022 unter

Vorsitz des BMWSB Gespräche mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden geführt.

- b) Auf der Basis dieser Gespräche prüft die Bundesregierung unter Federführung des BMWSB (bis Ende 2023) die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Erweiterung des Angebotes der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung auf Angelegenheiten der Beratung und Schulung zum nachhaltigen Bauen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Mit der Durchführung der Maßnahme wurde in 2022 mit einem Projektauftrag „BNB 2023+“ an die PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH begonnen. Wesentliches Ziel des Projekts ist die Weiterentwicklung der Akteurskonstellation und organisatorischen Strukturen des BNB als Grundlage für ein zukunftsfähiges Bewertungssystem für Bund, Länder und Kommunen. Eine umfangreiche Beteiligung der Stakeholder ist für 2023 vorgesehen. Die Konzeption BNB2023+ soll bis Mitte 2023 vorgelegt werden.

Ein wichtiger Bestandteil des Projekts „BNB 2023+“ ist die Organisation der Beratung und Schulung zum nachhaltigen Bauen auf Basis des BNB entsprechend II. 6. b. Hierzu finden zunächst Anfang des Jahres 2023 Workshops mit Akteuren des BNB statt. Nach der Auswertung dieser Workshops kann in 2023 die Möglichkeit und das Erfordernis der Integration der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung in die BNB-Akteurslandschaft geprüft werden.

Anlage M II. 7

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWBSB	BMWBSB/BMF	Umsetzung noch nicht begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Personalkapazitäten im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und in den für den Bund tätigen Bauverwaltungen werden so gestärkt, dass sie dem Aufgabenzuwachs im Bereich Nachhaltiges Bauen gerecht werden können.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Das BBSR hat nach Prüfung des Maßnahmenprogramms die zur Umsetzung der Maßnahmen der Ziffer II erforderlichen zusätzlichen Personalkapazitäten in Folge des Aufgabenzuwachses in 2022 neu ermittelt und den sich ergebenden Stellen (mehr-) bedarf an das BMWBSB gemeldet.

Im Zuge der Aufstellung des Personalhaushaltes wurden bislang keine zusätzlichen Stellen zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Maßnahmenprogramm für das BBSR geschaffen.

Anlage M III. 1. a) und c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
--	--	-----------------------

KKB	Alle Ressorts	teilweise umgesetzt
-----	---------------	---------------------

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Ausrichtung der Mobilitätsbereiche Dienstreisen, Dienstfahrten, Fuhrpark und Arbeitswege am Leitbild der Nachhaltigkeit führen alle obersten Bundesbehörden ein Mobilitätsmanagement ein.

a) Die dafür erforderlichen Beschäftigtenbefragungen werden bis Ende 2023 abgeschlossen.

c) Auf Basis der gewonnenen Erfahrungen wird ein Mobilitätsmanagement auch in den Geschäftsbereichen eingeführt; die dafür erforderliche Beschäftigtenbefragung in allen Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung soll möglichst bis Ende 2024 abgeschlossen werden.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Insgesamt haben knapp 10% der Behörden zum Stichtag 31.12.2022 bereits eine Beschäftigtenbefragung zur Mobilität durchgeführt. Rund 12% der Behörden haben ein Mobilitätsmanagement eingeführt.

Anlage M III 1. b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	KKB	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Ausrichtung der Mobilitätsbereiche Dienstreisen, Dienstfahrten, Fuhrpark und Arbeitswege am Leitbild der Nachhaltigkeit führen alle obersten Bundesbehörden ein Mobilitätsmanagement ein.

b) Hierfür stellt die KKB unter Einbindung des BMVI über die Leitfäden des BMVI und des UBA hinaus bis Ende 2021 einen Musterfragebogen zur Verfügung und prüft die Möglichkeiten einer Unterstützung der Auswertung und Erarbeitung der Maßnahmen (z.B. gemeinsame externe Beratung/Rahmenvereinbarung vergleichbar mit EMAS-Konvoiverfahren).

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Aufgrund von Kapazitätsengpässen konnte der Musterfragebogen nicht zur Verfügung gestellt werden. Eine externe Unterstützung wurde eingeleitet und ist für 2023 geplant.

Anlage M. III. 2. a)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	alle Ressorts	vollständig umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Behörden und Einrichtungen setzen den Grundsatz der Reisevermeidung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Bundesreisekostengesetz konsequent um und sensibilisieren ihre Beschäftigten mit Blick auf die Bevorzugung nachhaltiger und insbesondere klimafreundlicher Reiseoptionen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Bei der Anordnung bzw. Genehmigung von Dienstreisen ist der Grundsatz der Reisevermeidung zwingend zu berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt durch die Ressorts. Die Sensibilisierung der Beschäftigten, klimafreundliche Reiseoptionen zu bevorzugen und Dienstreisen nur dann durchzuführen, wenn sie unvermeidbar sind, erfolgt fortlaufend.

Anlage M III. 2. b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	alle Ressorts	vollständig umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Sie wirken darauf hin, dass bei Inlandsdienstreisen und Dienstreisen in das benachbarte Ausland (insbesondere gut angebundene Großstädte) vorrangig die Bahn genutzt wird. Die dadurch entstehenden Kosten sind in voller Höhe erstattungsfähig (§ 3 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes). Zu berücksichtigen sind neben dienstlichen Gründen Aspekte der Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf. Alle Bahnfahrten des Bundes mit der Deutschen Bahn AG gelten als klimaneutral.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Umsetzung erfolgt durch die Ressorts im Rahmen der Dienstreiseabwicklung. Das Bundesreisekostengesetz (BRKG) sieht die Erstattung der Bahnkosten in voller Höhe vor.

Anlage M III. 2. c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	alle Ressorts	vollständig umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Für innereuropäische und interkontinentale Dienstreisen sind bei Flugreisen Direktflüge zu bevorzugen soweit dadurch ggf. entstehende Mehrkosten in angemessenem Verhältnis zu den Zielen der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit stehen. Nach Änderung der Auslandsreisekostenverordnung ist bei einer Flugzeit von bis zu vier Stunden die niedrigste Flugklasse (Economy oder vergleichbare Klasse) zu wählen. Innerdeutsche Flüge sollen zugunsten emissionsärmerer Verkehrsmittel vermieden werden; Aspekte der Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf sind neben dienstlichen Gründen auch hier zu berücksichtigen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die rechtlichen Maßgaben wurden mit der Änderung der Auslandsreisekostenverordnung im Jahr 2021 geschaffen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt bei der Buchung der Reisemittel.

Anlage M III. 2. d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	alle Ressorts	vollständig umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Sofern im Rahmen einer Dienstreise die Anmietung von Kraftfahrzeugen oder Taxinutzung erforderlich ist, sollen vorrangig emissionsarme Fahrzeuge - möglichst Elektrofahrzeuge - gewählt sowie eine entsprechende Erstattung der nachgewiesenen Kosten rechtlich ermöglicht werden.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen sollen bei Anmietung eines Mietwagens vorzugsweise Elektrofahrzeuge angemietet werden. Sofern Elektrofahrzeuge verfügbar sind, können die Kosten daher berücksichtigt werden.

Anlage M. III. 2. e)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	BMI/BMF (mit UBA/BMUUV)	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Das vom BMI mit BMF herausgegebene Hotelverzeichnis wird sukzessive bis Ende 2023 auf zertifizierte nachhaltige Hotels umgestellt. Sofern kein Hotel des Verzeichnisses gewählt werden kann, können bis zu 20 Prozent höhere Kosten für ein zertifiziertes nachhaltiges Hotel anerkannt werden. Die entsprechenden Kriterien werden mit UBA und BMU abgestimmt.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Der Abstimmungsprozess mit dem UBA ist nach wie vor nicht abgeschlossen. Dort wird geprüft, welche Nachhaltigkeitszertifikate im Sinne des Maßnahmenprogramms anerkannt werden können. Erst wenn diese festgelegt sind, können die Hotels darüber informiert werden, welche Zertifikate Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit dem Bund sind. Nach einer Karenzzeit, in der die Hotelbetreiber darüber entscheiden können, ob sie ein entsprechendes Zertifikat erwerben wollen sowie der Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen kann die Hotelliste dem Programm entsprechend umgestellt werden.

Für die Hotelliste 2024 werden daher noch alle Angebote, die ansonsten die Vorgaben für eine Aufnahme erfüllen, in die Liste aufgenommen werden. Wie hoch der Anteil der bereits zertifizierten Hotels sein wird, kann derzeit noch nicht festgestellt

werden, weil aktuell die Angebote für das kommende Jahr abgefragt werden. Eine abschließende Hotelliste mit der Genehmigung durch das BMF steht voraussichtlich erst Ende November 2023 zur Verfügung.

Anlage M. III. 2. f)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	Alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Alle Behörden und Einrichtungen sollen (ggf. nach Bedarfsabfrage) ihren Beschäftigten für Dienstreisen am Dienort zeitnah bedarfsgerecht Dienstfahräder und Elektrofahrräder zur Verfügung stellen und deren Nutzung bewerben.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Im Jahr 2022 standen in knapp 66 % der Behörden Dienstfahräder (ohne Elektroantrieb) und in 37 % der Behörden Elektro-Dienstfahräder zur Verfügung.

Rund 10 Prozent der Behörden bewerten die Auslastung als hoch bis sehr hoch (Auslastung mehr als 60 %), 14 % bewerten die Auslastung als Mittel (Auslastung 30 bis 60 %) und 35 % bewerten die Auslastung als niedrig bis sehr niedrig (Auslastung weniger als 30 %). Die übrigen Behörden gaben an, keine Angaben zur Auslastung machen zu können.

Anlage M. III. 2. g)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	Alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Vermeidung von Dienstreisen zu unterstützen, werden die technischen Möglichkeiten für die Durchführung von Videokonferenzen laufend verbessert und ausgebaut.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Alle Behörden verfügen über einen dienstlichen Zugang zu Videokonferenzen.

Knapp 70 % der Behörden bewerten die Ausstattung als sehr gut bis gut, rund 30 % bewerten die Ausstattung als befriedigend oder ausreichend und weniger als 1 % bewertet die Ausstattung als mangelhaft.

Knapp 80 % der Behörden haben Verbesserungen in Bezug auf die Videokonferenz-Möglichkeiten vorgenommen.

Anlage M. III. 2. h)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWK/KKB	alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in Umsetzung der gesetzlichen Regelungen (BBG i.V.m. BRKG, ARV) zu evaluieren und ggf. nachzusteuern, werden für jedes Kalenderjahr folgende ressort- und behördenspezifischen Daten erhoben: [Anlage M III. 2. h)]

- (1) Anzahl (Coupons), Distanz (Meilen) und Serviceklassen der Flüge (innerdeutsch, innereuropäisch, interkontinental),
- (2) Bahnfahrten mit der Deutschen Bahn (national und mit Auslandsbezug soweit Beginn oder Ende der Reise in Deutschland liegen) – sofern keine eigene BMIS-Nummer für die Behörde vorliegt, kann eine Sammelauswertung erfolgen (z.B. für Ressort und nachgeordneten Bereich),
- (3) Fahrten mit privaten Pkws (Gesamtdistanz aller Fahrten in km; perspektivisch soweit möglich auch Erhebung für Mietwagen und Taxi).

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die o.g. Maßnahme ist eine Sachstandsdarstellung und hat keine Umsetzungsziele. Die Ergebnisse der Auswertung können jedoch für die Bewertung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Dienstreisen genutzt werden.

- (1) Daten zu Flugreisen (Auswertung der vom BVA bereit gestellten Daten)

Erläuterung zur Methodik und den vorherigen Berichterstattungen: Die Emissionen von Flugreisen für das Jahr 2022 wurden vom Umweltbundesamt (UBA) mit Hilfe einer für das Jahr 2021 neu entwickelten Berechnungsmethode ermittelt. Zur Vergleichbarkeit wurde die neue Methode auch auf die Vorgängerjahre 2020 sowie 2019 angewendet. Insofern sind die vorliegenden Emissionsdaten ab dem Jahr 2021 nicht mit vorigen Berichterstattungen im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit vergleichbar.

Die folgende Tabelle zeigt die Berechnungsergebnisse mit der neuen Emissionsmodellierung des UBA:

Jahr	2019	2020	2021	2022
Anzahl Coupons	247.428	70.937	46.707	103.300
Emissionen [tCO ₂ äq]	148.969	52.573	40.993	83.690
Flugmeilen (Passagiermeilen, Einheit: Landmeile)	209.670.25 2	61.872.28 5	51.933.29 9	122.564.39 6

Die Entwicklung der Anzahl an Coupons, Flugmeilen und Emissionen ist im Jahr 2022 noch immer geprägt durch die Folgen der COVID-19 Pandemie. Es ist daher bisher nicht möglich die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen für den Klimaschutz zu bewerten. Eine Ausnahme bildet hier der Anteil der Inlandsflüge in Deutschland (ohne Zubringer). Dieser hat seit 2019 deutlich abgenommen, wobei alleine zwischen 2020 und 2021 eine Halbierung zu verzeichnen ist. Dieser Verlauf

ist mindestens teilweise auf die Vorrangregelung für Bahnfahrten zurückzuführen, mit der eine Nutzung der Bahn auch dann möglich ist, wenn ein vergleichbarer Flug das wirtschaftlichere Angebot darstellt.

Jahr	Anteil Coupons Inlandsflüge (Deutschland)
2019	40,9%
2020	38,1%
2021	19,0%
2022	12,4%

Die folgenden drei Tabellen zeigen eine detaillierte Auswertung der Anzahl an Coupons, der Emissionsmengen und der geflogenen Meilen je geografischer Region und Serviceklasse.

	Anzahl Coupons Gesamt	Anzahl Coupons innerdeutsch	Anzahl Coupons innereuropäisch	Anzahl Coupons Interkontinental
Gesamt	103.300	12.731	35.244	42.541
Anteil Economy Klasse	76.303	11.892	32.622	20.415
Anteil Premium Serviceklassen	26.997	839	2.622	22.126

	Emissionen gesamt [tCO ₂ äq]	Emissionen Flüge innerdeutsch [tCO ₂ äq]	Emissionen Flüge innereuropäisch [tCO ₂ äq]	Emissionen Flüge Interkontinental [tCO ₂ äq]
Gesamt	83.690	3.416	9.833	66.138
Anteil Economy Klasse	25.984	3.058	8.658	10.827
Anteil Premium Serviceklassen	57.706	358	1.175	55.310

	Flugmeilen Gesamt	Summe Flugmeilen innerdeutsch	Summe Flugmeilen Flüge innereuropäisch	Summe Flugmeilen Flüge Interkontinental
Gesamt	122.564.396	3.701.803	19.221.184	90.876.158
Anteil Economy Klasse	66.764.205	3.475.084	17.774.244	37.972.518
Anteil Premium Serviceklassen	55.800.191	226.719	1.446.940	52.903.640

Aufgrund des besonderen Schutzbedarfs, wurden die Flüge des BND und BfV nicht auf Basis von Einzelflügen ausgewertet. An dieser Stelle wurde für die Emissionsberechnung ein pauschaler Ansatz auf Basis der Transportleistung und der durchschnittlichen Emissionsfaktoren für die unterschiedlichen Ticketgebiete angewendet.

Ticketgebiet	Gesamt	Inland	Kontinental	Interkontinental
Transportleistung (Passagiermeilen)	15.208.607	736.168	2.757.591	11.654.848
Emissionen (tCO ₂ äq)	10.385	679	1.411	8.482

2) Bahnfahrten mit der Deutschen Bahn (FMS Erhebung)

Das Volumen der Bahnfahrten hat sich in Anzahl und Distanz gegenüber 2021 in etwa verdreifacht.

Hinweis zur Vollständigkeit der Bahndaten: In 25 % der Formulare wurde angegeben, dass keine Daten zur Anzahl der Bahnfahrten vorliegen. Weiterhin fehlen in den Bahndaten Fahrten von selbst gebuchten Tickets der Dienstreisenden sowie Tickets von anderen Anbietern als der Deutschen Bahn. Eine Bewertung der Daten ist aufgrund der beschriebenen Datenlücken nur eingeschränkt möglich.

Jahr	Anzahl Bahnfahrten der Deutschen Bahn (Innerdeutsch)	Distanz Bahnfahrten Innerdeutsch [km]
2021	128.858	36.961.697
2022	339.753	120.848.818

3) Fahrten mit privaten PKW (FMS Erhebung)

Die zur Erstattung beantragte Fahrstrecke mit privaten PKW hat gegenüber dem Jahr 2021 um circa 50 % zugenommen. Die Vollständigkeit der Daten ist jedoch wie im Vorjahr eingeschränkt. In 40% der Fälle wurden keine Angaben getätigt.

Jahr	Abgerechnete Fahrstrecke mit dem privaten PKW [km]
2021	54.106.840
2022	81.287.862

Zur Nutzung von Mietwagen und für Taxifahrten wurden keine Daten zu zurückgelegten Wegstrecken erhoben. Eine solche Datenbasis müsste zunächst im Rahmen der Reisebuchung systematisch eingeführt werden.

Anlage M III. 3. a), c), e)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

a) Bei der Beschaffung oder (dauerhaften) Anmietung von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 sind Kraftfahrzeuge mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien (Batterieelektro-, Brennstoffzellen- oder Hybridelektrofahrzeuge) zu wählen. Hybridelektrofahrzeuge mit Plug-In-Komponente sollen ab 2022 eine Mindestreichweite mit Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von 80 km

aufweisen und sollen auf Basis des jeweiligen regelmäßigen Nutzungsprofils ganz überwiegend innerhalb dieser Reichweite eingesetzt werden. Bis zur Einrichtung von Ladeinfrastruktur am jeweiligen Standort sind auch Hybridelektrofahrzeuge ohne Plug-In-Komponente zulässig. Bis 2025 werden mindestens 50 Prozent der Fahrzeuge Elektro- oder Hybridantriebe haben. Ausnahmen der hiervon abweichenden Neubeschaffung oder (dauerhaften) Anmietung sind zu begründen.

c) Sonderfahrzeuge (Fahrzeuge, soweit sie eigens für die Benutzung der Bundeswehr, den Zivil- und Katastrophenschutz, das Rettungswesen, die Feuerwehr, die Polizeibehörden sowie des Zolls konzipiert, gebaut oder angepasst wurden) sind von den Anforderungen unter a) (Elektromobilität) bzw. der Tabelle unter e) ausgenommen. Bei technischer Realisierbarkeit und dem Nachweis deren Eignung für den täglichen Einsatz werden diese sukzessive durch Elektroautos im Sinne des § 2 EmoG oder Fahrzeuge mit alternativem Antrieb technologieoffen ersetzt.

e) Zieldarstellung, siehe Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit S. 12.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Zur Beschaffung:

Für die Beschaffung von Fahrzeugen im Oberschwellenbereich gelten die Vorgaben des im Jahr 2021 in Kraft getretenen Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SaubFahrzeugBeschG) sowie der Verwaltungsvorschrift Saubere Fahrzeuge (AVV Saubere Fahrzeuge).

Mit dem SaubFahrzeugBeschG sowie der AVV Saubere Fahrzeuge wurden erstmals gesetzliche Mindestziele für die öffentliche Auftragsvergabe bei der Beschaffung emissionsarmer und -freier Fahrzeuge festgelegt, die explizit auch von der Bundesverwaltung einzuhalten sind. Im Ressortbericht wird der aktuelle Stand der Beschaffungen gemäß SaubFahrzeugBeschG sowie AVV Saubere Fahrzeuge für die Bundesverwaltung und für die Geschäftsbereiche dargestellt. Die gesetzlichen Zielvorgaben sind bei der Beschaffung im Oberschwellenbereich anzuwenden. Die Mindestziele des Gesetzes gelten für die Bundesverwaltung im Unterschwellenbereich entsprechend, ausgenommen z.B. der Vergabe von Postdienstleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für den Fahrzeugeinsatz im Nicht-EU-Ausland.

Zum Bestand:

Erhoben wurde die Anzahl aller im Berichtszeitraum genutzten Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M1, M2, M3, N1, N2, N3 (ohne Sonderfahrzeuge). Der Fuhrparkbestand für das Jahr 2022 beträgt insgesamt 38.808 Fahrzeuge.

Die Anzahl der Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 beträgt 33.674 Fahrzeuge. Der Anteil der Fahrzeuge mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien (Batterieelektro-, Brennstoffzellen- oder Hybridelektrofahrzeuge) in den Fahrzeugklassen M1 und N1 beträgt rund 11 Prozent.

Die Gesamtemissionen, spezifischen Emissionen und Anteile an Fahrzeugen mit alternativen Antrieben sind in der Maßnahme M III 3. h) dargestellt.

Anlage M. III. 3. b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
---------------------------------	-----------------------------------	----------------

KKB	Alle	Kein Umsetzungsbedarf
-----	------	-----------------------

Beschreibung der Maßnahme:

Die obersten Bundesbehörden sowie ihre Geschäftsbereiche werden an geeigneten Standorten mit Fuhrparks Ladesäulen errichten. Die Ladeinfrastruktur steht den Beschäftigten zur Verfügung, soweit sie für Dienstfahrzeuge nicht benötigt wird.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Mit dem Masterplan Ladeinfrastruktur II vom Oktober 2022 hat die Bundesregierung eine neue und ressortübergreifende Gesamtstrategie erarbeitet, für eine flächendeckende PkW und LkW Ladeinfrastruktur. Maßnahmen 30- 32 sehen einen Ausbau der Ladeinfrastruktur an den Liegenschaften des Bundes vor.

Anlage M III. 3. c); hier: THW

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	KKB/ hier: BMI/ THW	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Nach Möglichkeit werden für PKWs der Ortverbände, die nicht für den Einsatz relevant sind, gemäß Rundverfügung 002/2022 „Beschaffung von handelsüblichen Dienstkraftfahrzeugen mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien“, Elektrofahrzeuge beschafft. Bei allen hauptamtlichen Dienststellen muss gegenwärtig mindestens eines der Fahrzeuge über einen Elektroantrieb verfügen. Weiterhin unterstützt und beteiligt sich das THW an der Erprobung von alternativen Kraftstoffen.

Bei der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen wird das THW weiterhin von der Ausnahme für Sonderfahrzeuge Gebrauch machen bis alternative Antriebstechnologien zur Verfügung stehen, die für die Verwendung im Zivil- und Katastrophenschutz geeignet sind.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Das Technische Hilfswerk (THW) hat gemäß Gesetz über das Technische Hilfswerk die Aufgabe der technischen Hilfe im Zivilschutz sowie die Aufgabe der technischen Unterstützung bei der Bekämpfung von Katastrophen auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen.

Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft und Erfüllung dieser Aufgaben müssen die Einsatzfahrzeuge des THW mit einer Antriebstechnologie ausgerüstet sein, die neben Kriterien wie Robustheit und Reichweite auch die Möglichkeit der feldmäßigen Kraftstoffversorgung bietet.

Derzeit sind neben Dieselmotoren keine alternativen Antriebstechnologien auf dem Markt verfügbar, die diesen Anforderungen des Einsatzes im Zivil- und Katastrophenschutz genügen. Dabei muss nicht nur die im Fahrzeug verbaute Technik betrachtet werden, sondern auch die in der Fläche verfügbare Versorgungsinfrastruktur.

Anlage M III. 3. c); hier: BPOL

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	KKB/ hier: BMI/ BPOL	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:*Bereich Kraftfahrzeuge*

Sonderfahrzeuge (Fahrzeuge, soweit sie eigens für die Benutzung der Bundeswehr, den Zivil- und Katastrophenschutz, das Rettungswesen, die Feuerwehr, die Polizeibehörden sowie des Zolls konzipiert, gebaut oder angepasst wurden) sind von den Anforderungen unter a) (Elektromobilität) bzw. der Tabelle unter e) ausgenommen. Bei technischer Realisierbarkeit und dem Nachweis deren Eignung für den täglichen Einsatz werden diese sukzessive durch Elektrofahrzeuge im Sinne des § 2 EmoG oder Fahrzeuge mit alternativem Antrieb technologieoffen ersetzt.

An Sonderfahrzeuge/Einsatzfahrzeuge der Bundespolizei werden hohe Anforderungen gestellt, um die einsatztaktischen Vorgaben zu erfüllen. Diese können derzeit unabhängig vom Beschaffungsweg nicht in dem benötigten Umfang durch die am Markt verfügbaren Fahrzeugtechnologien gedeckt werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind mit der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität, Einsatzfahrzeuge, wenn Sie eigens für den Einsatz konstruiert und gebaut oder angepasst werden von der im Klimaschutzprogramm geforderten Umstellungsfrist ausgenommen.

Um dennoch neben der Ausnahmeregelung zur Umstellungs- bzw. Einführungspflicht für alternative Antriebe im Bereich Einsatz das Bewusstsein für neue Antriebstechnologien und deren Einsatz im Dienst zu sammeln, wurden Einsatzfahrzeuge als Fahrzeuge mit alternativem Antrieb beschafft (-24- Streifenfahrzeuge MB Vito, -5- Hundetransportfahrzeuge MB Vito) und eingesetzt.

Bereich Seefahrzeuge

Die -6- Einsatzschiffe und -5- Kontrollboote der Bundespolizei sind bereits mit die-selelektrischen Antrieben ausgestattet und erfüllen die gesetzlichen Anforderungen gemäß TIER 2. Im Rahmen der Flottenerneuerung der Potsdam-Klasse BP 81 bis 83, die in 2022 abgeschlossen wurden, ist bereits die neue Norm TIER 3 berücksichtigt. Die gesamte Flotte wird ergänzend zur Abgasnachbehandlung mit Urea (Adblue) zusätzlich mit schwefelarmem Diesel betrieben, um die NOX-Werte unterhalb der gesetzlichen Forderungen einzuhalten.

Bereich Luftfahrzeuge

Bei den Transporthubschraubern der Bundespolizei wird über die Nutzung von nachhaltigen SAF¹⁰-Treibstoffen nachgedacht.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die besonderen Mobilitätsanforderungen von Sicherheitsbehörden werden bislang in den bestehenden Klimaschutz-Förderprogrammen der Bundesregierung nicht adressiert. Die laut Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 (derzeit in Ressortabstimmung) notwendige Identifikation adäquater Antriebs- oder Kraftstofflösungen für

¹⁰ SAF: Sustainable Aviation Fuel

Sonder- und Einsatzkraftfahrzeuge kann aufgrund der ganzheitlichen Betrachtung nur über ein konkretes Förderprogramm erfolgen, das die Belange von deutschlandweit und international tätigen Sicherheitsbehörden explizit und praxisnah berücksichtigt. Die Bundespolizei betreibt neben ca. -6.000- Einsatzfahrzeugen auch ca. -100- Hubschrauber sowie -6- Einsatzschiffe und -5- Kontrollboote, für die ebenfalls klimaschonende Antriebslösungen gefunden bzw. weiterentwickelt werden müssen.

Allerdings stellen BOS-Einsatzfahrzeuge im Gesamtkontext sowohl für die fahrzeugproduzierende als auch für die kraftstoffverarbeitende Industrie nur einen Nischenmarkt dar, der zu klein ist, um Investitionen in FuE und Aufbau von Logistikstrukturen zu induzieren.

Die Identifikation adäquater Antriebs- oder Kraftstofflösungen (bspw. Elektroantrieb, Wasserstoff, PtL¹¹) für bestimmte Landfahrzeuge, hier Sonder- und Einsatzfahrzeuge ist erforderlich, um Klimaschutz mit den besonderen Mobilitätsanforderungen auch im Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im täglichen Einsatz aber auch im Krisen-, Notstands- und Verteidigungsfall weiterhin zu gewährleisten. Die Bundesregierung wird im Lichte des Ziels der klimaneutralen Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 diesbzgl. Lösungen erarbeiten und fördern.

Zur Förderung von eFuels sind HHM als Sondertatbestand beantragt worden.

Anlage M. III. 3. d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	BMF/GZD	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

BMF/Generalzolldirektion stellt sicher, dass Rahmenvereinbarungen für Kraftfahrzeuge in den Klassen M1 und N1 mit den o.g. alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien im KdB zur Verfügung stehen. Rahmenvereinbarungen beim KdB für Kraftfahrzeuge M1 und N1 (außer Rahmenvereinbarungen für Sonderfahrzeuge s.o.) mit Verbrennungsmotor laufen zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus und werden nicht ersetzt.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die GZD bietet im KdB (Stand 31.12.2022) in 6 Fahrzeugsegmenten Fahrzeuge mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien an (e-Kleinwagen, e-Kompaktklasse, e-Utilities mittel, Kompaktklasse Plug-in-Hybrid, Mittelklasse Plug-in-Hybrid und Geländewagen klein Plug-in-Hybrid). Den Bedarfsträgern stehen in diesen Segmenten insgesamt 9 Rahmenvereinbarungen (RV) für Kauf bzw. Leasing von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zur Verfügung.

Ausgelaufene RV für Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechnologien konnten z.T. mangels Bieterangeboten im Vergabeverfahren bisher nicht neu geschlossen werden bzw. die Ausschreibungen neuer Fahrzeugsegmente mussten zurückgestellt werden, da auf dem Kfz-Markt aktuell keine Fahrzeuge in diesen Segmenten verfügbar sind.

¹¹ PtL: Power to Liquid

Derzeit befinden sich RV für das Fahrzeugsegment Obere Mittelklasse Plug-in-Hybrid und Oberklasse Plug-in-Hybrid in der Ausschreibung; die Ausschreibung von RV für e-Utilities klein, e-Utilities groß bzw. Großraum-Van Plug-in-Hybrid werden von der GZD derzeit vorbereitet.

RV für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor in den Segmenten Obere Mittelklasse und Oberklasse sind in 2022 ausgelaufen und werden nicht ersetzt; weitere RV enden ersatzlos in 2023.

Anlage M. III. 3. f)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	KKB	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die KKB wertet die Umsetzung der o.g. Beschaffungsanforderungen aus und erarbeitet im Ressortkreis Maßnahmen zur Überwindung etwaiger Hindernisse. KKB prüft zudem für die Bundesverwaltung die mögliche Bündelung von Kurier- und regelmäßigen Fahrten von mehreren Behörden/Dienststellen eines Standortes.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Da die Daten zu den beschafften Fahrzeugen erstmals im Oktober 2022 erhoben wurden, hat die KKB im Jahr 2022 nicht an weiteren Maßnahmen zur Überwindung etwaiger Hindernisse gearbeitet.

Die KKB hat auf Grundlage der Daten von 2021 geprüft, Kurier- und regelmäßigen Fahrten möglichst zu bündeln. In knapp 32 Prozent der Behörden werden Dienst und Kurierfahrten bereits dienststellenübergreifend und/ oder behördenübergreifend gebündelt. Als Gründe gegen eine Bündelung wird insbesondere genannt, dass die Dienstleitung ausgelagert ist und dass aufgrund der Standortverhältnisse keine Bündelungen infrage kommt.

Anlage M III. 3. g)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	Alle; KKB, BMI in Absprache mit BMF; BMDV, BMVg, KKB	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Evaluation der Effizienzsteigerung und Reduktion der Treibhausgasemissionen werden in jeder Behörde und Einrichtung die tatsächlichen Verbräuche und gefahrenen Kilometer für alle Fahrzeuge pro Fahrzeugklasse und pro Antriebsart in geeigneter Form erfasst. Die KKB schlägt bis Ende 2021 vor, wie die Strombetankung einheitlich erfasst wird (Menge und Art des Stroms) und eine Doppelzählung (Stromverbrauch Liegenschaften) vermieden werden kann. Hierzu wird in Absprache von BMI, BMF, BMVI, BMVg und der KKB ein elektronisches Fahrtenbuch eingeführt.

Zu diesem Zweck ändert das BMI § 8 der Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (DKfzR) entsprechend und entwickelt das ITZ Bund eine technikoffene Lösung. Sonderfahrzeuge werden gesondert erfasst

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die tatsächlichen Verbräuche und gefahrenen Kilometer für alle Fahrzeuge pro Fahrzeugklasse und pro Antriebsart werden im Rahmen der jährlichen Abfrage zur Klimabilanz der Bundesverwaltung behördenspezifisch erfasst. Eine mögliche Doppelzählung des Stromverbrauchs wird in der Datenerfassung berücksichtigt und gegebenenfalls korrigiert. Ein elektronisches Fahrtenbuch wurde bisher nicht eingeführt.

Anlage M III. 3. h)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die erfassten Emissionswerte (gCO₂/km) werden geschäftsbereichsweise je Fahrzeug- und Antriebsart zusammen mit den Anteilen sowie absoluten Zahlen der Fahrzeuge mit alternativen, umweltgerechten Antrieben am Gesamtfuhrpark mit dem Monitoringbericht veröffentlicht. M1 Fahrzeuge mit einer höheren Sitzplatzkapazität als 5 erfahren dabei eine Bereinigung nach dem durchschnittlichen Sitzladefaktor dieser Klasse, da die Verwendung von Fahrzeugen mit größerer Transportkapazität bei entsprechender Auslastung im Normalfall zu einem geringeren CO₂-Ausstoß pro beförderter Person führt. Der Einsatz dieser Fahrzeuge führt tendenziell zu einer Verringerung der gesamten CO₂-Emissionen, da aufgrund der höheren Sitzplatzkapazität die Zahl der notwendigen Fahrzeuge reduziert werden kann.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die o.g. Maßnahme ist eine Sachstandsdarstellung und hat keine Umsetzungsziele. Die Ergebnisse der Auswertung können jedoch für die Bewertung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beschaffung und Nutzung von Fuhrparkfahrzeugen genutzt werden.

Daten zu den spezifischen Emissionen:

Die folgenden spezifischen Emissionen wurden auf Basis der Verbräuche mit Hilfe von TREMOD Emissionsfaktoren berechnet. Für Strommengen, die nicht aus regenerativen Quellen stammen, wurde der Emissionsfaktor für den Inlandsstromverbrauch im Jahr 2022 zugrunde gelegt. Diese Werte entsprechen den tatsächlichen spezifischen Emissionen und sind daher nicht mit den nach WLTP/NEFZ berechneten Angaben vergleichbar. Weiterhin konnte mit den vorhandenen Daten die Bereinigung für Fahrzeuge der Klasse M1 mit mehr als 5 Sitzplätzen nicht durchgeführt werden.

Gesamtübersicht spezifische Emissionen (gCO₂/km) je Fahrzeugklasse und Antriebsart:

Fahrzeug- klasse	Verbren- ner (Ben- zin)	Verbren- ner (Die- sel)	Elektro- fahrzeuge	Verbren- ner (CNG)	Verbren- ner (Was- serstoff)	Hybrid/ Brennstoff- zelle (Wasser- stoff)	Plug-In Hybrid (Benzin / Diesel)
M1	153,4	208,0	74,9	77,6	168,6	154,7	123,5
M2 / M3		744,5					662,0
N1	182,0	213,0	60,3				
N2 / N3		430,3					

Übersicht der spezifischen Emissionen (gCO₂/km) je Geschäftsbereich, Fahrzeug-
klasse und Antriebsart. Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen, Aufgaben-
wahrnehmung und Größe der Fuhrparke ist ein Vergleich der verschiedenen Ge-
schäftsbereiche nicht geboten:

Ge- schäfts- bereich	Fahr- zeug- klasse	Verbren- ner (Ben- zin)	Verbren- ner (Die- sel)	Elektro- fahr- zeuge	Verbren- ner (CNG)	Verbren- ner (Wasser- stoff)	Hyb- rid/Brenn- stoffzelle (Wasser- stoff)	Plug-In Hybrid (Benzin / Diesel)
AA	M1	406,8	145,9	204,0		1.095,6		295,3
	N1		238,4	114,7				
	N2 / N3		358,9					
BKAmT	M1	189,7	164,8	12,2		19,2		183,8
	M2 / M3		362,9					
	N1		304,7	70,4				
BKM	M1	189,7	206,9					178,0
	N1		272,5					
BMAS	M1		210,4			297,0		173,7
	N2 / N3		529,8					
BMBF	M1		185,4					151,8
BMDV	M1	154,0	197,4	64,7				182,1
	M2 / M3		270,1					
	N1	279,1	252,2					
	N2 / N3		644,4					
BMEL	M1	206,0	183,1	92,7				166,5
	N1		256,0					
	N2 / N3		604,7					
BMF	M1	149,0	163,4	75,1				67,7
	M2 / M3		636,1					

Ge- schäfts- bereich	Fahr- zeug- klasse	Verbren- ner (Ben- zin)	Verbren- ner (Die- sel)	Elektro- fahr- zeuge	Verbren- ner (CNG)	Verbren- ner (Wasser- stoff)	Hyb- rid/Brenn- stoffzelle (Wasser- stoff)	Plug-In Hybrid (Benzin / Diesel)
	N1	152,7	188,9	91,8				
	N2 / N3		976,1					
BMFSFJ	M1	130,5	140,7					129,6
	M2 / M3		244,3					
	N1		348,5					
	N2 / N3		301,5					
BMG	M1	452,0	191,2	78,7				190,4
	N1	143,4	313,7	34,7				
	N2 / N3		260,5					
BMI	M1	197,9	253,9	99,2	77,6			149,5
	M2 / M3		715,1					662,0
	N1	389,2	293,8	145,0				
	N2 / N3		456,1					
BMJ	M1	193,0	215,7	62,6				188,8
	N1		282,6	69,6				
BMUV	M1	219,3	209,1	30,5				177,3
	N1	276,1	267,3					
	N2 / N3		354,1					
BMVg	M1	144,1	170,5					182,3
	M2 / M3		956,0					
	N1	159,4	183,6					
	N2 / N3		357,5					
BMWK	M1	124,3	172,3	69,0			109,8	145,8
	M2 / M3		360,9					
	N1		287,1	81,9				
	N2 / N3		675,5					
BMWSB	M1		169,3	42,9				201,6
BMZ	M1			197,8			151,2	223,3
BPA	M1		191,3				266,3	129,2

Aufgrund des Nutzungsprofils der Sonderfahrzeuge, die keiner der Fahrzeugklassen Mx oder Nx zuzuordnen sind (Sonstige Fahrzeuge), erfolgt hier keine Berechnung spezifischer Emissionen. Bei den fraglichen Fahrzeugen handelt es sich z.B. um

Flurförderfahrzeuge, Mähwerke, Traktoren und weitere Fahrzeugarten, die nicht mit anderen Kraftfahrzeugen vergleichbar sind.

Anteil der im Jahr 2022 genutzten Fahrzeuge je Antriebsart und Fahrzeugklasse am gesamten Fuhrpark:

Fahrzeugklasse	Verbrenner (LPG)	Verbrenner (Benzin)	Verbrenner (Diesel)	Elektrofahrzeuge	Verbrenner (CNG)	Verbrenner (Wasserstoff)	Hybrid/Brennstoffzelle (Wasserstoff)	Plug-In Hybrid (Benzin / Diesel)
M1	0,00%	10,0%	45,5%	2,59%	0,007%	0,032%	0,014%	6,292%
M2 / M3			0,7%					0,007%
N1	0,00%	0,05%	12,7%	0,20%	0,002%			
N2 / N3	0,01%	0,02%	11,1%					
Sonstige	0,63%	1,0%	7,5%	1,7%	0,005%			0,005%
Gesamtergebnis	0,64%	11,0%	77,5%	4,5%	0,014%	0,032%	0,014%	6,303%

Anteil der im Jahr 2022 genutzten Fahrzeuge je Antriebsart und Fahrzeugklasse je Geschäftsbereich:

Geschäftsbereich	Fahrzeugklasse	Verbrenner (LPG)	Verbrenner (Benzin)	Verbrenner (Diesel)	Elektrofahrzeuge	Verbrenner (CNG)	Verbrenner (Wasserstoff)	Hybrid/Brennstoffzelle (Wasserstoff)	Plug-In Hybrid (Benzin / Diesel)
AA	M1		3,8%	17,0%	56,6%		3,8%		18,9%
	N1			50,0%	50,0%				
	N2 / N3			100,0%					
BfDI	M1			100,0%					
BKAmT	M1		26,9%	54,4%	3,9%		3,9%		11,0%
	M2 / M3			100,0%					
	N1			55,1%	44,9%				
BKM	M1		55,9%	32,2%	1,7%				10,2%
	N1			100,0%					
BMAS	M1			31,3%	14,6%		2,1%		52,1%
	N2 / N3			100,0%					
BMBF	M1			22,2%				3,7%	74,1%
BMDV	M1		13,7%	75,4%	2,9%				8,0%
	M2 / M3			100,0%					
	N1		0,1%	99,2%	0,5%	0,1%			
	N2 / N3			100,0%					

Ge- schäfts- bereich	Fahr- zeug- klasse	Ver- brenner (LPG)	Ver- brenner (Ben- zin)	Ver- brenner (Diesel)	Elektro- fahr- zeuge	Ver- brenner (CNG)	Ver- brenner (Was- serstoff)	Hyb- rid/Bren- nstoff- zelle (Was- serstoff)	Plug-In Hybrid (Benzin / Diesel)
	SONST		0,5%	99,3%	0,2%				
BMEL	M1		1,1%	75,6%	5,7%				17,6%
	N1			100,0%					
	N2 / N3			100,0%					
	SONST		10,0%	90,0%					
BMF	M1		10,9%	64,9%	4,0%				20,2%
	M2 / M3			100,0%					
	N1		7,4%	90,1%	2,5%				
	N2 / N3			100,0%					
BMFSF J	M1		7,9%	63,5%	5,6%				23,0%
	M2 / M3			100,0%					
BMFSF J	N1			100,0%					
	N2 / N3			100,0%					
	SONST			100,0%					
BMG	M1		9,3%	41,9%	2,3%				46,5%
	N1		11,1%	44,4%	44,4%				
	N2 / N3			100,0%					
BMI	M1		6,1%	89,9%	1,9%	0,0%			2,0%
	M2 / M3			98,0%					2,0%
	N1		0,3%	96,1%	3,6%				
	N2 / N3	0,1%	0,2%	99,7%					
	SONST	18,0%	15,2%	38,7%	27,9%	0,2%			
BMJ	M1		4,3%	42,6%	12,8%				40,4%
	N1			50,0%	50,0%				
	SONST		100,0%						
BMUV	M1		4,2%	45,3%	18,9%				31,6%
	N1		16,7%	83,3%					
	N2 / N3			100,0%					
BMVg	M1		35,1%	48,9%	6,1%				9,8%

Geschäftsbereich	Fahrzeugklasse	Verbrenner (LPG)	Verbrenner (Benzin)	Verbrenner (Diesel)	Elektrofahrzeuge	Verbrenner (CNG)	Verbrenner (Wasserstoff)	Hybrid/Brennstoffzelle (Wasserstoff)	Plug-In Hybrid (Benzin / Diesel)
	M2 / M3			100,0%					
	N1		0,1%	99,6%	0,3%				
	N2 / N3			100,0%					
	SONST	1,4%	7,6%	79,3%	11,7%				0,1%
BMWK	M1		2,2%	47,0%	14,9%			1,1%	34,8%
	M2 / M3			100,0%					
	N1			88,5%	11,5%				
	N2 / N3			100,0%					
	SONST		1,8%	25,5%	72,7%				
BMWS B	M1			63,2%	5,3%				31,6%
BMZ	M1				55,6%			5,6%	38,9%
BPA	M1			7,7%	15,4%			15,4%	61,5%
BBk	M1		45,9%		16,0%				38,1%
	N1		66,7%		33,3%				
	N2 / N3			100,0%					

Anzahl der im Jahr 2022 genutzten Fahrzeuge je Antriebsart und Fahrzeugklasse je Geschäftsbereich:

Geschäftsbereich	Fahrzeugklasse	Verbrenner (LPG)	Verbrenner (Benzin)	Verbrenner (Diesel)	Elektrofahrzeuge	Verbrenner (CNG)	Verbrenner (Wasserstoff)	Hybrid/Brennstoffzelle (Wasserstoff)	Plug-In-Hybrid (Benzin/ Diesel)
AA	M1		2	9	30		2		10
	N1			2	2				
	N2 / N3			1					
BfDI	M1			3					
BKAmt	M1		76	154	11		11		31
	M2 / M3			1					
	N1			27	22				
BKM	M1		33	19	1				6
	N1			6					
BMAS	M1			15	7		1		25

Ge- schäfts- bereich	Fahr- zeug- klasse	Ver- brenner (LPG)	Ver- brenner (Ben- zin)	Ver- brenner (Diesel)	Elektro- fahr- zeuge	Ver- brenner (CNG)	Ver- brenner (Was- serstoff)	Hyb- rid/Bren- nstoff- zelle (Was- serstoff)	Plug-In- Hybrid (Benzin/ Diesel)
	N2 / N3			1					
BMBF	M1			6				1	20
BMDV	M1		303	1.668	65				177
	M2 / M3			1					
	N1		1	725	4	1			
	N2 / N3			159					
	SONST		2	424	1				
BMEL	M1		2	133	10				31
	N1			18					
	N2 / N3			9					
	SONST		2	18					
BMF	M1		681	4.042	249				1.259
	M2 / M3			3					
	N1		12	146	4				
	N2 / N3			7					
BMFSF J	M1		10	80	7				29
	M2 / M3			7					
	N1			1					
	N2 / N3			1					
	SONST			2					
BMG	M1		4	18	1				20
	N1		1	4	4				
	N2 / N3			1					
BMI	M1		689	10.092	217	3			226
	M2 / M3			144					3
	N1		2	587	22				
	N2 / N3	3	9	4.284					
	SONST	236	199	507	365	2			
BMJ	M1		2	20	6				19
	N1			1	1				
	SONST		3						

Ge- schäfts- bereich	Fahr- zeug- klasse	Ver- brenner (LPG)	Ver- brenner (Ben- zin)	Ver- brenner (Diesel)	Elektro- fahr- zeuge	Ver- brenner (CNG)	Ver- brenner (Was- serstoff)	Hyb- rid/Bren- nstoff- zelle (Was- serstoff)	Plug-In- Hybrid (Benzin/ Diesel)
BMUV	M1		4	43	18				30
	N1		1	5					
	N2 / N3			1					
BMVg	M1		2.435	3.386	426				682
	M2 / M3			127					
	N1		2	3.896	13				
	N2 / N3			330					
	SONST	40	218	2.280	336				2
BMWK	M1		4	85	27			2	63
	M2 / M3			1					
	N1			123	16				
	N2 / N3			15					
	SONST		1	14	40				
BMWS B	M1			12	1				6
BMZ	M1				10			1	7
BPA	M1			1	2			2	8
BBk	M1		106		37				88
	N1		2		1				
	N2 / N3			26					

Die unten stehende Tabelle zeigt einen Zeitverlauf der spezifischen Emissionen aller Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M1. Bedingt durch die Pandemie und die unterschiedliche Fahrleistung in den verschiedenen Jahren, kann aus den spezifischen Emissionen kein Rückschluss bezüglich der Wirksamkeit von Maßnahmen gezogen werden. Insbesondere die unvollständige Datenlage zu Stromverbräuchen erlaubt keine Bewertung der angestrebten Elektrifizierung von Fuhrparken.

Spezifische Emissionen der Fahrzeugklasse M1 in gCO₂/km:

Art des Antriebs/ Kraft- stoffs	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
Benzin	172	154	155	150	153
Benzin (Plug-in Hybrid)	150	124	124	119	124
Diesel	196	185	201	198	208
Diesel (Plug-in Hybrid)	189	197	166	119	124
Erdgas	160	167	299	108	78
Strom (Elektrofahr- zeuge)	86	27	33	91	75

Gesamt	191	178	179	186	191
--------	-----	-----	-----	-----	-----

Emissionsberechnung:

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtemissionen der Fuhrparke in der unmittelbaren Bundesverwaltung für die Jahre 2018 bis 2022. Auch dieser Zeitverlauf wird durch die Auswirkungen der Pandemie beeinflusst. Eine Bewertung des Verlaufs ist daher nur sehr eingeschränkt möglich, insgesamt ist jedoch eine rückläufige Entwicklung zu beobachten.

Gesamtemissionen Fuhrparke in tCO₂:

Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
113.014	133.565	108.352	109.449	95.896

Seit dem Jahr 2020 werden die Emissionen für sonstige Luft- und Wasserfahrzeuge erhoben. Die Ergebnisse der Emissionsberechnung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Fahrzeugart	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
Wasserfahrzeuge	85.616	50.311	81.047
Luftfahrzeuge	15.794	17.564	17.026

Die Gesamtmengen an Emissionen, für die eine Kompensation erfolgt, stellen sich für die Jahre 2018 bis 2022 wie folgt dar:

	2018 [tCO ₂ äq]	2019 [tCO ₂ äq]	2020 [tCO ₂ äq]	2021 [tCO ₂ äq]	2022 [tCO ₂ äq]
Flugreisen (BVA-Daten)	126.777	142.053	40.596	40.993	94.075
Flugbereitschaft des BMVg	69.567	71.889	26.073	46.950	83.307
Fuhrparke	113.014	133.565	108.352	109.449	95.896
Summe	309.358	347.507	175.021	197.392	273.278

Anlage M III. 4. a)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	KKB	Kein Umsetzungsbedarf

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Vermeidung von Arbeitswegen durch ortsunabhängiges Arbeiten zu analysieren und zu optimieren, entwickelt die KKB bis Mitte 2022 ein Pilotvorhaben zur intelligenten Steuerung von An- und Abwesenheiten mit zehn Behörden und setzt dieses bis Ende 2022 um.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Mitte 2022 fand ein Auftakt-Austausch für die Ressorts statt. Daraus haben sich unter der Koordinierung des BMF „New Work“ Arbeitsgruppen gebildet; darunter eine zu IT-Möglichkeiten der Raumbuchung. Zur optimierten Umsetzung von Desk-Sharing-Varianten werden in der zweiten Jahreshälfte 2022 in mindestens vier

Institutionen Raumbuchungsanwendungen geprüft und teilweise pilotiert bzw. umgesetzt.

Das IT-Rahmenkonzept Bund sieht derweil die Umsetzung einer Raumverwaltungs- und Raumreservierungsfunktion im Zusammenhang mit Computer Aided Facility Management (CAFM) vor. Eine weitere Umsetzung von Pilotvorhaben losgelöst von der IT-Konsolidierung Bund ist aus Sicht der KKB nicht erforderlich.

Anlage M III. 4. b. Ziff. 1

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	BMI/BADV/VBB	vollständig umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Für die verstärkte Nutzung von Jobtickets/Azubi-Tickets hat BMI mit BADV und VBB einen neuen Rahmenvertrag ausgehandelt, der vorsieht, grundsätzlich die Hälfte des Ticketpreises und max. 40 Euro der Kosten des Jobtickets pro Monat von Seiten des Bundes

zu finanzieren. Nachgeordnete Behörden treten der Rahmenvereinbarung für den Standort Berlin 2021 bei.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Der Rahmenvertrag wurde mit Datum vom 18.12.2020 geschlossen. Die Aufgabe ist vollständig umgesetzt.

Anlage M III. 4. b. Ziff. 2

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	BMI/BADV	vollständig umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Für die verstärkte Nutzung von Jobtickets/Azubi-Tickets werden die Verhandlungen mit weiteren Verkehrsverbänden für eine verbesserte Förderung des ÖPNV durch Vereinbarung von Jobtickets durch BADV vorangetrieben. Eine entsprechende Rahmenvereinbarung mit den für den Standort Bonn relevanten Verkehrsbetrieben soll z.B. bis Ende 2021 abgeschlossen werden.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Eine Rahmenvereinbarung als Grundlage für die Bezuschussung des Jobtickets/Azubitickets besteht für den Standort Bonn seit dem 05.11.2019. Die Aufgabe ist vollständig umgesetzt.

Anlage M. III. 4. c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	Ziffer 1 Alle, Ziffer 2 BMDV/Alle, Ziffer 3 KKB, Ziffer 4 KKB, BMI, BMDV, BMAS	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Förderung der Fahrradnutzung

(1) stellen möglichst alle Behörden und Einrichtungen ihren Beschäftigten und Gästen in der Anzahl ausreichende, eingangsnah, sichere und möglichst überdachte Fahrradabstellplätze zur Verfügung sowie für die Beschäftigten möglichst Dusch- und Umkleidemöglichkeiten;

(2) bewerben mit Unterstützung des BMVI alle Behörden und Einrichtungen die Beteiligung ihrer Beschäftigten an der Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit“. BMVI informiert im Anschluss über das Behördenranking anhand der Zahl der Teilnehmenden und gefahrenen Kilometer;

(3) prüft die KKB unter Einbindung der Ressorts die Einführung eines ressortübergreifenden Radservice-Angebots zunächst für die obersten Bundesbehörden an den Standorten in Bonn und Berlin;

(4) prüfen KKB, BMI und BMVI Instrumente zur (finanziellen) Unterstützung durch die Dienstherren, um die Nutzung von Fahrrädern auch mit elektrischem Hilfsantrieb auf dem Arbeitsweg stärker zu fördern; BMAS und BMU prüfen für ihren Bereich ebenfalls die Möglichkeiten einer (finanziellen) Förderung.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Zu Ziffer 1) Alle Behörden verfügen über Fahrradabstellplätze. In 96 Prozent der Behörden werden die Kriterien nach eigener Einschätzung erfüllt. Dusch- und Umkleidemöglichkeiten stehen in knapp 90 Prozent der Behörden zur Verfügung.

Zu Ziffer 2) Die Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit“ wird in rund 90 Prozent der Behörden beworben. Das BMDV stellt hierfür regelmäßig Informationen (Mustermitteilung, Flyer etc.) zur Verfügung.

Zu Ziffer 3) Die Möglichkeit eines ressortübergreifenden Radservice-Angebots wurde von der KKB eruiert. Eine finale Beurteilung steht noch aus.

Zu Ziffer 4) Die Prüfung von Instrumenten zur (finanziellen) Unterstützung einer sogenannten Fahrradförderung war im Jahr 2022 noch ergebnislos.

Anlage M. III. 4. d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
--	--	-----------------------

KKB	Ziffer 1 KKB/BMDV	Umsetzung begonnen
	Ziffer 2 Alle	größtenteils umgesetzt
	Ziffer 3 KKB (BMDV)	kein Umsetzungsbedarf

Beschreibung der Maßnahme:

Fahrgemeinschaften

(1) KKB prüft unter Einbindung BMVI bis zum 30. März 2022 die Möglichkeiten einer ressortübergreifenden Plattform zur Nutzung von Fahrgemeinschaften oder die Nutzung kommerzieller Sharing-Angebote.

(2) Die Nutzung des bei Behörden vorhandenen Parkraums ist der sich ändernden Mobilität anzupassen. Umweltverträglichen Verkehrsmitteln (Fahrräder, Fahrgemeinschaften oder Car-Sharing, E-Fahrzeuge) soll soweit möglich Vorrang gewährt werden.

(3) Die KKB klärt bis Ende 2021, wie die Nutzung von Stromtankstellen durch Beschäftigte in den Bundesliegenschaften für Fahrräder/Kfz erfolgen kann.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

(1) Die Prüfung erfolgte durch BMG und KKB unter Einbeziehung interessierter Ressorts und Behörden und wurde im Berichtsjahr 2022 noch nicht abgeschlossen.

(2) 62 % der Behörden haben Maßnahmen ergriffen, um die Nutzung des vorhandenen Parkraums der sich ändernden Mobilität anzupassen. Als Gründe dafür keine Maßnahmen ergriffen zu haben, nannten die Behörden fehlenden Anpassungsbedarf und mangelnde Einflussmöglichkeiten, da die Liegenschaft nicht durch das eigene Liegenschaftsmanagement verwaltet wird.

(3) Die Maßnahme wurde in die Maßnahme 32 des Masterplans Ladeinfrastruktur II überführt. Eine Klärung durch die KKB ist dadurch hinfällig.

Anlage M IV. 2.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	Alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Strukturierung der Prozesse für eine strategische nachhaltige Beschaffung gelten nachfolgende Festlegungen für alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung. Diese

- a) zentralisieren ihre Beschaffung im Rahmen sachlich sinnvoll organisierter Beschaffungsprozesse im Hinblick auf die breite Nutzung des Know-hows für Nachhaltigkeit;
- b) stellen in ihren jeweiligen hausinternen Regeln für die Vergabestellen und Bedarfsträger klar, dass die Beschaffung verstärkt am Leitprinzip der Nachhaltigkeit auszurichten ist und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms

zusammen mit allen gesetzlichen Regelungen und weiteren Vorgaben aus Fachprogrammen (u.a. §13 Bundes-Klimaschutzgesetz, § 45 Kreislaufwirtschaftsgesetz, Sorgfaltspflichtengesetz, AVV-EnEff, zukünftige AVV Klima, Holzlerlass) verpflichtend zu berücksichtigen sind;

- c) etablieren in geeigneter Form (z.B. Geschäftsverteilungsplan, Beschaffungsrichtlinien) die Rolle der Vergabestellen als Förderer und Berater für nachhaltige Beschaffung, die sie als Unterstützung der jeweiligen Bedarfsträger ausüben;
- d) benennen der KNB eine Ansprechperson für nachhaltige Beschaffung, die aufgrund ihrer Kompetenz und Funktion in der Behörde als Schnittstelle für nachhaltige Beschaffung agiert, Vorspracherecht bei den Abteilungsleitungen hat, als Bindeglied der Behörde zur KNB wirkt und in geeigneter Form in der Behörde bekannt gegeben wird (z.B. im Organigramm). Der Ansprechperson wird eine Aufgabenbeschreibung zugewiesen;
- e) stellen sicher, dass die Vorgaben des Maßnahmenprogramms bei den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen berücksichtigt und von den Bedarfsträgern und/oder Vergabestellen (jeweils entsprechend der Zuständigkeitsverteilung) in die Leistungsbeschreibung integriert werden, um zu gewährleisten, dass Leistungen, die die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, vorrangig berücksichtigt werden. Ausnahmen sind bei Leistungen zu Entwicklungen und Beschaffungen zulässig, die einen ausschließlichen militärischen Bedarf erfüllen bzw. im Falle von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen i.S.v. § 104 GWB sowie im Falle von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen nach § 51 UVgO i.V.m. § 104 GWB sowie soweit dies für die Sicherheit oder Einsatzfähigkeit der Bundeswehr oder den Dienstbetrieb der Auslandsdienststellen erforderlich ist.
- f) stellen sicher, dass die Beschäftigten der zentral organisierten Vergabestellen und die Ansprechperson regelmäßig an einer (Online-)Schulung teilnehmen, die Ansprechperson darüber hinaus auch an einem (Online-)Erfahrungsaustausch mit der KNB zur nachhaltigen Beschaffung;
- g) beschaffen grundsätzlich (mit Ausnahme des BMVg soweit hier verteidigungs- bzw. sicherheitsrelevante Anforderungen bestehen) alle standardisierbaren Produkte und Dienstleistungen, für die Rahmenvereinbarungen beim Kaufhaus des Bundes (KdB) mit Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bestehen, elektronisch aus diesen Rahmenvereinbarungen über das Kaufhaus des Bundes (KdB). Ausnahmen sind nach vorheriger Information der RV-Halter möglich, wenn eine Behörde oder Einrichtung selbst weitergehende Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt;
- h) führen eine Dokumentation über die Prüfung von Nachhaltigkeitsaspekten in Vergabevermerken ein sowie eine Begründungspflicht bei etwaiger Nichtberücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Der Großteil der Behörden und Einrichtungen haben ihre Beschaffungen zentralisiert. Dabei ist im Blick zu bewahren, dass die Zentralisierung nicht immer sinnvoll ist, insbesondere wenn es sich um die Beschaffung unterschiedlicher Leistungen handelt, wie zum Beispiel die Beschaffung von Bauleistungen oder Beratungsleistungen. Daher muss eine Zentralisierung im Einzelfall betrachtet werden. Eine Mehrheit der abgefragten Institutionen haben in ihren hausinternen Regelungen die

verstärkte Ausrichtung der Beschaffung am Leitprinzip der Nachhaltigkeit und die verpflichtende Berücksichtigung der Vorgaben des Maßnahmenprogramms aufgenommen. Nur bei etwas mehr als der Hälfte der Behörden und Einrichtungen wurde die Rolle der Vergabestelle(n) entsprechend der Anforderungen aus dem Maßnahmenprogramm in geeigneter Form etabliert. Alle Behörden/Einrichtungen haben eine Ansprechperson benannt, Ausnahmen sind abgestimmt worden. Die Umsetzung des Vorspracherechts und die Zuweisung einer Aufgabenbeschreibung ist Bestandteil des regelmäßigen Austausches und wird nicht einheitlich in den jeweiligen Behörden/Institutionen behandelt. Fast alle Behörden und Einrichtungen nutzen die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im darauffolgenden Vergabeverfahren, sofern sie die Vorgaben des Maßnahmenprogramms bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung berücksichtigt haben.

Drei Viertel der Behörden und Einrichtungen haben sichergestellt, dass die Vorgaben des Maßnahmenprogramms in der den Vergabeverfahren vorgelagerten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen berücksichtigt werden.

Eine Teilnahme an den (Online-)Schulungen bzw. an einem Erfahrungsaustausch ist beim überwiegenden Teil der Ansprechpersonen und der Beschäftigten in den Vergabestellen sichergestellt. Zur weiteren Verbesserung der Kommunikation trägt auch die Einrichtung einer Kollaborationsplattform zur Intensivierung des Austauschs zwischen den Ansprechpersonen und der KNB bei.

Bei Papier, Büromaterialien, Verbrauchsmaterial zur IKT, Hygiene-, Wasch- und Reinigungsmittel, Möbel und IKT-Hard-/Software werden fast ausschließlich Rahmenvereinbarungen des Kaufhauses des Bundes (KdB) genutzt. Die Produktbereiche Fahrzeuge, Druckerzeugnisse und Lampen, werden zum größten Teil darüber abgerufen. Für Dienstleistungen (Reinigung, Bewachung) werden nur etwas mehr als die Hälfte der Beschaffung das KdB genutzt. Für etwas über einem Drittel der Beschaffungen von Textilien ist das KdB relevant.

Eine Dokumentationspflicht über die Prüfung von Nachhaltigkeitsaspekten haben im Berichtszeitraum nur etwa die Hälfte der Behörden und Einrichtungen eingeführt, einschließlich einer Begründungspflicht bei etwaiger Nichtberücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien.

Anlage M. IV. 3

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/KNB	BeschA	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Das Kaufhaus des Bundes (KdB) wird als zentrale Stelle für die (ausschließlich) nachhaltige Beschaffung standardisierbarer Produkte und Dienstleistungen mit Abrufpflicht der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung (nach Maßgabe von IV.2.g) bis 2025 entsprechend der personellen Ressourcen gemäß der in diesem Punkt genannten Aufgaben weiterentwickelt.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Planung zur Ausweitung der produktbezogenen Kenntlichmachung von Nachhaltigkeitsaspekten wurde gemeinsam mit den Zentralen Beschaffungsstellen vorangetrieben. Gewonnene Erfahrungswerte wurden innerhalb der Zentralen Beschaffungsstellen bewertet und in der weiteren Umsetzungsplanung berücksichtigt. Die Erfassung von weiterführenden Monitoringdaten aus dem KdB heraus befindet sich in der Planungs- und Abstimmungsphase.

Anlage M. IV. 4. a-h)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/BMWK	BMI mit BMWK sowie allen Ressorts	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Unter der gemeinsamen Federführung des BMI und des BMWK wird bis 2022 der Interministerieller Ausschuss für nachhaltige öffentliche Beschaffung (IMA nöB) mit folgendem Auftrag eingerichtet:

- a) Steuerung/ Koordinierung der Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Beschaffung (Aufgabenbereich Vorsitz BMI) einschließlich etwaiger Vorgaben u.a. in Verwaltungsvorschriften (Aufgabenbereich Vorsitz BMWi); der IMA nöB arbeitet u.a. mit dem IMA Wirtschaft und Menschenrechte zusammen;
- b) Identifizierung und Priorisierung standardisierbarer Produkte und Dienstleistungen, für die nachhaltige Rahmenvereinbarung (s. IV. 3. b) im KdB angeboten werden, unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit;
- c) Festlegung der Nachhaltigkeitskriterien und der Anforderungen an Beschaffungen des Bundes einschließlich menschenrechtlicher Aspekte in der Lieferkette für die identifizierten und priorisierten Leistungen als Basis für die Rahmenvereinbarungen des KdB unter Einbeziehung der zentralen Beschaffungsstellen sowie ggf. Beteiligung von Stakeholdern;
- d) Festlegung der ressortübergreifenden Prozesse und Instrumente zur Bedarfserhebung und dem Abruf aus den Rahmenvereinbarungen des KdB;
- e) Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum innovative Beschaffung und weiteren Stakeholdern mit dem Ziel, eine innovative nachhaltige Beschaffung zu fördern und Nachhaltigkeitswettbewerbe in der Wirtschaft anzustoßen;
- f) Austausch zur Weiterentwicklung des Fortbildungs- und Schulungsangebots von Bund, Ländern und Kommunen sowie weiteren Unterstützungsangeboten;
- g) Koordinierung der Erstellung von Hilfen für die Behörden und Einrichtungen wie z.B. Aufgabenbeschreibungen für Ansprechpersonen, Muster für die Dokumentation der Nachhaltigkeit in Beschaffungsprozessen, Kompendien und Checklisten;
- h) Beteiligung von Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft mit dem Ziel einer möglichst bundeseinheitlichen Praxis der nachhaltigen Beschaffung (im Sinne der Nachfolge der Allianz für eine nachhaltige Beschaffung).

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Im Jahr 2022 wurde der IMA nöB gemeinsam mit allen Ressorts unter dem Vorsitz des BMI und BMWK aufgebaut und seine Geschäftsstelle im BMI etabliert (s.a. M IV.8.). Die Auftaktsitzung des IMA nöB fand am 28. Juni 2022 statt, gefolgt von zwei weiteren Sitzungen im selben Jahr. In diesen Sitzungen wurden zunächst die Aufgaben des IMA nöB vorgestellt und ein erster Entwurf der Geschäftsordnung (GO) diskutiert. Darüber hinaus erfolgten erste grundlegende Abstimmungen zur Arbeitsweise des Ausschusses sowie erste Festlegungen für die weitere Zusammenarbeit und das gemeinsame Aufgabenverständnis. Zur Umsetzung der durch das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit festgelegten Ziele einigte man sich darauf, Unterarbeitsgruppen im Ausschuss zu etablieren, die dem IMA nöB zuarbeiten. Eine erste Unterarbeitsgruppe „UAG Dokumentation“ konnte noch im Dezember 2022 installiert werden. Ziel der UAG ist es, eine Hilfestellung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Vergabeprozess für Beschaffende und Bedarfsträger bereitzustellen.

Für das Jahr 2023 verfolgt der IMA nöB das Ziel, weitere Themenschwerpunkte für die Arbeit zu definieren, entsprechende Unterarbeitsgruppen aufzubauen, die Geschäftsordnung zu finalisieren¹² und ein Konzept dafür zu entwickeln, wie weitere Stakeholder vom Ausschuss eingebunden werden können.

Anlage M IV. 5. a)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	KNB	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) wird als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der Länder und Kommunen weiter ausgebaut und übernimmt schrittweise entsprechend des personellen Aufwuchses folgende Aufgaben:

a) Individuelle Beratung per Telefonhotline und E-Mail sowie Weiterentwicklung der Webplattform (soweit möglich als One-Stop-Shop) und breite Informationsvermittlung über z.B. Newsletter:

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Der Beratungsbedarf durch die KNB steigt weiterhin an, insofern wird die Beratung per Telefonhotline und E-Mail entsprechend des Bedarfs weiter ausgebaut. Die Webplattform der KNB wird ebenso stetig weiterentwickelt mit besonderem Augenmerk auf einer strategischen Weiterentwicklung zu einem One-Stop-Shop-Angebot. Eine Landing-Page soll die Administration der Termine für Schulungen und Fachveranstaltungen vereinfachen und weitere Angebote für Teilnehmende zur Verfügung stellen (z.B. Unterlagen). Die Informationsvermittlung findet in unterschiedlichen Formaten statt, beispielsweise in Form von regelmäßigen Fachtagen zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Der Newsletter wird regelmäßig rund vier Mal im Jahr herausgegeben.

¹² Die Finalisierung der GO ist erfolgt. Die GO wurde in der 5. Sitzung vom 20.04.2023 in Kraft gesetzt.

Anlage M IV. 5. b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	KNB	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) wird als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der Länder und Kommunen weiter ausgebaut und übernimmt schrittweise entsprechend des personellen Aufwuchses folgende Aufgaben:

b) Entwicklung von Best-Practice-Beispielen in Zusammenarbeit mit den Beschaffungsreferaten des Beschaffungsamtes des BMI und schrittweise mit weiteren zentralen Beschaffungsstellen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Für die Erstellung von Best-Practice-Beispielen, aus den durch das Beschaffungsamt des BMI durchgeführten Ausschreibungen, konnte im Berichtszeitraum ein Standard entwickelt werden, der in Abstimmung mit den jeweiligen Beschaffungsreferaten noch zu finalisieren ist. Im Vordergrund steht die Darstellung der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte in verständlicher und leicht zu erfassender Weise für interessierte Stellen zur Einbindung in eigene Ausschreibungen.

Anlage M IV. 5. c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	KNB	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) wird als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der Länder und Kommunen weiter ausgebaut und übernimmt schrittweise entsprechend des personellen Aufwuchses folgende Aufgaben: (...)

c) Aufbau/Ausbau des Netzwerks der Ansprechpersonen für nachhaltige Beschaffung für die gesamte Bundesverwaltung und Prüfung des Einsatzes von bestehenden Kollaborationsplattformen (z.B. Social Intranet des Bundes) für einen regelmäßigen webbasierten Austausch, auch außerhalb des jährlichen Erfahrungsaustauschs.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Nutzung des Social Intranet des Bundes (SIB) muss aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Teilnahme von Stellen der Bundesverwaltung, durch deren fehlende Einbindung in die Netze des Bundes, verworfen werden. Durch das ITZBund wurde auf die neue Kollaborationsplattform „BSCW social“ hingewiesen. Dort können sich auch Stellen einbringen, die sich nicht in den Netzen des Bundes befinden.

Anstehend ist eine Vorstellung der Kollaborationsplattform durch das ITZBund zur Nutzung mit dem Ziel, diese für die Ansprechpersonen zur Verfügung zu stellen. Geplant ist die Plattform während des nächsten Treffens der Ansprechpersonen vorzustellen und zu aktivieren. Die Administration wird durch die KNB erfolgen.

Anlage M IV. 5. d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	KNB	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) wird als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der Länder und Kommunen weiter ausgebaut und übernimmt schrittweise entsprechend des personellen Aufwuchses folgende Aufgaben:

d) Weiterentwicklung und Erhöhung des Angebots der Schulungen und Fortbildungen zu allen Aspekten der nachhaltigen Beschaffung

- (1) auf Bundesebene in Zusammenarbeit mit der BAKöV und weiteren Ausbildungseinrichtungen und unter Nutzung von webbasierten Fortbildungsformaten (z.B. Webinaren und Video-Formaten) für verschiedene Zielgruppen (Beschaffer, Bedarfsträger, Haushälter, etc.);
- (2) zu Menschenrechten in der Beschaffung (gemäß dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte und dem Sorgfaltspflichtengesetz);
- (3) in Form des E-Learning-Programms mit ggf. Ausbau zu einem (verpflichtendem) Trainingsprogramm mit Zertifizierung;
- (4) ggf. für weitere Zielgruppen (z.B. Unternehmen/potenzielle Bieter).

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Auch nach Ende der Pandemie hat die Nachfrage nach der digitalen Form der Schulung nicht abgenommen. Nur wenige Schulungen wurden auf Wunsch der jeweiligen Institutionen in Präsenz durchgeführt. Die Anzahl der Behörden und der Teilnehmenden hat sich zum vorherigen Berichtszeitraum nur unwesentlich verändert. Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt vorübergehender Kapazitätsverluste positiv zu werten.

BAköV und KNB haben eine umfassende Weiterentwicklung des Fortbildungsangebots für nachhaltige Beschaffung konzipiert und das Angebot kontinuierlich ausgebaut. In vier Grundlagenwebinaren konnten 155 Beschäftigte geschult werden. Hinzu kam ein Online-Vortrag mit über 40 Teilnehmenden.

Darüber hinaus unterstützte die KNB die BAKöV bei drei Online-Konferenzen, an denen rund 1200 Beschäftigte teilnahmen. Die BAKöV, KNB und das UBA haben gemeinsam einen kooperativen Fachtag zur AVV-Klima mit rund 200 Teilnehmenden ausgerichtet. In Summe konnten somit in neun Veranstaltungen rund 1600 Teilnehmungen realisiert werden. Das ist eine deutliche Steigerung im Vergleich zu 2021.

Schulungen mit Schwerpunkt „Menschenrechte in der öffentlichen Beschaffung“ werden in gewohntem Ausmaß digital angeboten und durchgeführt.

Die Prüfung zur Veröffentlichung der E-Learning-Module ist weiterhin in Bearbeitung. Sie beinhaltet u.a. die Möglichkeit auf Plattformen anderer Anbieter, wie z.B. die SKEW, zurückzugreifen.

Anlage M IV. 5. e)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	KNB	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) wird als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der Länder und Kommunen weiter ausgebaut und übernimmt schrittweise entsprechend des personellen Aufwuchses folgende Aufgaben: (...)

e) In Zusammenarbeit mit den Ländern:

- (5) Organisation und Durchführung regelmäßiger auch hochrangiger Bund-/Ländertreffen zur Umsetzung und guten Verwaltungspraktiken der nachhaltigen Beschaffung
- (6) in Umsetzung des Beschlusses des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung vom 10. Dezember 2018 Aufbau und Umsetzung einer breiten Fortbildungsinitiative für nachhaltige Beschaffung mit den Ländern.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Anteilnahme der Bundesländer an den regelmäßigen Bund-/Ländertreffen ist weiterhin hoch. Die inhaltliche Ausgestaltung wird insbesondere von den Ländern verantwortet, Beiträge aus dem Bundesbereich steuert die KNB bei.

Die Arbeitsgruppe der Länder und der KNB arbeiteten im Berichtszeitraum an der weiteren Ausgestaltung der Fortbildungsinitiative, insbesondere zu Fragen der Beteiligung, der Organisation und zur konkreten Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Start im Folgejahr zu verwirklichen.

Anlage M IV. 5. f)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	KNB	vollständig umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) wird als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der

Länder und Kommunen weiter ausgebaut und übernimmt schrittweise entsprechend des personellen Aufwuchses die in diesem Punkt benannten Aufgaben.

f) Unterstützung bei der Sachstandserhebung für das Monitoring

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die KNB hat die Aufgaben im obenstehenden Sinne übernommen.

Anlage M IV 6. Anl. 1.2

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	Alle	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Anforderung zur Berücksichtigung von Lebenszykluskosten insbesondere bei langlebigen Produkten in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 BHO, soweit darüber hinaus sinnvoll und angemessen auch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung, der Zuschlagskriterien und der Ausführungsbedingungen im Vergabeverfahren; hierbei sind in geeigneter Weise externe Kosten durch Treibhausgasemissionen (gemäß § 10 Absatz 2 Brennstoffemissionshandelsgesetz) anzusetzen; externe Kosten, die über die volkswirtschaftlichen Kosten hinaus entstehen, können ebenfalls angesetzt werden.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Über die Hälfte der Institutionen nutzt die Berechnung von Lebenszykluskosten in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 BHO.

Die Einbeziehung von Lebenszykluskostenberechnungen im Vergabeverfahren erfolgt in allen drei abgefragten Teilbereichen des Vergabeverfahrens. Dabei bindet die große Mehrheit der Behörden und Einrichtungen diese in die Bereiche Leistungsbeschreibung und Zuschlag ein.

Eine Berücksichtigung von externen Kosten im Zusammenhang mit den volkswirtschaftlichen Folgekosten, die durch THG-Emissionen entstehen, findet beim Einsatz von Lebenszykluskostenberechnungen im Berichtszeitraum in nur sehr geringem Umfang Einsatz.

Anlage M IV. 6. Anlage 1.3

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	Alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Bei allen Teilen der Vergabeunterlagen, d.h. bei der Leistungsbeschreibung (z. B. § 31 VgV), den Zuschlagskriterien (z. B. § 58 Abs. 4 VgV) und den Ausführungsbedingungen (z. B. § 61 VgV), sind (gem. § 34 VgV, § 24 UVgO, § 32 SektVO), soweit

sinnvoll und angemessen, vergaberechtlich anerkannte Gütezeichen (Umwelt- und/oder Sozialzeichen) zu berücksichtigen. Hierzu zählen staatliche Zeichen wie Blauer Engel, EU Ecolabel, Biosiegel und andere Typ 1-Umweltzeichen. Bei der Auswahl von weiteren geeigneten Gütezeichen oder Siegeln sind die aktuellen Bewertungen des Kompasses Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Je nach Produktgruppe stehen verschiedene Umwelt- und/oder Sozialzeichen zur Verfügung. So kann beispielweise das staatliche Textilsiegel Grüner Knopf sowohl für Umwelt- als auch Sozialanforderungen als Nachweis dienen. Ab 2022 kann der Grüne Knopf auch als anerkanntes Gütezeichen gem. § 34 VgV in Vergabeverfahren verlangt werden. Im Anwendungsbereich des europäischen Vergaberichts ist die Notwendigkeit eines Auftragsgegenstandsbezugs gem. § 34 Abs. 2 Nr. 1 VgV zu beachten.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Eine große Mehrheit der Behörden und Einrichtungen beziehen Gütezeichen bzw. deren Kriterien in ihre Beschaffungsvorgänge mit ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht für alle Produkte/Dienstleistungen Gütezeichen bzw. deren Kriterien verfügbar sind.

Die Nutzung der Gütezeichen bzw. deren Kriterien erfolgt im Vergabeverfahren hauptsächlich in der Stufe der Leistungsbeschreibung, in kleinerem Umfang werden diese aber auch beim Zuschlag und den Ausführungsbedingungen eingesetzt. Die Abfrage zum Monitoring ergab weiterhin, dass beim Einsatz von Gütezeichen bzw. deren Kriterien insbesondere das nationale Gütezeichen Blauer Engel und das Ecolabel der EU genutzt wird. Im Textilbereich wird bereits seit 2021 der Grüne Knopf für den Produktbereich Textilien von den abgefragten Institutionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Gütezeichen nutzen rund die Hälfte der Behörden und Einrichtungen die beim Kompass Nachhaltigkeit (<https://www.kompass-nachhaltigkeit.de>) vorhandenen Informationen.

Anlage M IV. Anl. 1.4

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	Grds. Alle; IMA WiMR (AA), IMA nöB	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Prüfung geeigneter Standards für die Berücksichtigung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in der öffentlichen Beschaffung.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Gut ein Viertel der Behörden und Einrichtungen prüfen die Einbeziehung von Standards zur Berücksichtigung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten bei ihren öffentlichen Auftragsvergaben. Von diesem Viertel der Behörden werden im Textilbereich bei der Hälfte der durchgeführten Vergaben entsprechende Standards gefordert. Im Bereich der relevanten Beschaffungen von IT werden bei fast zwei Dritteln der Beschaffungen Forderungen zu Standards i.S.d. menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in die Vergaben aufgenommen. Neben den Produktbereichen Textilien und IT

werden bei den relevanten Beschaffungen Anforderungen zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten auch in anderen Produktbereichen übernommen.

Anlage M IV. Anl. 1.5

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	Alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Soweit einschlägig, sind Langlebigkeit und Reparierbarkeit in die Vergabeentscheidungen einzubeziehen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Fast drei Viertel der Behörden und Einrichtungen berücksichtigen bereits Aspekte der Langlebigkeit und Reparierbarkeit bei Ihren Vergabeentscheidungen.

Anlage M IV. Anl. 1.6

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	BMI, Alle b) GZD, c) Alle, d) GZD, e) Alle, f) BMZ/BMUUV, g) Alle, h) Alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Spezielle Bestimmungen für einzelne Produktgruppen:

- a) Verbesserung der zentralen IT-Beschaffung bei Hardware und Zubehör: Um den Anfall von Elektroschrott zu reduzieren, soll in den Rahmenverträgen verankert werden, dass nach Nutzungsende funktionstüchtige und reparierbare Elektrogeräte einer fachgerechten Aufbereitung zum Zweck der Wiedernutzung zugeführt werden, sofern gesetzliche Regelungen oder Belange des Geheimschutzes, des Datenschutzes oder der Informationssicherheit dem nicht entgegenstehen; zudem sollten leere Tonerkartuschen der Wiederverwendung zugeführt und wiederverwendete Kartuschen eingesetzt werden.
- b) Als Kopierpapier ist ausschließlich Recyclingpapier mit dem Blauen Engel (DE-UZ 14a) in 60 bis 80er Weiße zu beschaffen. Alle Rahmenvereinbarungen des KdB, die dies nicht erfüllen, laufen aus und werden nicht ersetzt.
- c) Papierdruckerzeugnisse werden prioritär auf Papier mit dem Blauen Engel gedruckt, zugelassene Alternative ist eine Zertifizierung nach FSC Recycled, nur ausnahmsweise kann Papier mit dem EU-Ecolabel verwendet werden. Auf Frischfaserpapier soll verzichtet werden.
- d) Hygienepapiere (z. B. Papierhandtücher, Toilettenpapier, Taschentücher, Küchentücher) müssen die Kriterien des Blauen Engel (DE-UZ 5) erfüllen (bis 2025 95 Prozent).

- e) Soweit in Wasch- und Reinigungsmitteln Palmöl, Palmkernöl oder deren Derivate und Fraktionen enthalten sind, so müssen diese vollständig aus nachhaltig zertifiziertem Anbau stammen.
- f) Schnellstmögliche Finalisierung des Stufenplans für eine nachhaltige öffentliche Textilbeschaffung zur Konkretisierung der Umsetzung der im "Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung" enthaltenen Nachhaltigkeitskriterien in öffentlichen Beschaffungen als notwendige Voraussetzung für die Erreichung des Ziels zur Erhöhung des Anteils öffentlich beschaffter Textilien auf 50 Prozent (ausgenommen Sondern Textilien).
- g) Arbeitsschuhe müssen schrittweise den Kriterien des Blauen Engel (DE-UZ 155) oder vergleichbarer Zeichen entsprechen, sofern es sich nicht um Sonderschuhwerk handelt, das analog angewendet unter die Definition der Sondern Textilien nach dem Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung fällt. Bis zum Jahr 2025 werden zehn Prozent der Arbeitsschuhe nach Kriterien der Nachhaltigkeit beschafft.
- h) Bei der Beschaffung von Möbeln werden bevorzugt Produkte beschafft, welche nachhaltig produziert wurden, biogenen Ursprungs sind oder die Kreislaufwirtschaft fördern; dazu zählen Produkte, die Recyclingmaterialien und wiederverwendete Materialien beinhalten. Für Möbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen und Polstermöbel sind die Vorgaben des Blauen Engel (DE-UZ 117, DE-UZ 38) anzuwenden und der gemeinsame Holzerlass zu berücksichtigen. Bis zum Jahr 2025 sind 75 Prozent der Möbel einschließlich Polstermöbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen nach den Kriterien des Blauen Engel zu beschaffen. Rahmenvereinbarungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, laufen aus und werden nicht verlängert.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

90 Prozent der Behörden und Einrichtungen führen leere Tonerkartuschen der Wiederverwendung zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass unter der Hälfte der Behörden und Einrichtungen wieder verwendete Kartuschen bei Druckern einsetzen.

Etwas mehr als ein Fünftel der Behörden und Einrichtungen haben in ihren (Rahmen-)Verträgen über IT-Hardware und Zubehör verankert, dass nach Nutzungsende funktionstüchtige und reparierbare Geräte einer fachgerechten Aufbereitung zum Zweck der Zweitnutzung zugeführt werden.

Die Behörden und Einrichtungen verbrauchten im Jahr 2022 fast 740 Mio. Blätter Papier in der Größe DIN A4 und über 13 Mio. Blätter Papier in der Größe DIN A3.

Fast alle Institutionen nutzen die Möglichkeit nichtfarbiges Druck- und Kopierpapier über das KdB zu beschaffen bzw. abzurufen.

Dabei ist über die Hälfte des verbrauchten Papiers Recyclingpapier, das mit dem Blauen Engel zertifiziert ist und einen Weißegrad kleiner als bzw. gleich ISO80 beinhaltet. Der Rest beinhaltet Recyclingpapier mit dem Blauen Engel und einem Weißegrad größer ISO80.

Die Hälfte der Behörden und Einrichtungen verwendet für Papierdruckerzeugnisse Recyclingpapier mit dem Blauen Engel. Rund ein Drittel der Behörden nutzen für Papierdruckerzeugnisse auch Recyclingpapiere die Kriterien andere Gütezeichen entsprechen, wie z.B. FSC Recycled oder EU-Ecolabel. Teilweise wird immer noch

Frischfaserpapier genutzt, u.a. mit dem Hinweis, dass Recyclingpapiere nicht für alle Druckarten geeignet sind.

Die Beschaffung von Papierdruckerzeugnissen ist heterogen. Die Behörden und Einrichtungen nutzen dazu Rahmenvereinbarungen des KdB, aber auch Rahmenvereinbarungen in ihrer Institution bzw. Einzelaufträge.

Fast 80 Prozent der beschafften Hygienepapiere, wie beispielhaft Toilettenpapier, sind mit dem Blauen Engel gekennzeichnet. Bei Papiertüchern werden allerdings zwei Drittel ohne den Blauen Engel beschafft.

Im Berichtszeitraum 2022 stammen noch überwiegend die nicht aus dem KdB abgerufenen Wasch- und Reinigungsmittel nicht aus zertifiziertem Anbau. Soweit Zertifizierungen genutzt werden, werden vorrangig das EU-Ecolabel und der Blaue Engel genutzt.

Die Behörden und Einrichtungen des Bundes beschafften in 2022 Möbel im Wert von über 64 Mio. Euro. Über 90 Prozent der Behörden und Einrichtungen beschaffen Möbel, zwei Drittel davon wurden außerhalb des KdB beschafft.

Bei der Beschaffung von Möbeln/Polstermöbeln durch die Behörden und Einrichtungen des Bundes, wurden die Vorgaben des Blauen Engels für diese Produktgruppe von über drei Viertel der Stellen berücksichtigt.

Rund 70% der Behörden und Einrichtungen haben Möbel und Lattenroste aus Holz oder Holzwerkstoffen beschafft. Dabei wurde von über 80 Prozent der Stellen der Gemeinsame Holzlerlass berücksichtigt

Die Aspekte einer nachhaltigen Produktion, der Berücksichtigung eines biogenen Ursprungs, oder die Einbeziehung der Anforderungen aus der Kreislaufwirtschaft haben fast zwei Drittel der Behörden und Einrichtungen in der Beschaffung mit aufgenommen.

Anlage M IV. Anl. 1.7

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	BMUV/BMWK	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Biodiversitätsschutz bei der Beschaffung von Lebensmitteln und Catering-Dienstleistungen (inkl. Kantinen) sowie zur Beschaffung von ausschließlich ressourcenschonend und biodiversitätsfördernd produzierten Papierprodukten und Druckerzeugnissen werden innerhalb der Bundesregierung geprüft.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die im REFOPLAN-Projekt „Biodiversitätskriterien in Beschaffung und im Bauwesen II - Weiterentwicklung und praxisbezogene Konkretisierung von Biodiversitätskriterien in ausgewählten Produktgruppen der öffentlichen Beschaffung und im Bauwesen des Bundes“ erarbeiteten Entwürfe für Verwaltungsvorschriften für Papierprodukte/Druckerzeugnisse und Lebensmittel/Catering-Dienstleistungen sollen in der Weiterentwicklung der AVV Klima zu einer AVV Umwelt einbezogen werden.

Anlage M IV 7 a)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMZ	BMZ/Engagement Global (SKEW)	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

BMZ unterstützt über Angebote der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global bei der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung mit Hilfe

- (1) der Informationsplattform Kompass Nachhaltigkeit (z. B. durch Vergleichsmöglichkeit von Gütezeichen, Formulierungshilfen und Umsetzungsbeispielen),
- (2) des Netzwerks Faire Beschaffung und des damit ermöglichten kollegialen Austauschs von Beschafferinnen und Beschaffern auf kommunaler Ebene zur Einhaltung sozialer Standards bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen,
- (3) von Beratung und Qualifizierung sowie Sensibilisierungsmaßnahmen für Kommunen durch individuelle Schulungen, kostenfreie Rechtsberatung sowie Strategie- und Kommunikationsberatung, regionale Vernetzung und Fachkonferenzen für Kommunen,
- (4) eines zweijährlichen Wettbewerbs „Hauptstadt des Fairen Handels“,
- (5) der Durchführung von Pilotprojekten zur Erarbeitung von kommunalen Indikatoren für die lokale Umsetzung der Agenda 2030 zu den Themen des Fairen Handels und der Fairen Beschaffung sowie zur Weiterentwicklung von Ansätzen zur Reduzierung von menschenrechtlichen Risiken in unterschiedlichen kommunalen Handlungsfeldern.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

1. Seit September 2022 werden neben den Einführungsseminaren zum Kompass Nachhaltigkeit auch Vertiefungsseminare zum Gütezeichenfinder angeboten. Alle Seminare finden digital statt und sind interaktiv mit Übungsaufgaben konzipiert. 2022 wurden 167 Teilnehmende über die Seminare erreicht. In einem User Experience-Prozess wurde 2021 die Nutzendenfreundlichkeit der Seite untersucht und Verbesserungspotential ermittelt. Darauf aufbauend wurden bereits das Design der Seite und einige Seitenbereiche optimiert, weitere Anpassungen laufen auch in 2023 weiter.
2. Im Netzwerk Faire Beschaffung waren zum Ende des Jahres 2022 258 Mitglieder aus 103 Kommunen aktiv. Das Netzwerk trifft sich jährlich und steht über einen etwa alle drei Monate erscheinenden Newsletter sowie unregelmäßig digital im Austausch über neue Entwicklungen in der Fairen Beschaffung. Beim Netzwerktreffen 2022 nahmen 77 Mitglieder teil. Die Integration einer online Austauschplattform auf dem Kompass Nachhaltigkeit soll bis Ende 2024 etabliert werden. Diese ermöglicht eine stärkere digitale Vernetzung und vereinfachte kollegiale Beratung.
3. 2022 wurden insgesamt 36 Schulungen mit 504 Teilnehmenden aus 158 verschiedenen Kommunen, Kommunalen Unternehmen und einer

Verwaltungshochschule durchgeführt. Es wurde im Weiteren ein Grundlagenkurs zu Fairer Beschaffung (angelehnt an die bestehende Grundlagenschulung) als E-Learningkurs entwickelt, der über die Lernplattform von Engagement Global <https://lernplattform.engagement-global.de/> aufgerufen werden kann. Dazu wurden regelmäßige Abstimmungstermine mit der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) durchgeführt und ein gemeinsamer E-Learningkurs zu nachhaltiger Beschaffung von Lebensmitteln geplant, welcher in 2023 erarbeitet wird.

4. 40 Kommunen wurden individuell beraten und im Rahmen eines Strategieprozesses bei der Umsetzung Fairer Beschaffung eng begleitet. Ende 2022 fand der Fachtag zur sozial nachhaltigen Fahrzeugbeschaffung statt. Bei den 42 Teilnehmenden handelte es sich mehrheitlich um Beschaffungsverantwortliche aus Fuhrparks von Kommunen und kommunalen Unternehmen.
5. Der Wettbewerb findet alle zwei Jahre statt und wurde 2022 nicht durchgeführt. Es fanden drei zweitägige Erfahrungsaustausche mit den Teilnehmenden aus 2021 statt. Ein Termin fand rein digital statt, die anderen zwei als Präsenzveranstaltungen. An den Erfahrungsaustauschen nahmen 2022 insgesamt 101 Personen aus 45 Kommunen teil.
6. In 2022 haben weitere konzeptionelle Vorarbeiten für ein neues Tool, welches kommunale Akteure für die Messung und Auswertung nachhaltiger Beschaffung zukünftig nutzen können, stattgefunden. Das Tool wurde auf dem Kompass Nachhaltigkeit (siehe Punkt 1) integriert als Log-in Bereich für Kommunen („Mein Kompass“) und die Beta-Version wurde mit den wichtigsten Funktionen (Strategieplaner, Beschaffungsmonitor, Nachweisfragebogen-Generator) erstellt. Test mit ausgesuchten Kommunen und Rollout für 2023 wurden vorbereitet. Das Tool erleichtert kommunalen Akteuren das Monitoring nachhaltiger Beschaffung und die Überprüfung der Erfüllung von strategischen Zielen für die faire und nachhaltige Beschaffung auf kommunaler Ebene.

Anlage M IV. 7. b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMUV	UBA	vollständig umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit aufgeführten Arbeitshilfen sind auf der Internetseite www.beschaffung-info.de zu finden. Diese Arbeitshilfen werden regelmäßig aktualisiert – insbesondere das Rechtsgutachten und auch die Ausschreibungsempfehlungen. Die Arbeitshilfen sind unter den konkreten Links zu finden.

„b) BMU unterstützt über Angebote des UBA neben Bund und Ländern auch Kommunen bei ihrer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung mit Hilfe von [Anlage M IV. 7.b)]

- (1) produktgruppenspezifischen Ausschreibungsempfehlungen,

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/ausschreibungsempfehlungen-des-uba>

- (2) Tools zur Berechnung von Lebenszykluskosten im Rahmen von Beschaffungen,

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/lebenszykluskosten>

- (3) Rechtsgutachten und Schulungsskripten zur umweltfreundlichen Beschaffung,

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtsgutachten-umweltfreundliche-oeffentliche>

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/regelungen-der-bundeslaender-beschaffung-2020>

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-1>

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-2>

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-3>

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-4>

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-6>

- (1) einer umfassenden Datenbank zu Umweltaspekten,

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/datenbank-umweltkriterien>

- (2) guten Praxisbeispielen.“ (siehe Dokument Maßnahmen im MPK NHK; Seite 19; Nr. IV 7b)

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/gute-praxisbeispiele>

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Das UBA hat die Aufgabe im obenstehenden Sinne übernommen.

Anlage M. IV. 8.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/BMWK	BMI mit BMWK sowie allen Ressorts	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Kapazitäten bei den mit der Umsetzung der in diesem Kapitel beschriebenen ressortübergreifenden Maßnahmen befassten Stellen, insbesondere bei BMI/BeschA, werden so gestärkt, dass diese dem Aufgabenzuwachs gerecht werden können.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Im Berichtszeitraum 2022 wurde eine koordinierende Geschäftsstelle für den IMA nöB im BMI eingerichtet und dem Aufgabenzuwachs entsprechend mit dreieinhalb Stellen (eine halbe Stelle in der Funktion einer Referatsleitung, einen Referenten und zwei Sachbearbeitungen) hinterlegt, die allerdings noch nicht besetzt wurden. Die Besetzung der Stellen ist für 2023 in Planung.

Das Beschaffungsamt des BMI hat zur vollständigen Umsetzung des Maßnahmenprogramms im Personalhaushalt 2022 insgesamt 85 Stellen gefordert, von denen zwölf Stellen bewilligt wurden. Daher kann das Beschaffungsamt nur einen Teil der im Maßnahmenprogramm für das Beschaffungsamt beschlossen/ vorgesehen Maßnahmen umsetzen. Von den zugewiesenen Stellen wurden neun Stellen zur Stärkung der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung in den Beschaffungsreferaten ausgebracht (drei Referenten und sechs Sachbearbeitungen, vgl. IV 6).

Zwei weitere Sachbearbeitungen wurden zur Implementierung von Nachhaltigkeitskennziffern/ -kriterien sowie zur Koordinierung von nachhaltige Rahmenvereinbarungen für standardisierbare Produkte und Dienstleistungen ausgebracht (vgl. IV.3).

Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich IMA nöB sowie zur Stärkung der Außenwirkung ist eine Referentenstelle in der KNB vorgesehen (vgl. IV.4 und IV.5).

Die Besetzung der Stellen konnte aufgrund der schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt bislang nur anteilig erfolgen. Eine vollständige Besetzung der übertragenen Stellen ist bis Mitte 2024 geplant.

Anlage M V. 1.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BPA (allgemein und zur Umsetzung des Leitfadens) AA und BMUV (Veranstaltungen im Rahmen europäischer oder internationaler Präsidenschaften und Vorseite)	alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Veranstaltungen der Bundesverwaltung einschließlich solcher im Rahmen europäischer oder internationaler Präsidenschaften und Vorseite sind nachhaltig und möglichst klimaneutral zu organisieren und durchzuführen. Der Leitfaden der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen (Anlage 1 des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit) ist anzuwenden. Zu Beginn der Planung ist abzuwägen, welche Argumente für die Durchführung der Veranstaltung in virtueller Form, als Hybridveranstaltung oder als Präsenzveranstaltung sprechen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Im Berichtszeitraum fanden – einschließlich der 61 großen und der 41 internationalen Veranstaltungen – insgesamt 850 Veranstaltungen statt. Dabei waren für das

fachliche Monitoring dieser Maßnahme solche Veranstaltungen zu berücksichtigen, die

- von Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung organisiert und durchgeführt bzw. beauftragt wurden,
- 100 oder mehr Teilnehmende aufwiesen und
- nicht rein bundesbehördeninterne Veranstaltungen waren.

Der zusammen mit dem novellierten Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit beschlossene überarbeitete Leitfadens vom 25. August 2021 war einschlägig für das fachliche Monitoring. Welche Maßgaben des Leitfadens für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms einschlägig sind, hängt allerdings stets davon ab, ob eine Veranstaltung nur virtuell, hybrid oder gar in Präsenz stattfindet. Im Berichtszeitraum wurden von den oben genannten Veranstaltungen ab 100 Teilnehmenden 243 virtuell durchgeführt, 179 hybrid und 428 in Präsenz, davon waren 229 virtuell, 165 hybrid und 354 in Präsenz durchgeführte Veranstaltungen ab 100 bis 999 Teilnehmenden.

Wenn auch ohne Relevanz für das Monitoring im Berichtszeitraum wurde dennoch, wie im Vorjahr, auch dieses Mal nach der Anzahl von Veranstaltungen unter 100 Teilnehmenden abgefragt. Insgesamt waren es über 15.000 Veranstaltungen, davon knapp ein Drittel virtuell, etwa ein Sechstel hybrid und über die Hälfte in Präsenz.

Die Anzahl der Veranstaltungen hat im Vergleich zum Vorjahr insgesamt sowie im Einzelnen zugelegt. Im dritten Jahr der Corona-Pandemie konnten offenbar Erfahrungen im Umgang damit Veranstaltungen zahlenmäßig wieder ansteigen lassen. Hierzu zählen auch die guten Erfahrungen mit den zunächst eher als Notlösung eingesetzten virtuellen Möglichkeiten.

Zur Umsetzung des Leitfadens der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen ab 100 bis 999 Teilnehmenden:

- Von den 519 in Präsenz bzw. hybrid stattgefundenen Veranstaltungen fanden die meisten im jeweils eigenen Haus und einige zumindest in anderen Räumlichkeiten der Bundesverwaltung statt.
- Bei den externen Veranstaltungsorten konnte zu knapp einem Fünftel ein Umweltmanagementzertifikat vorgewiesen werden. Nur bedingt konnte für den Berichtszeitraum eine Angabe gemacht werden, inwiefern am Veranstaltungsort Strom aus erneuerbaren Energien genutzt wurde.
- In nahezu allen Fällen konnte der Veranstaltungsort bequem mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden. Größtenteils wurden die Teilnehmenden mit der Einladung zur Veranstaltung auf Wegbeschreibungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Veranstaltungsort sowie auf Fahrplanauskünfte des ÖPNV hingewiesen.
- Auf Produkte und Dienstleistungen mit einem Umweltzeichen ist teilweise geachtet worden. Das Einladungs- und Veranstaltungsmanagement wurde größtenteils papierlos durchgeführt. Ob der Abfall einer Veranstaltung getrennt gesammelt und einer entsprechenden Wiederverwendung, einer Wiederverwertung bzw. einer Entsorgung zugeführt wurde, konnte für den Berichtszeitraum nur bedingt angegeben werden.

- Mehrheitlich wurde ein Catering angeboten, bei dem überwiegend ein vollwertig veganes bzw. vegetarisches Essen angeboten wurde. Nur bedingt konnten für den Berichtszeitraum Angaben darüber gemacht werden, inwiefern Lebensmittel ökologisch hergestellt wurden oder aus fairem Handel stammten. Leitungswasser in Karaffen wurde in einem Viertel der Fälle dargeboten, was verglichen mit dem Vorjahr mehr als doppelt so oft war.
- Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen konnte hinsichtlich der Mobilität größtenteils gewährleistet werden, Barrierefreiheit für die Kommunikation hingegen kam nur zu etwa einem Fünftel zum Tragen.
- Auf eine ausgewogene Teilnahme der Geschlechter unter den Vortragenden und Teilnehmenden von Panels wurde in knapp der Hälfte der Veranstaltungen geachtet.

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt 41 Veranstaltungen im Rahmen europäischer oder internationaler Präsidenschaften und Vorsitze statt. Diese wurden v.a. im Rahmen des deutschen G7-Vorsitzes 2022 sowie dem Vorsitz im Ostseerat in der zweiten Jahreshälfte 2022 durchgeführt. Dafür fand der Leitfaden der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen Anwendung. So wurden 41 Prozent der Veranstaltungen virtuell oder hybrid umgesetzt. 89 Prozent der Teilnehmenden an den Veranstaltungen waren aus Deutschland, dem Umland oder direkt vor Ort angereist. Anreisebedingte Emissionen als größte Emissionsquelle bei diesen Veranstaltungen konnten daher nahezu vermieden werden. 58 Prozent der Veranstaltungen fanden in den Räumlichkeiten der Bundesverwaltung statt, sodass die Nachhaltigkeitsstandards der Bundesverwaltung ohnehin umgesetzt werden konnten.

Anlage M V. 2. a)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BPA	alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung richten jeweils bis Mitte 2022 eine interne zentrale Anlaufstelle (z.B. zentrale Arbeitseinheit, Ansprechperson) ein, um dort das Wissen und die Erfahrungen rund um nachhaltig organisierte Veranstaltungen auf- und auszubauen (Ausnahme Kleinstdienststellen).

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Mit Blick auf diese Zielsetzung haben 69 von 114 angefragten Bundesbehörden (Bundeskanzleramt und Bundesministerien sowie ihnen unmittelbar nachgeordnete und nicht eigenständige Behörden) gemeldet, dass sie im Berichtszeitraum eine interne zentrale Anlaufstelle bereits eingerichtet haben. In den restlichen 45 Bundesbehörden ist die Einrichtung einer solchen Stelle teilweise bereits in Planung.

Anlage M V. 2.b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BPA	alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung informieren die Beschäftigten in geeigneter Weise (z.B. per (Sonder-)Hausmitteilungen oder Informationsveranstaltungen) über die Anlaufstelle, Anwendung des Leitfadens und etwaige weitere Handreichungen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

In 66 von 69 Bundesbehörden, die eine interne Anlaufstelle bereits eingerichtet haben, sind die Beschäftigten im Berichtszeitraum darüber informiert worden. Darüber hinaus haben 72 von insgesamt 114 Bundesbehörden ihre Beschäftigten in geeigneter Weise über die Anwendung des Leitfadens und etwaige weitere dazu herausgegebene interne Handreichungen in Kenntnis gesetzt. 18 Behörden planen dies für die Folgejahre.

Anlage M V. 2.c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BPA	alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung stellen sicher, dass der Leitfaden der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen von Beginn an die Grundlage der angebotenen Leistungen externer Auftragnehmer darstellt.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Für den Berichtszeitraum haben 64 der 114 Bundesbehörden angegeben, den Leitfaden der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen von Beginn an als Grundlage der angebotenen Leistungen externer Auftragnehmer genommen zu haben. 25 Bundesbehörden haben gemeldet, dies in den Folgejahren zu tun.

Anlage M V. 2. d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BPA	alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung stellen sicher, dass alle regelmäßig in größerem Umfang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen befassten Beschäftigten an entsprechenden Schulungen und/oder Erfahrungsaustauschen teilnehmen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Von 114 Bundesbehörden haben für den Berichtszeitraum 40 Einrichtungen gemeldet, dass alle regelmäßig in größerem Umfang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen befassten Beschäftigten an entsprechenden Schulungen und/oder Erfahrungsaustausche teilgenommen haben. Sechs weitere Bundesbehörden haben gemeldet, dieses in der Planung zu haben.

In 16 Behörden haben die Beschäftigten interne Schulungen wahrgenommen, in 17 Behörden waren es Fortbildungen der BAKöV. Elfmal handelte es sich dabei um Fortbildungen der Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsbildung der BAKöV, sechsmal um andere geeignete Maßnahmen. Mehrfachnennungen waren möglich.

Anlage M V. 2.e)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BPA	alle	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung dokumentieren die Anwendung des Leitfadens der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen für Veranstaltungen ab 100 Teilnehmende, so dass eine Evaluierung der Umsetzung möglich ist.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Von den 114 befragten Bundesbehörden haben 34 angegeben, dass sie für den Berichtszeitraum die Anwendung des Leitfadens der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen für Veranstaltungen ab 100 Teilnehmende dokumentiert haben. Dies erfolgte in 20 Fällen auf Basis der Checklisten des Leitfadens, im Übrigen vielfach auf daran inhaltlich angelehnte interne Checklisten. Weitere 55 Behörden haben gemeldet, jeweils eine für den vorgesehenen Zweck geeignete Dokumentation in den Folgejahren in Planung zu haben.

Anlage M V. 3.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BPA	alle	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Bei großen, öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, wie dem Tag der offenen Tür, wird auch die Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen kommuniziert.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

32 große, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen wurden für den Berichtszeitraum gemeldet. Die Teilnehmenden wurden teilweise über die berücksichtigten Nachhaltigkeitsaspekte informiert. Bei insgesamt 607 gemeldeten mittelgroßen (mit 100 bis 999 Teilnehmenden), großen (ab 1.000 Teilnehmenden) und europäischen bzw. internationalen Veranstaltungen wurden die Teilnehmenden in 72 Fällen über die angewendeten Maßnahmen zur Nachhaltigkeit informiert.

Anlage M V. 4

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/BAköV	BAköV/BMUV/UBA	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Geschäftsstelle Nachhaltigkeit der BAKöV entwickelt zusammen mit dem BMU/UBA insbesondere digitale Schulungs- und Fortbildungsprogramme einschließlich Workshops für die Anwendung des Leitfadens der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen, die Evaluierung der Maßnahmen und zum Austausch von Best Practice mit dem Ziel, in jedem Jahr alle Bundesbehörden zu erreichen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die BAKöV hat in 2022 mit dem BMUV und dem UBA begonnen, das Fortbildungsangebot weiterzuentwickeln. In zwei Online-Vorträgen und drei Online-Konferenzen konnten über 1.280 Teilnehmende zum Thema "Nachhaltigkeit und Veranstaltungsmanagement" geschult werden. Darüber hinaus hat die BAKöV im Berichtsjahr in zwei Präsenzveranstaltungen mit über 20 Teilnehmenden das Thema adressieren können. Hierbei handelte es sich um zwei Seminartypen zum "Veranstaltungsmanagement" und zur "Professionelle Standbetreuung".

Anlage M V. 5.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
<i>BPA</i> (Großveranstaltungen) AA und BMUV (Veranstaltungen im Rahmen europäischer oder internationaler Präsidenschaften und Vorsitze)	potentiell alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Mit Blick auf die Klimaneutralität der Bundesverwaltung werden im ersten Schritt die nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen von Großveranstaltungen (mit über tausend Teilnehmenden) sowie Veranstaltungen im Rahmen europäischer oder internationaler Präsidentschaften und Vorsitze kompensiert. Über die Höhe der Kompensation wird die KKB zusammen mit den Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen berichten.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Im Berichtszeitraum fanden 57 Großveranstaltungen in hybrider Form oder in Präsenz statt mit insgesamt 183.039 Teilnehmenden.

- 122.519 externe (nicht aus der Bundesverwaltung und schon anderweitig für die nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen durch An- und Abreise kompensierte) Teilnehmende kamen aus der Region, dem Veranstaltungsort und dem Umland, 39.662 aus Deutschland, 2.305 aus Europa und 1.370 aus dem nicht-europäischen Ausland. Mithin nahmen an den Großveranstaltungen insgesamt 165.856 Personen in Präsenz teil.
- Ein sogenanntes „Eco-management and Audit-Scheme“ wurde nur bei etwa einem Fünftel der Großveranstaltungen eingesetzt, weil es überwiegend nicht verhältnismäßig erschien bzw. unbekannt war.
- Bei mehr als der Hälfte der Großveranstaltungen kamen Gebäude der Bundesverwaltung zum Einsatz.

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt 41 Veranstaltungen im Rahmen europäischer oder internationaler Präsidentschaften und Vorsitze statt. Diese wurden vor allem im Rahmen des deutschen G7-Vorsitzes 2022 sowie dem Vorsitz im Ostseerat in der zweiten Jahreshälfte 2022 durchgeführt. Hierzu wurden die kompensationsrelevanten Daten erfasst.

Es wurde ein Fragebogen für die Veranstaltungen im Rahmen des G7-Vorsitzes 2022 entwickelt, der auch die Erfassung der kompensationsrelevanten Daten einschloss. Die Erfahrungen aus dem Monitoring der Veranstaltungen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 bis 2021 wurden berücksichtigt.

Anlage VI. 1 a)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Zusammenstellung eines Speiseplans mit steigenden Anteilen an pflanzlichen Lebensmitteln wobei Hülsenfrüchte und Nüsse bzw. Ölsaaten als pflanzliche Proteinquellen genutzt werden können.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Insgesamt nahmen 110 Kantinen des Bundes an der Befragung teil. 87 % (85 % in 2021) der Kantinen bieten täglich Rohkost als Bestandteil des Mittagessens an. Die Kantinen gaben an, dass innerhalb 20 Verpflegungstagen durchschnittlich ca. 6

Gerichte auf der Basis von Hülsenfrüchten angeboten würden. Dies entspricht den Werten des Vorjahres.

Anlage VI.1 b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Tägliches Angebot mindestens eines vollwertigen ovo-lacto-vegetarischen Gerichts zu allen Mahlzeiten, das möglichst nicht ausschließlich aus einer Süßspeise bestehen sollte. Dabei werden die Milch und Ei enthaltenden Komponenten nach Möglichkeit getrennt angeboten, um lacto-vegetarische bzw. vegane Varianten zu ermöglichen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

81 % der Kantinen gaben an, dass täglich mindestens 1 vollwertiges ovo-lacto-vegetarisches Gericht zu allen Mahlzeiten angeboten wird. Hier ergab sich eine Steigerung von 2 % gegenüber dem Vorjahr. 19 % der Kantinen haben im Jahr 2022 nicht täglich mindestens 1 ovo-lacto-vegetarisches Gericht angeboten.

Anlage VI. 1 c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Schrittweise Reduzierung des Angebots an Mittagsgerichten mit Fleisch-/Wurstwaren entsprechend dem DGE-Qualitätsstandard, dieses dann möglichst aus besonders tierschutzgerechter Nutztierhaltung.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

37 % der angebotenen Gerichte enthielten Fleisch bzw. Fleisch- oder Wurstprodukte. Dies entspricht einer Reduzierung um 3 % gegenüber dem Vorjahr. 28 % (31 von 109) der Kantinen gaben an, Fleisch aus ökologischer Haltung anzubieten. Hierbei liegt der Durchschnitt am monetären Wareneinsatz bei 33 %. Es ergab sich eine Steigerung um 2 % gegenüber 2021.

Anlage VI. 1 d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Angebot von Mittagsgerichten mit Fisch entsprechend dem DGE-Qualitätsstandard aus nachhaltiger und bestandserhaltener Fischerei oder nachhaltig betriebener Aquakultur mit Kennzeichnung des Marine Stewardship Council (MSC).

Begründung zum Stand der Umsetzung:

9 % der angebotenen Gerichte enthielten Fisch. Hierbei gaben 80 % der teilnehmenden Kantinen an, innerhalb von 20 Verpflegungstagen mindestens 2 x fettreichen Fisch anzubieten. Fisch aus nachhaltiger und bestandserhaltener Fischerei oder Aquakultur setzen 83 % der Teilnehmenden ein. 25 % der Teilnehmenden verwenden ausschließlich Fisch aus nachhaltigen Quellen ein.

Anlage VI. 1 e)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Auswahl der verwendeten Gemüse- und Obstsorten nach saisonalen Gesichtspunkten, um Transporte und Anbau in beheizten Gewächshäusern möglichst zu vermeiden.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

71 % der teilnehmenden Kantinen geben an, dass sie saisonales Obst und Gemüse einsetzen. Damit ergab sich hier eine Steigerung von 6 % gegenüber dem Vorjahr.

Anlage VI. 1 f)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Freiwillige Bereitstellung von Leitungswasser

Begründung zum Stand der Umsetzung:

35 % der Kantinen stellten im Jahr 2022 freiwillig Leitungswasser bereit. Es ergab sich ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr.

Anlage VI. 1 g)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Speiseplanung (Unterpunkte a) bis f)) ist von der jeweiligen Behörde das Interesse der Beschäftigten in regelmäßigen Abständen und in geeigneter Form festzustellen und zu berücksichtigen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

61 % der Kantinen gaben an, die Interessen der Beschäftigten zur Ausgestaltung des Speiseplans zu ermitteln. 74 % von diesen führen diese Erhebungen jährlich oder häufiger durch. 8 % der Teilnehmenden gaben an, dies bisher einmalig durchgeführt zu haben.

Anlage VI. 2. a)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Bis spätestens 2025 soll der Bio-Anteil im Speisenangebot (ohne Getränke) der Kantinen der Bundesverwaltung auf mindestens 20 Prozent des monetären Wareneinsatzes bezogen auf den Gesamtwareneinsatz erhöht werden. Zur Unterstützung werden vorhandene Instrumente (z. B. im Rahmen von BioBitte) genutzt und ggf. weiterentwickelt. Darüber hinaus werden Vorschläge erarbeitet, wie einerseits Verwaltung und Kantinenbetreiber/innen bei der Umsetzung unterstützt und andererseits die Nutzerinnen und Nutzer in den Prozess einbezogen werden können.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Der Bio-Anteil im Speisenangebot lag für das Jahr 2022 bei den Kantinen im Mittel bei 11,5 % des monetären Gesamtwareneinsatzes. 26 % der Kantinen gaben an, bereits einen Bio-Anteil von 20 % oder höher verarbeitet zu haben. Dies ist eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr (13 % in 2021). 13 % der Kantinen verarbeiten bereits einen Bio-Anteil von 30 % oder mehr.

Anlage VI. 2. b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	BMEL/BMUV/BeschA Pilotierung	Umsetzung noch nicht begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

BMEL, BMU und BMI/BeschA pilotieren ein Projekt, mit dem auf Basis einer Ausschreibung mit interessierten Behörden/Kantinen ein Bio-Anteil von mindestens 50 Prozent bis spätestens 2025 umgesetzt wird. Diese Umstellung wird mit Schulungen und Kommunikation flankiert sowie wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Mit dem Vorhaben sollen nach derzeitigen Überlegungen in mindestens zehn Kantinen an unterschiedlichen Standorten im Bundesgebiet sowie im Zuständigkeitsbereich verschiedener Bundesressorts über eine professionelle und praxisorientierte Beratung und Begleitung durch erfahrene Trainer ein Bio-Anteil von mindestens 50 Prozent erreicht werden. Die Umsetzung des Projekts soll zeitnah in der 1. Jahreshälfte 2024 erfolgen.

Anlage VI. 2. c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Kaffee, Tee, Kakao sowie Kakaoprodukte und Bananen werden so schnell wie möglich und spätestens bis Ende 2025 ausschließlich aus nachhaltigem Anbau und aus fairem Handel (mindestens Fairtrade) angeboten.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Ausschließlich ökologisch nachhaltig zertifizierte Produkte werden bereits in folgenden Anteilen in den Kantinen angeboten: Kaffee 33 %, Tee 19 %, Kakao 13 %, Kakaoprodukte 4 % und Bananen 12 %. Es ergaben sich im Vergleich zum Vorjahr Rückgänge im Einsatz von ökologisch nachhaltig zertifizierten Produkten in allen Produktkategorien.

Der Anteil der Kantinen, die bereits die folgenden Produkte ausschließlich aus fairem Handel anbieten, stellt sich wie folgt dar: Kaffee 35 %, Tee 23 %, Kakao 15 %, Kakaoprodukte 6 % und Bananen 13 %. Der Einsatz von fair produzierten Lebensmitteln nahm im Vergleich zum Vorjahr in fast allen Produktkategorien leicht zu.

Anlage VI. 2. d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

BMEL entwickelt in Zusammenarbeit mit BMU, BMZ und BeschA bis Ende 2022 konkrete Nachhaltigkeitsanforderungen für Kantinen des Bundes in Bezug auf den Einsatz von Bio-Produkten, auf entwaldungsfreie Lieferketten, den Einsatz nachhaltig zertifizierter Rohstoffe wie Palmöl und Soja sowie Biodiversitätskriterien für spezifische Produktgruppen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Umsetzung gestaltet sich die Erarbeitung einer für die Kantinen effizient umsetzbaren Form unvorhersehbar aufwändig und wird sich bis ins Jahr 2024 verzögern.

Anlage VI. 2. e)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

An der Essensausgabe wird über Gütezeichen und sofern valide möglich zum CO₂-Fußabdruck der Gerichte informiert.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Über den CO₂-Fußabdruck der Speisen informierten im Jahr 2022 5 % der Kantinen.

Anlage VI. 3. a)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Reduzierung von Lebensmittelabfällen als Beitrag zur Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. Maßgebend hierfür ist die im April 2021 von BMEL und den Verbänden der Gastronomie und der Hotellerie unterzeichnete Zielvereinbarung, die unionsweit geltende indikative Zielvorgabe für die Verringerung der Lebensmittelabfälle bis 2025 um 30 Prozent und bis 2030 um 50 Prozent für den Sektor Außer-Haus-Verpflegung zu erreichen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Im Jahr 2022 erfassten 48 % der Kantinen die Menge an Lebensmittelabfällen. 34 % der Teilnehmenden haben die Abfallmenge in Tonnen erfasst. Aus den hiermit zur Verfügung gestellten Daten ergibt sich ein Durchschnittswert von 8 t Lebensmittelabfall pro Kantine für 2022. Hier zeigt sich eine deutliche Verringerung gegenüber den Werten von 2021.

9 % der Kantinen erfassten die Lebensmittelabfälle in Kubikmeter. Aus den hiermit zur Verfügung gestellten Daten ergibt sich ein Durchschnittswert von 8 m³ pro Kantine im Jahr 2022. Es ergab sich somit bereits eine Reduzierung um 1 m³ (entspricht 11 %; Zielwert 30 % bis 2025) pro Kantine.

91 % der Kantinen führen Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung durch. Mit 87 % bilden flexible Portionsgrößen die häufigste Maßnahme. Es folgen Kommunikationsmaßnahmen (80 %) und Mitarbeiterschulungen (68 %).

Anlage VI. 3. b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Von Lieferanten werden Lebensmittel mit umweltverträglichen Verpackungen eingefordert.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

59 % der Kantingaben an, von den Lieferanten umweltverträgliche Verpackungen zu fordern. Dies ist eine Steigerung um 10 % gegenüber dem Vorjahr.

Anlage VI. 3. c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Mitnahme von Speisen bieten die Kantinen Mehrwegsysteme an.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

46 % der Kantinen gaben an, dass sichtbare Mitnahme-/Reste-Boxen angeboten wurden (keine Angabe 9 %). Hiervon waren 86 % der Systeme Mehrwegsysteme. Hier zeigt sich eine deutliche Steigerung von über 20 % bei der Nutzung von Mehrwegsystemen.

Anlage VI. 4.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

BMI/BeschA zusammen mit BMEL, BMU und BMZ überarbeiten die Rahmenvereinbarungen im KdB für nachhaltiges Catering und nachhaltige Kantinen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

2021 begann BeschA/BMI mit den konzeptionellen Überlegungen zur Umsetzung der o.g. Maßnahme. 2022 wurde im Schwerpunkt darauf verwendet, tiefgreifende Marktkenntnisse zu erlangen und auszuwerten. Im Bereich Catering ist es darüber hinaus gelungen, erste Entwürfe etwaiger Vergabeunterlagen zu entwerfen und Vorbereitungen für Ressortabstimmungen der Leistungsbeschreibung zu treffen. Derzeit wird in Zusammenarbeit mit BMEL, BMU und BMZ aktiv an der Finalisierung

der Unterlagen gearbeitet. Im Bereich Catering soll die Rahmenvereinbarung im 1. Halbjahr 2024 abrufbar sein.

Anlage VI. 5.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	Kein Umsetzungsbedarf

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Verpflegung in Sonderkonstellationen (wie z.B. bei Einsätzen) erfolgt die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen, soweit es im Rahmen dieser Gemeinschaftsverpflegung möglich und machbar ist.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Im Jahr 2022 wurden von 16 % der Kantinen Ausnahmen aufgrund von Sonderkonstellationen gemacht.

Anlage M VII. 1. a)-c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/BAköV	BMI/BAköV	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Kompetenz und das Engagement der Beschäftigten für eine nachhaltige Entwicklung zu stärken, stellt das BMI sicher, dass die in der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) im Januar 2020 eingerichtete Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsbildung ausgebaut wird. Das Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot wird kontinuierlich weiterentwickelt und umfasst:

- a) bedarfsgerechte Fortbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Führungskräfte und Beschäftigte der Bundesverwaltung zu allen wichtigen Aspekten der Agenda 2030, der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit;
- b) die Vermittlung von (neuem) Fach- und Methodenwissen zu den verschiedenen Themen dieses Maßnahmenprogramms und dessen Zielgruppen einschließlich der Möglichkeit zum gemeinsamen Lernen und Austausch -auch mit den Kolleginnen und Kollegen auf Länder- und kommunaler Ebene;
- c) die Entwicklung und Umsetzung eines (modularen) Fortbildungsprogrammes für Nachhaltigkeits- bzw. Umweltmanagement-Beauftragte, das neben den Themen der nachhaltigen Entwicklung und Klimaneutralität auch Changemanagement und Projektmanagement enthält;

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung überträgt der BAKöV zahlreiche Aufgaben, um die Kompetenz und das Engagement der

Bundesbeschäftigten in der Nachhaltigkeit zu stärken. Die BAKöV mit der Digitalakademie ist die zentrale Fortbildungseinrichtung des Bundes und schafft die Voraussetzungen für eine agile, nachhaltige Bundesverwaltung.

In 40 Veranstaltungen der BAKöV zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz (kurz: NK) konnten 2022 rund 3.100 Teilnahmen registriert werden. Bezieht man den thematischen Querschnittsbereich inklusive der dortigen Sonderveranstaltungen ein, liegt die Zahl deutlich höher: Über 440 Veranstaltungen mit rund 7700 Teilnahmen. Damit spielt das Thema Nachhaltigkeit in vielen Angeboten der BAKöV eine große Rolle.

Die BAKöV hat ihr Angebot in der Nachhaltigkeitsbildung damit im Vergleich zu 2021 trotz geringer Ressourcen verdoppelt und die Zahl der Teilnahmen sogar mehr als verdoppelt. Diese Steigerung ist insbesondere auf die Möglichkeiten digitaler Fortbildungsformate zurückzuführen, bei denen mehr Teilnehmende das Angebot nutzen können, als bei Präsenzveranstaltungen. Auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit konnte die BAKöV in 2022 gute Erfolge verzeichnen. Der NK-Newsletter hat Ende 2022 bereits rund 900 Abonnenten erreicht.

Die BAKöV etablierte auch in 2022 neue digitale Formate und Inhalte. Kernprodukt der BAKöV war die seit 2020 angebotene die Online-Vortragsreihe „Nachhaltige Behörden konkret“. Themen der Vorträge waren u.a.: Nachhaltiges Bauen, Energieeffizienz im öffentlichen Bauwesen, innovative Büro-Raumkonzepte, nachhaltiges Veranstaltungsmanagement, Umweltmanagement, Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichterstattung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit, interkulturelle Öffnung der Verwaltung, Nachhaltigkeit als Gegenstand von Prüfungen der externen Finanzkontrolle, Kompensation von Treibhausgasemissionen, Grüne Transformation, "Grüne Kultur" in der Behörde – Arbeitswelt der Zukunft, EMAS – Das Eco-Management und Audit Scheme, Grüner Wasserstoff, der Green Deal der EU.

Hinzu kamen 2022 insgesamt drei Online Konferenzen zum Maßnahmenprogramm und zu Nachhaltigkeit am Arbeitsplatz. Die Online-Konferenz „Nachhaltigkeit am Arbeitsplatz – Wir zeigen wie es geht!“ war mit 750 Teilnahmen die größte der Konferenzen. Im Online-Angebot der BAKöV war dies zu diesem Zeitpunkt Rekord.

Damit hat die BAKöV wichtige Beiträge zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung geleistet. Diese Modernisierung hat auch den Themenkomplex Nachhaltigkeit und Klimaschutz – kurz NK – im Blick. So ist nur folgerichtig, dass die NK-Themen aufgrund ihrer wachsenden politischen und gesellschaftlichen Bedeutung in den Fokus der Akademie stehen.

Die Weiterentwicklung des Fortbildungsangebots hängt insbesondere damit zusammen, dass die BAKöV die Nachhaltigkeitsbildung angesichts der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und der Themenkomplexe im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit umfassend versteht. Alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial und ökonomisch) sollen bedient werden. Darüber hinaus hat die BAKöV ihr Webseitenangebot stetig weiterentwickelt. Neben dem auf der Webseite der Digitalakademie (vgl. www.digitalakademie.bund.de) eingestellten Video „Ohne Strom nix los – oder wenn der Stecker gezogen wird“ (gemeinsam mit BMUV entwickelt) wurden auch auf der BAKöV-Webseite mit eigenem NK-Bereich digitale Angebote platziert und stetig weiterentwickelt (vgl. www.bakoev.bund.de/nachhaltigkeit). 2022 wurden die Voraussetzungen geschaffen, um das Webseitenangebot zu modernisieren, was in 2023 realisiert wird. Die NK-Webseite wurde 2022 fast 5.000 Mal besucht. Ein digitales Lernangebot zu Green-IT konnte auch 2022 über das Fortbildungsportal des Bundes genutzt werden.

Um dem Auftrag im Maßnahmenprogramm gerecht zu werden, hat die BAKöV ihr im Jahr 2021 geschaffenes Fortbildungskonzept für die Nachhaltigkeit in der Bundesverwaltung zielgruppenspezifisch weiterentwickelt und in 2022 einen lehrgruppenübergreifenden Lernpfad für die Nachhaltigkeit in der öffentlichen Verwaltung konzipiert, der in ein NK-Kompetenzprogramm BUND mündet. BUND steht für Basics, Update, Networking und Dialog. Hiermit wurde eine klar konzipierte Grundlage für unser Angebot geschaffen, das alle relevanten Zielgruppen in der öffentlichen Verwaltung adressiert. Neben der Wissensvermittlung und Sensibilisierung stärken wir auf diese Weise eine großflächige Vernetzung in der öffentlichen Verwaltung und realisieren ein zielführendes Beratungsangebot. Dabei wurden neben spezifischen Anforderungen z.B. aus dem behördlichen Umweltmanagement auch zahlreiche Querschnittsthemen in den Blick genommen. Auf Basis moderner methodisch-didaktischer Erkenntnisse und unter Berücksichtigung digitaler Lernformate wurde ein Gesamtkonzept entwickelt, das in seinen jeweiligen modularen Bausteinen eine nachhaltige Maximierung des Lernerfolgs verspricht. So schaffen wir Kompetenzen und unterstützen den Kulturwandel für die Verwaltungsmodernisierung.

Damit unterstützt die BAKöV zugleich die Vorbildfunktion der Bundesverwaltung. Der Verwaltung kommt in der Nachhaltigkeit eine besondere Vorbildfunktion zu. Um die notwendigen tiefgreifenden Veränderungen und Herausforderungen meistern zu können, benötigen Führungskräfte und Mitarbeitende in den Behörden Verständnis und Bereitschaft für die Notwendigkeiten, aber auch neues Wissen, Methoden, gute Praxisbeispiele und gemeinsames Lernen für eine veränderte Praxis. Die Qualifizierung der Bundesbeschäftigten wird damit zu einem grundlegenden Erfolgsfaktor.

Der Lernpfad wird mit Unterstützung durch Kooperationsbehörden stetig weiterentwickelt. Die BAKöV arbeitete deshalb auch 2022 in enger Abstimmung mit verschiedenen Kooperationsinstitutionen zusammen, u.a. dem Bundeskanzleramt, der Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung, der Kompetenzstelle Nachhaltige Beschaffung, der BImA, dem UBA sowie vielen weiteren Expertinnen und Experten aus Bundesbehörden und der EU-Kommission. Diese Kooperationen sind für die Entwicklung der Nachhaltigkeitsbildung unverzichtbar.

Im Mittelpunkt der Fortbildungen steht nach der Sensibilisierung für Nachhaltigkeitsthemen die eigene Rolle bei der Förderung von Nachhaltigkeit. Im Ergebnis ging es wie in den Vorjahren auch 2022 im Schwerpunkt bei vielen Beschäftigten darum, im Rahmen einer Basissensibilisierung zu verstehen, was Nachhaltigkeit bedeutet, was sich hinter bestimmten Begriffen verbirgt und welche Schlüsse daraus für den beruflichen Alltag zu ziehen sind. Je nach behördlicher Funktion sind vertiefende oder aufbauende, über die Basissensibilisierung hinausgehende Kompetenzen erforderlich, um die behördliche Nachhaltigkeit zu steigern. Einige Beschäftigte müssen über vertiefte funktionale Spezialkompetenzen verfügen, um in komplexen Zusammenhängen der Nachhaltigkeit souverän agieren zu können, u.a. Führungskräfte, Organisation (z.B. Veranstaltungsmanagement), Innerer Dienst/Vergabestellen (im Hinblick auf Gebäudeaspekte, Beschaffungen, Mobilitätsmanagement), Justizariat, Personalentwicklung, Gesetzgebung, IT und Haushalt.

Zudem werden im Fall der Einführung eines Umweltmanagementsystems, z.B. EMAS (Eco-Management and Audit Scheme), in einer Behörde eine Vielzahl von Beschäftigten involviert. Daher ist es sinnvoll, auch die Grundelemente von Umweltmanagementsystemen, z. B. EMAS, aufzuzeigen. Weitere Kompetenzaspekte betrachten ein vertieftes Grundlagenwissen zu Nachhaltigkeit, Klimaschutzgesetz und -maßnahmen sowie die Nachhaltigkeits-Kommunikation und strategisches Denken inklusive Umgang mit Zielkonflikten. Vor diesem Hintergrund ging es u.a. in einem

neuen Workshop darum, in einer komplexen Arbeitswelt mit zahlreichen Zielkonflikten mit innovativen kooperativen Lernmethoden ein nachhaltiges strategisches Denken in allen Nachhaltigkeitsdimensionen zu fördern. Im 2022 erstmals durchgeführten Workshop konnten beachtliche Ergebnisse für ein nachhaltiges New-Work-Office erarbeitet werden.

In einigen Bereichen der Bundesverwaltung haben sich im Jahr 2022 Funktionen wie Umweltmanagementbeauftragte weiter etabliert. Die BAKöV nahm dies zum Anlass, für diese Zielgruppe in 2022 einen Erfahrungsaustausch „How to do...Umweltmanagement zu entwickeln. Die erstmalige Durchführung fand Anfang 2023 statt. Die Zielgruppe der Nachhaltigkeitsbeauftragten befand sich nach Kenntnis der BAKöV im Vergleich zu den Vorjahren in leichter Entwicklung. Hier galt es, die weiteren Entwicklungen zu beobachten und in 2023 mögliche Angebote vorzubereiten.

Die BAKöV bietet das Thema „Nachhaltigkeit“ neben dem NK-Bereich auch als Querschnittsthema für spezifische Zielgruppen an. Mit Blick auf die soziale, die ökologische und ökonomische Dimension dieser Ziele findet sich die Nachhaltigkeit als ausgeprägtes Querschnittsthema in vielen Angeboten BAKöV wieder. Denn Nachhaltigkeits- und Umweltschutzthemen werden aufgrund ihres Querschnittscharakters in bestehende Fortbildungen der BAKöV integriert. Die Nachhaltigkeit berührt insbesondere Themenkomplexe wie Führung, Klimaschutz und Energieeinsparung, Beschaffung, Veranstaltungsmanagement, Umweltmanagement, Gleichberechtigung, Digitalisierung, IT-Compliance, Mobilität, Gesundheit, Selbstentwicklung, Organisation, Haushalt, IT-Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Projektmanagement, Prozessmanagement, Diversity, interkulturelle Kompetenz, Rechtsetzung, Demokratiestärkung und Korruptionsprävention. Dieses Angebot wurde 2022 z.T. noch entwickelt und kann daher noch nicht vollständig abgebildet werden. Die Umsetzung von Konzeptionen ist für die Folgejahre geplant.

Einige Beispiele für eine erfolgreiche Querschnittsbetrachtung sind Folgende:

Da Nachhaltigkeit und Klimaschutz einerseits und Datenschutz andererseits eine sehr anschauliche Schnittmenge im Bereich der Vermeidung von Datenmüll aufweisen, hat die BAKöV in 2022 begonnen diese Schnittmenge in Datenschutzbildungen besonders zu betonen. Dies hilft, die rechtlich komplexe Materie des Datenschutzes noch verständlicher zu vermitteln, weil den Beschäftigten auf einfache Weise nachvollziehbar gemacht werden kann, dass eine auf Erforderlichkeit reduzierte Verarbeitung von Daten dazu beitragen kann, Datenmüll und damit Energieverbrauch zu vermeiden.

In 2022 wurde im Themenfeld der Interkulturellen Kompetenz und diversitätsstarken Bundesverwaltung ein Spezialmodul für die interkulturelle Sensibilisierung von Führungskräften pilotiert, "Interkulturelle Kompetenz für Führungskräfte". Diese Neukonzeption wurde erfolgreich sowohl im Präsenz- wie im Online-Format umgesetzt.

Von Bedeutung für das Verwaltungshandeln war auch 2022 in der Fortbildung das Thema Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Hier sind zur Bewertung einer Investition ursprünglich überwiegend kapitalwertbasierte Faktoren vorgesehen, um die Wirtschaftlichkeit zu belegen. Ergänzt werden diese gemäß WiBe-Standard um qualitativ-strategische Bewertungsfaktoren. Hier werden zukünftig die bereits vorhandenen Lebenszykluskosten um die Umweltkosten und Emissionskosten erweitert werden. Im Rahmen der qualitativen Bewertung von Maßnahmen kann die Nachhaltigkeit entsprechend priorisiert werden.

Auch im Bereich der IT-Administration wird verstärkt auf die Notwendigkeit der Betrachtung der Nachhaltigkeit hingewirkt. So werden die Teilnehmenden der

entsprechenden Veranstaltungen dahingehend sensibilisiert, dass sowohl bei der Beschaffung als auch beim Betrieb von IT-Systemen Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen sind. Es werden hierzu Ansätze vorgestellt, bei denen die IT-Administration entweder selbst durch entsprechende Konfigurationen zu einem nachhaltigen Betrieb beitragen können oder auch auf IT-Entscheidungen und IT-Beschaffungen in dieser Hinsicht beratend einwirken können. In diesem Zusammenhang wird auch auf das vorhandene eLearning-Programm zu „Green IT“ auf dem Fortbildungsportal Bund hingewiesen.

Von herausragender Bedeutung für die Nachhaltigkeit ist das Thema der technischen Barrierefreiheit. Dieses Thema hat sich schon in 2022 als sehr große Herausforderung für die Bundesverwaltung dargestellt. Die Gestaltung inklusiver digitaler Maßnahmen und Angebote wird deshalb auch in Zukunft für die Kompetenzentwicklung und die praktische Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bestimmend sein. Die BAKöV hat aus diesem Grund ihr bestehendes Angebot um eine Fortbildung zu den Merkmalen barrierefreier Software erweitert.

Mit Blick auf die Stärkung der Institutionen im Nachhaltigkeitsziel 16 waren auch 2022 Fortbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention immens wichtig. Korruption untergräbt das Vertrauen der Bürger in den Staat und seine Organe. Letztendlich zersetzt es den Staat und seine Ordnung. Die Nachhaltigkeitsfrage ist hierbei immanent.

Hinsichtlich der für das Handeln der Bundesverwaltung ebenso bedeutsamen Thematik der Gesetzgebung und den damit verbundenen Aspekten Nachhaltigkeitsfolgenabschätzung wird auf die Ausführung zu Maßnahme VII. 3 verwiesen. Zur Beschaffungsf Fortbildung wird unter Maßnahmen VII.1d und VII. 4 berichtet.

Zum im Maßnahmenprogramm enthaltenen Punkt „Ausbau der Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsbildung“ ist für 2022 zu berichten, dass die Geschäftsstelle nicht reaktiviert wurde. Die NK-Aufgaben wurden im April 2022 in eine Lehrgruppe der BAKöV für IT-/Organisationskompetenzen integriert und dort im Wesentlichen von zwei (ab Oktober 2022 drei) Beschäftigten in Zuegleichfunktion - sowie zeitweise einer externen Kraft - erledigt. Im Bereich einiger Querschnittsberührungen waren die thematisch zuständigen Beschäftigten der BAKöV tätig. Ein Stellenaufwuchs wurde sowohl für 2023 als auch für 2024 gefordert. Die geringen Personalressourcen der BAKöV in der Nachhaltigkeitsbildung hatten auch 2022 zur Folge, dass einige Themen in der Konzeption des oben beschriebenen Lernpfads „Nachhaltigkeit in der öffentlichen Verwaltung“ noch nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden konnten. Ebenfalls zum Teil möglich waren 2022 Fortbildungsmaßnahmen für Kolleginnen und Kollegen auf Länder- und kommunaler Ebene. So konnten allein gastweise Teilnahmen bei digitalen Formaten realisiert werden. Weitere Maßnahmen bedingen vor diesem Hintergrund auch in Zukunft weiteres Personal. Erst im Sommer 2023 konnte über eine Abordnung aus dem Geschäftsbereich des BMI eine weitere Unterstützung realisiert werden.

Anlage M VII. 1. d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/BAköV	BMI/BAköV/KNB	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Gemeinsamer Ausbau der Schulungsprogramme der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung mit Angebot an alle Zielgruppen über die BAKöV

Begründung zum Stand der Umsetzung:

BAköV und KNB haben eine umfassende Weiterentwicklung des Fortbildungsangebots für nachhaltige Beschaffung konzipiert und das Angebot kontinuierlich ausgebaut. In vier Grundlagenwebinaren konnten 155 Beschäftigte geschult werden. Hinzu kam ein Online-Vortrag mit über 40 Teilnehmenden.

Darüber hinaus unterstützte die KNB die BAKöV bei drei Online-Konferenzen, an denen rund 1200 Beschäftigte teilnahmen. Die BAKöV, KNB und das UBA haben gemeinsam einen kooperativen Fachtag zur AVV-Klima mit rund 200 Teilnehmenden ausgerichtet.

In Summe konnten somit in neun Veranstaltungen somit rund 1600 Teilnahmen realisiert werden. Das ist eine deutliche Steigerung im Vergleich zu 2021. Zum übrigen BAKöV-Angebot mit Bezug zu Beschaffung und Nachhaltigkeit wird auf die Ausführungen zu M VII. 4 verwiesen.

Anlage M VII. 2.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/BAköV	BMI/BAköV/alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsbildung setzt insbesondere auf Online-Fortbildung in Form von Fachvorträgen, Webinaren und Online-Plattformen für den Erfahrungsaustausch. Der Zugang für alle Behörden wird durch eine einheitliche technische Lösung sichergestellt. Jede Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung stellt sicher, dass das Angebot entsprechend der jeweiligen Zielgruppen wahrgenommen wird. Der Stand der Schulungen (Angebot, Teilnahme nach Geschäftsbe-
reich) wird im Rahmen des jährlichen Monitorings erhoben.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Nachhaltigkeitsbildung der BAKöV konnte im Jahr 2022 auf die Entwicklungen von 2021 aufsetzen. Es wurden vorrangig Online-Fortbildungen in Form von Vorträgen in der Reihe „Nachhaltige Behörden konkret“) und Webinare angeboten. Hinzu kamen 2022 insgesamt drei Online-Konferenzen und ein digitaler Strategieworkshop. Digitale Erfahrungsaustausche wurden in 2022 konzeptionell weiterentwickelt und z.T. Anfang 2023 für das behördliche Umweltmanagement realisiert. Der Zugang zum BAKöV-Angebot wird seit 2021 für alle Behörden durch die Plattform BigBlueButton sowie durch die BAKöV-Webseite sichergestellt, die eine Themenseite „Nachhaltigkeit und Klimaschutz“ enthält. Im Berichtsjahr verzeichnete diese Themenseite fast 5.000 Aufrufe. Zudem standen auch in 2022 ein Video „Ohne Strom nix los – oder wenn der Stecker gezogen wird“ und ein Lernprogramm Green-IT digital zur Verfügung. Konzepte für weitere digitale Angebote über das

Fortbildungsportal der Bundesverwaltung wurden 2022 ebenfalls entwickelt. Das Angebot wird in den Folgejahren sukzessive ausgebaut. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Maßnahme VII Ziff. 1a-c verwiesen.

Um Barrieren im Anmeldeprozess abzubauen und um ein innovatives Angebot zum informellen Selbstlernen zu entwickeln, hat die BAKöV auf vielfachen Wunsch der Teilnehmenden die Entscheidung getroffen, bei einigen Veranstaltungstypen (insb. Online-Vorträge) auf Anmeldungen zu verzichten. Damit ist zwar eine Erfassung der Anmeldezahl möglich, eine Zuordnung nach Geschäftsbereichen hingegen nicht. Dies betreffen auch die Aufrufe des Angebots in der Webseite. Da damit die Teilnahmen nach Geschäftsbereichen insgesamt nicht abbildbar sind, ist es aus Sicht der BAKöV mangels Aussagewertes sinnvoll, auf eine Darstellung der Zuordnung in Gänze für den Monitoringbericht zu verzichten.

Zur Organisation der Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsbildung wird auf Anlage M VII 1a-c verwiesen.

Anlage M VII. 3.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/BAköV	BMI/BAköV/alle	vollständig umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Fragen der Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung werden systematisch in Fortbildungen der BAKöV beim Themenfeld Gesetzgebung einbezogen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die mit Blick auf die Nachhaltigkeit relevanten Themen Gesetzesfolgenabschätzung und Erfüllungsaufwand sind seit Jahren Gegenstand der BAKöV-Fortbildungen im Themenfeld Gesetzgebung. Im Jahr 2022 ist der Präsenzbetrieb nach den pandemiebedingten Einschränkungen wieder aufgenommen worden - mit zunächst noch reduzierten Teilnehmezahlen im Vergleich zum Vor-Corona-Betrieb. Da es der BAKöV im Übergangszeitraum 2021/2022 gelungen ist, ein breitflächiges Webinar-Angebot zu nahezu allen Themen des eigenen Fortbildungsprogramms aufzubauen, konnten die o.g. Fortbildungen zum Gesetzgebungsverfahren im virtuellen Format durchgeführt werden. Auf diese Weise ist im Jahr 2022 nahezu 100 Beschäftigten der Bundesverwaltung die Methodik der Gesetzesfolgenabschätzung einschließlich Nachhaltigkeitsprüfung vermittelt worden.

Anlage M VII. 4.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/BAköV	BMI/BAköV/alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Fragen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien und deren gesetzlichen Grundlagen werden systematisch in Fortbildungen der BAKöV zum Thema öffentliche Vergabe einbezogen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die BAKöV bietet neben den Kooperationsschulungen mit der KNB (Verweis auf M VII 1 d) seit 2010 die Veranstaltung „Aufbauseminar: Nachhaltigkeits-/ Innovationsaspekte im Rahmen des öffentlichen Auftragswesens“ erfolgreich an. Darin werden insbesondere Kenntnisse der rechtlichen Verankerung von Nachhaltigkeits- und Innovationsaspekten sowie die wichtigsten Kriterien einer nachhaltigen und innovativen Vergabe vermittelt. Daneben wird auch die vertragsrechtliche Einbindung der Nachhaltigkeit in der Vergabe ausführlich besprochen. Pro Jahr werden ca. 20 Teilnehmende geschult. Nachhaltigkeits- und Innovationsaspekte werden zudem in allen Veranstaltungen zur Vermittlung der Grundlagen des öffentlichen Auftragswesens thematisiert, an dem im Jahr 2022 120 Personen teilgenommen haben.

Anlage M VIII. 1. a)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/Ressortarbeitskreis	Ressortarbeitskreis Gesundheitsmanagement	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Erreichung des Ziels des Maßnahmenprogramms der Bundesregierung, Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln umzusetzen, werden die Behörden und Einrichtungen des Bundes bis spätestens Ende 2022 die folgenden Maßnahmen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Betrieblichen Sozialberatung umsetzen:

a) Sie etablieren auf der Grundlage des Eckpunktepapiers zum betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) die erforderlichen Strukturen und Prozesse eines BGM. [Anlage M VIII. 1.a.).]

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Das betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) ist im Sinne des Eckpunktepapiers in der Bundesverwaltung etabliert beziehungsweise befindet sich in der Umsetzung. Grundlage bilden hierbei in der Regel Dienstvereinbarungen bzw. werden diese derzeit erarbeitet. Bereits in 78% der Behörden gibt es inzwischen eine entsprechende Grundlage, dies ist ein deutlicher Fortschritt gegenüber dem Vorjahr. Finanzielle und personelle Ressourcen stehen in fast allen Behörden zur Verfügung, wobei das BGM häufig als eine Aufgabe unter vielen bewältigt werden muss. Die in diesem Bereich eingesetzten Kolleginnen und Kollegen besitzen in der Regel die notwendigen Kenntnisse. Weiterer Qualifizierungsbedarf besteht bei rund 20 Prozent. Qualifizierung und Know-How auszubauen ist insbesondere unter dem Aspekt der Sensibilität der Aufgabe, nachhaltigen Wirkung der BGM-Maßnahmen und dem Aspekt der demografischen Entwicklung eine zentrale Aufgabe. Um das BGM künftig stärker in den Behörden konzeptionell zu verankern, sind klare Aufgaben und Kompetenzen aller am BGM beteiligten Funktionsbereiche sinnvoll. Besondere Verantwortung liegt bei den Behördenleitungen und den Führungskräften. Die

Maßnahmen des BGM sind zu etwa gleichen Teilen verhaltens- wie auch verhältnisorientiert ausgerichtet. In einem nächsten Schritt wird die weitere Verankerung und Evaluation des BGM auf der Grundlage des Eckpunktepapiers angestrebt, die auf einer regelmäßigen Bedarfserhebung basieren.

Anlage M VIII. 1. b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/Ressortarbeitskreis	Alle	vollständig umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Erreichung des Ziels des Maßnahmenprogramms der Bundesregierung, Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln umzusetzen, werden die Behörden und Einrichtungen des Bundes bis spätestens Ende 2022 die folgenden Maßnahmen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Betrieblichen Sozialberatung umsetzen:

b) Sie führen auf der Grundlage des § 4 Nr. 1 und § 5 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes anlassbezogene bzw. regelmäßige (mindestens alle vier Jahre) Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastung einschließlich eines Folgeprozesses ein. Ziel ist es, eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst zu vermeiden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringzuhalten.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die regelmäßige Durchführung der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung Teil psychische Belastung erfolgt in den Behörden. So können die Maßnahmen zur psychischen Belastung auf ihre Wirksamkeit geprüft und in der Fortschreibung/ Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung weiterentwickelt werden. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine weitere Sensibilisierung für die Anpassung der Gefährdungsbeurteilung nach wesentlichen Veränderungen in der Organisation. Mit dem online-Fragebogen MOLA sowie der Prüfliste-online stellt die Unfallversicherung Bund und Bahn den Behörden ein weitgehend kostenfreies Instrumentarium zur Verfügung.

Anlage M. VIII. 1 c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/Ressortarbeitskreis	Alle	vollständig umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Erreichung des Ziels des Maßnahmenprogramms der Bundesregierung, Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln umzusetzen, werden die Behörden und Einrichtungen des Bundes bis spätestens Ende 2022 die folgenden Maßnahmen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Betrieblichen Sozialberatung umsetzen:

c) Sie implementieren ein professionelles System für das gemäß §167 Absatz 2 SGB IX verpflichtend durchzuführende Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM). Ziel ist es, die Wiedereingliederung langfristig erkrankter Personen zu ermöglichen, die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten langfristig zu erhalten (demografischer Wandel) und das BEM für die Beschäftigten transparent aufzubereiten und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Wiedereingliederung von langzeiterkrankten Beschäftigten ist eine wichtige, gleichzeitig auch herausfordernde Aufgabe für das Personalmanagement einer Behörde. Da gesundheitliche Einschränkungen in Art und Ausprägung sehr verschieden sind, braucht es für jede betroffene Person individuelle Lösungen. Damit diese gesetzlich verankerte Aufgabe gelingt, sind entsprechende Strukturen erforderlich. Erfreulicherweise verfügen alle Behörden über ein Betriebliches Eingliederungsmanagement. In aller Regel liegt diesem ein schriftliches Konzept bzw. eine Dienstvereinbarung zu Grunde. Hinsichtlich der Qualifizierung derjenigen, die das BEM durchführen bestehen in Einzelfällen, insbesondere bei Geschäftsbereichsbehörden, noch Bedarf.

Anlage M. VIII. 1. d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	Alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Erreichung des Ziels des Maßnahmenprogramms der Bundesregierung, Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln umzusetzen, werden die Behörden und Einrichtungen des Bundes bis spätestens Ende 2022 die folgenden Maßnahmen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Betrieblichen Sozialberatung umsetzen:

d) Sie vernetzen die Betriebliche Sozialberatung mit dem BGM und weiteren bestehenden innerbehördlichen Strukturen zur Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten und Führungskräfte. Diese Integration der Betrieblichen Sozialberatung ermöglicht eine Verbreiterung des bestehenden Beratungsangebots. So werden bei Bedarf hausinterne Coaching- und Beratungsangebote u.a. zur Konfliktbewältigung angeboten, was der Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten dient.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Ein reguläres Angebot der betrieblichen Sozialberatung ist in den Behörden sehr gut etabliert. Die Sozialberatung ist für die Beschäftigten zeitlich, räumlich und personell gut erreichbar. Das Angebot wird in vielen Fällen nicht regelmäßig bekannt gemacht. Die Sozialberatung ist in vielen Behörden in die Steuerkreise Gesundheit, in das Betriebliche Eingliederungsmanagement sowie das Betriebliche Gesundheitsmanagement einbezogen. Die Möglichkeiten der Einbindung zum Beispiel in das Betriebliche Eingliederungsmanagement und das Betriebliche Gesundheitsmanagement sind häufig nicht geklärt. Über diese Gremien und Aktivitäten findet eine enge Integration der Angebote der betrieblichen Sozialberatung in die weiteren

Aktivitäten der Behörde statt. Diese Integration der Betrieblichen Sozialberatung ermöglicht die Nutzung des Fachwissens dieser Berufsgruppe sowie die Berücksichtigung von deren Eindrücken aus der Betreuung der Behörde. Gemeinsam könnten passende Angebote und Maßnahmen, auch der Betrieblichen Sozialberatung, für die Behörde entwickelt werden. Sie leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten.

Anlage M. VIII. 1. e)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	Alle	vollständig umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Erreichung des Ziels des Maßnahmenprogramms der Bundesregierung, Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln umzusetzen, werden die Behörden und Einrichtungen des Bundes bis spätestens Ende 2022 die folgenden Maßnahmen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Betrieblichen Sozialberatung umsetzen:

e) Sie entwickeln die Beratung und Organisation mit Blick auf arbeitsphysiologische und -medizinische Fragestellungen mit dem Ziel weiter, die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Beschäftigten immer stärker darauf auszurichten, Gesundheitsstörungen vorzubeugen bzw. frühzeitig zu erkennen. [Anlage M VIII. 1. e.)]

Begründung:

Mit dem Ziel, Gesundheitsstörungen vorzubeugen bzw. frühzeitig zu erkennen, bieten fast alle Behörden regelmäßig betriebsärztliche Termine an. Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird vollständig durchgeführt. Die sicherheitstechnische Betreuung der Beschäftigten ist in allen Behörden gewährleistet. Durch diese konzeptionelle Verankerung gelingt eine Weiterentwicklung der betriebsärztlichen wie auch der sicherheitstechnischen Betreuung. Insbesondere während der Pandemie wurden die Kooperationen vertieft und ausgebaut.

Anlage M. VIII. 2.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	Alle	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Erreichung des Ziels des Maßnahmenprogramms der Bundesregierung, Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln umzusetzen, werden die Behörden und Einrichtungen des Bundes über den Ressortarbeitskreis Gesundheitsmanagement unter Federführung des BMI das Eckpunktepapier betriebliches Gesundheitsmanagement weiterentwickeln und die Maßnahmen konkretisieren. Der Ressortarbeitskreis Gesundheitsmanagement bereitet das Monitoring der o.g. Maßnahmen vor und

evaluiert die Umsetzung unter Einbeziehung der Erkenntnisse des jährlichen Gesundheitsförderungsberichts und des Berichtswesens der Unfallversicherung Bund und Bahn.

Begründung:

Im Rahmen des Ressortarbeitskreise Gesundheitsmanagement (RAK GM) werden regelmäßig die Erfahrungen in der Umsetzung des BGM ausgetauscht. Durch die Unfallversicherung Bund und Bahn wurde im Jahr 2022 der Fragebogen MOLA (Menschen. Organisationskultur. Leistung. Arbeitsgestaltung) den Behörden zur Verfügung gestellt- Dieser ermöglicht eine Weiterentwicklung des BGM vor Ort. Durch die kontinuierliche wissenschaftliche Aufbereitung des Datenpools wird darüber hinaus eine Weiterentwicklung der konzeptionellen Grundlagen des BGM der Bundesverwaltung in der Zukunft ermöglicht. Diese umfasst die Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und eine vertiefte Evaluation des Eckpunktepapiers in den nächsten Jahren.

Anlage M IX. 1. a)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) bis Ende 2025 zu erreichen, erstellt jede Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung einen Gleichstellungsplan gemäß den Vorgaben des BGleG.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

74 % der obersten Bundesbehörden haben bereits einen Gleichstellungsplan in Bezug auf das Ziel „paritätische Besetzung der Führungspositionen bis Ende 2025“ erstellt. 80 % der jetzt noch fehlenden obersten Bundesbehörden sehen bis 2024 eine Anpassung vor.

Der Geschäftsbereich hat dieses Ziel zu 69 % umgesetzt. 92 % der jetzt noch fehlenden Behörden sehen eine Anpassung bis 2025 vor.

Anlage M IX. 1. b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	Ressorts/BMFSFJ	vollständig umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) bis Ende 2025 zu erreichen, erheben die obersten Bundesbehörden zur kontinuierlichen Überwachung der Zielerreichung jährlich zum 30. Juni und 31. Dezember,

ergänzend zu der Erhebung für den jährlichen Gleichstellungsindex der obersten Bundesbehörden, auch für die ihnen nachgeordneten Dienststellen der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Anzahl von Frauen und Männern in Führungspositionen und die prozentuelle Teilhabe. Die Ergebnisse der Erhebungen sind allen Ressorts und dem BK-Amt zur Verfügung zu stellen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Gemäß des Indikators 5.1.c der DNS veröffentlicht der Bund seit dem 30. Juni 2022 halbjährlich Zahlen zum Anteil von Frauen an Führungspositionen im öffentlichen Dienst der mittelbaren Bundesverwaltung, insbesondere aus den nachgeordneten Behörden, den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit fachaufsichtsrechtliche Befugnisse gegenüber diesen Behörden und Einrichtungen bestehen.

Hierzu wurde eigens eine Behördenliste abgestimmt. Die übermittelten Daten ermöglichen erstmals einen kompakten Überblick zu den Anteilen von Frauen an Führungspositionen auch über die obersten Bundesbehörden der Bundesregierung hinaus.

Die erste Erhebung für das FÜPo 2025 Monitoring fand zum Stichtag 30. Juni 2022 statt. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 liegen ebenfalls bereits Zahlen vor, die für die Abteilungsleiter-Z-Runde und die Befassung in Staatssekretärsrunden ausgewertet und auf der Webseite <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-und-arbeitswelt/frauen-in-fuehrungspositionen/oeffentlicher-dienst> veröffentlicht werden.

Anlage M IX. 1. c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	BMFSFJ/BMI	vollständig umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) bis Ende 2025 zu erreichen, lädt BMFSFJ unter Einbindung des BMI die Ressorts und das BK-Amt auf Abteilungsleitungsebene unter Beteiligung des IMA der Gleichstellungsbeauftragten jedes Jahr ein, um die Fortschritte in jedem Ressort einschließlich Geschäftsbereich vorzustellen sowie um sich über Erfahrungen, Maßnahmen und Best-Practice-Beispiele auszutauschen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Vorstellung der aktuellen Daten und Erörterungen der weiteren Maßnahmen haben im Dezember 2022 auf Einladung des BMFSFJ in einer Staatssekretärsrunde unter Einbindung des BMI und des BK-Amtes auf Abteilungsleitungsebene sowie unter Beteiligung des IMA der Gleichstellungsbeauftragten wie geplant stattgefunden. Berichtet wurde unter anderem zum Bund-Länder-Austausch zur Gleichstellung im öffentlichen Dienst. Weiterhin verständigte man sich zu den verabredeten Maßnahmen laut Plan FÜPo 2025. Das Thema Führen in Teilzeit wird zum Schlüsselthema, um die Teilhabe von Frauen weiter zu steigern.

Anlage M IX. 1. d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	BMFSFJ	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) bis Ende 2025 zu erreichen, berichtet BMFSFJ auf der Grundlage der halbjährlichen Erhebungen der Ressorts und des BK-Amtes sowie auf Grundlage des Austauschs auf AL-Z-Ebene, auf Ebene der beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre über die Gesamtzahlen und Fortschritte bei der Zielerreichung.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Ein erster Austausch und Information der Ressorts über den Plan FüPo 2025 hat im April 2022 stattgefunden. Die erste Staatssekretärsrunden-Befassung hat im Dezember 2022 stattgefunden. Dort wurden die Ergebnisse des ersten Monitorings zu FüPo 2025 (Stichtag 30. Juni 2022) vorgestellt.

Anlage M IX. 1. e)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) bis Ende 2025 zu erreichen, hat jede Ausschreibung, auch für die Besetzung von Führungspositionen, den Hinweis zu enthalten, dass der ausgeschriebene Arbeitsplatz in Teilzeit besetzt werden kann, es sei denn, zwingende dienstliche Belange stehen dem entgegen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BGleG). Führen in Teilzeit wird unterstützt durch organisatorische Maßnahmen und soll auch dann ermöglicht werden, wenn die Inanspruchnahme der Teilzeit nicht vollzeitnah ist.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

95 % der obersten Bundesbehörden und 98 % der Behörden in den Geschäftsbereichen haben Stellen, auch für Führungspositionen, mit dem Hinweis der Möglichkeit auf Teilzeitbeschäftigung ausgeschrieben.

95 % der obersten Bundesbehörden und 64 % der Geschäftsbereiche geben an, dass in ihrer Institution organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden, um Führen in Teilzeit zu unterstützen. Dazu zählen z. B. orts- und zeitflexibles Arbeiten (bspw. Home-Office oder keine Kernzeiten); Eltern-Kind-Zimmer/Kinder-Notfall-Betreuung vor Ort/Kinderferienbetreuung; Videokonferenzsysteme; Einzel- und Teamcoaching/Schulungsangebote/Informationsmaterial; Berücksichtigung bei der

Terminierung von Besprechungen; Anpassung der Arbeitsmenge sowie die Digitalisierung der Abläufe.

Anlage M IX. 1. f)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	BMFSFJ/BMI	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) bis Ende 2025 zu erreichen, richtet BMFSFJ unter Einbindung des BMI mit Beginn 2022 einen fortlaufenden Erfahrungsaustausch über alternative Führungsmodelle, z. B. Führung in Teilzeit im Tandem, ein.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Umsetzung hat begonnen. Der Start des Projekts "Führen in Teilzeit in den obersten Bundesbehörden" des BMFSFJ gemeinsam mit dem Harriet Taylor Mill-Institut für Ökonomie und Geschlechterforschung der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin ist in Vorbereitung und für das Frühjahr 2023 geplant. Es soll eine umfassende Bestandsaufnahme zum Führen in Teilzeit in den obersten Bundesbehörden erfolgen und ein praxisnaher Handlungsleitfaden entwickelt werden.

Das BMI wird eingebunden.

Anlage M IX. 2

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) bis Ende 2025 zu erreichen, bieten alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung Fortbildungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern an und integrieren den Themenbereich verpflichtend in die Führungskräftefortbildung.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

In 90 % der gesamten Bundesverwaltung wurden Fortbildungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern angeboten. Bis 2025 will die gesamte Bundesverwaltung dieses Angebot vollständig umsetzen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern war bei 84 % der obersten Bundesbehörden und bei 58 % der Behörden in den Geschäftsbereichen verpflichtender Teil von internen oder externen Führungskräftefortbildungen.

Anlage M IX. 3. a)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Pflegeaufgaben mit dem Beruf, auch in Führungspositionen, und Etablierung einer familienfreundlichen Arbeitskultur werden Freiräume für die Flexibilisierung der Arbeitszeit und des Arbeitsortes für alle Beschäftigten ermöglicht, sofern nicht dienstliche Belange sowie der Fürsorgeaspekt des Arbeitszeitrechts dem entgegenstehen, die eine Kultur der Zusammenarbeit fördern.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Alle obersten Bundesbehörden geben an, eine verbindliche interne Regelung zur Flexibilisierung sowohl von Arbeitszeit als auch vom Arbeitsort zu haben. 81 % der Beschäftigten der obersten Bundesbehörden haben eine Ausstattung zum mobilen und flexiblen Arbeiten (z.B. Laptops, Diensthandys oder klassische Telearbeit) zur Verfügung gestellt bekommen. Das entspricht ca. 77.000 Beschäftigten.

In den Geschäftsbereichen geben 98 % der Behörden an, eine verbindliche interne Regelung zur Flexibilisierung sowohl von Arbeitszeit als auch vom Arbeitsort zu haben; 1 % hat Regelungen nur die Arbeitszeit betreffend getroffen und 1 % zum Arbeitsort. 70 % der Beschäftigten in den Geschäftsbereichen, das entspricht rund 147.000 Beschäftigten, wurden von ihren Institutionen mit Equipment zum mobilen und flexiblen Arbeiten ausgestattet.

Anlage M IX. 3. b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Pflegeaufgaben mit dem Beruf, auch in Führungspositionen, und Etablierung einer familienfreundlichen Arbeitskultur wird in jeder Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung ein Familienservice angeboten und beworben.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Während 90 % der obersten Bundesbehörden einen Familienservice angeboten und beworben haben, sind es in den Geschäftsbereichen 64 %. Als Begründungen für die fehlende Umsetzung werden von den Behörden im Geschäftsbereich unter anderem die zu geringe Größe der Behörde, unbekannter Bedarf oder fehlende Nachfrage benannt.

Anlage M IX. 3. c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Pflegeaufgaben mit dem Beruf, auch in Führungspositionen, und Etablierung einer familienfreundlichen Arbeitskultur können alle Beschäftigten mit betreuungsbedürftigen Kindern Unterstützungsangebote bei der Kinderbetreuung erhalten, sei es durch direkte Kinderbetreuung (eigene Kitas) oder Kooperationen (Belegrechte/Kooperation mit bestehenden Einrichtungen, Einrichten von Kindertagespflege/Großtagespflege) und/oder Angebote für kurzfristige Engpässe (bspw. Eltern-Kind-Zimmer).

Begründung zum Stand der Umsetzung:

95 % der obersten Bundesbehörden bieten Unterstützungsangebote bei der Kinderbetreuung an: 44 % haben eigene Kitas, 78 % kooperieren mit bestehenden Einrichtungen, 22 % haben eine Kindertages- oder Großtagespflege eingerichtet und alle bieten die Möglichkeit, Betreuungseingänge durch kurzfristige Angebote (bspw. Eltern-Kind-Zimmer) aufzufangen.

Im Geschäftsbereich sind es 83 % der Behörden, die Unterstützungsangebote bei der Kinderbetreuung anbieten: 12 % haben eigene Kitas, 36 % kooperieren mit bestehenden Einrichtungen, 2 % haben eine Kindertages- oder Großtagespflege eingerichtet und 92 % bieten die Möglichkeit, Betreuungseingänge durch kurzfristige Angebote (bspw. Eltern-Kind-Zimmer) aufzufangen.

Anlage M IX. 3. d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Pflegeaufgaben mit dem Beruf, auch in Führungspositionen, und Etablierung einer familienfreundlichen Arbeitskultur identifiziert jede Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung die Bedarfe der Beschäftigten im Bereich der Vereinbarkeit. Basis hierfür soll eine Umfrage bei den Beschäftigten sein, die in die Prozesse zur Umsetzung des audits berufundfamilie® oder andere Beschäftigtenbefragungen integriert werden soll. Die Befragungen sollen auch besondere Bedarfe bei Führungspositionen berücksichtigen, um transparent zu machen, wo Handlungsbedarf besteht, um eine Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen zu erreichen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Entsprechende Beschäftigtenumfragen wurden von 44 % aller Behörden der gesamten Bundesverwaltung durchgeführt (oberste Bundesbehörden: 68 %, Geschäftsbereiche: 39 %).

39 % der Behörden der Bundesverwaltung haben dabei besondere Bedarfe zur Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen berücksichtigt. Von den Behörden, die diese besonderen Bedarfe nicht berücksichtigt haben, geben 66 % an, dies bis 2025 zu tun.

Anlage M IX. 3. e)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ/BMI	BMI	kein Umsetzungsbedarf

Beschreibung der Maßnahme:

Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Pflegeaufgaben mit dem Beruf, auch in Führungspositionen, und Etablierung einer familienfreundlichen Arbeitskultur wird § 7a Erholungsurlaubsverordnung – Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung – dahingehend überprüft, eine Urlaubsansparung auf Beschäftigte mit Pflegeaufgaben auszuweiten, um eine gleichwertige Anerkennung zu erreichen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Das BMI hat diesen Punkt des Maßnahmenprogramms im Rahmen des Monitorings 2021 umfänglich geprüft („Grundsätzlich dient der Erholungsurlaub der Erholung, d. h. der Erhaltung der Arbeitskraft des Beamten und steht nicht für beliebig andere Zwecke.“) und von einem Umsetzungsbedarf abgesehen.

Anlage M IX. 3. f)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ/BMI	BMI	kein Umsetzungsbedarf

Beschreibung der Maßnahme:

Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Pflegeaufgaben mit dem Beruf, auch in Führungspositionen, und Etablierung einer familienfreundlichen Arbeitskultur wird die ärztliche Attestpflicht bei Erkrankung von Kindern auf eine Anpassung an die Regelung für Beschäftigte hin überprüft (Attestpflicht erst ab dem dritten Tag).

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Das BMI hat diesen Punkt des Maßnahmenprogramms im Rahmen des Monitorings 2021 umfänglich geprüft („Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum für Beamtinnen und Beamte des Bundes von der für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehenden Rechtslage abgewichen werden sollte.“) und von einem Umsetzungsbedarf abgesehen.

Anlage M IX. 4. a)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung fördern die partnerschaftliche Aufteilung von Familienaufgaben, indem sie eine frühzeitige Beratung werdender Eltern sowie zu den Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf anbieten.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Der Umsetzungsstand eines Beratungsangebots zu Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf liegt in der gesamten Bundesverwaltung bei 92 %, wobei 95 % der obersten Bundesbehörden und 91 % der Behörden der Geschäftsbereiche ein solches Angebot zur Verfügung stellen. 64 % der noch fehlenden Einrichtungen der gesamten Bundesverwaltung wollen dieses Angebot bis 2025 nachrüsten.

Beratungsangebote für werdende Eltern zur partnerschaftlichen Aufteilung von Familienaufgaben bieten 90 % der obersten Bundesbehörden an, in den Geschäftsbereichen sind es 61 % der Behörden. Gründe hierfür sind unter anderem, dass kein Bedarf erkannt wurde oder sich dieses Angebot noch in der Planung befindet.

Anlage M IX. 4. b)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	alle	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung fördern die partnerschaftliche Aufteilung von Familienaufgaben, indem verstärkt Männer motiviert werden, Angebote, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, in Anspruch zu nehmen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

68 % der obersten Bundesbehörden geben an, verstärkt Männer zu Angeboten zu motivieren, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Bei den Behörden in den Geschäftsbereichen sind es 50 %.

Anlage M IX. 4. c)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung

BMFSFJ	alle	teilweise umgesetzt
--------	------	---------------------

Beschreibung der Maßnahme:

Alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung fördern die partnerschaftliche Aufteilung von Familienaufgaben, indem der Anteil der Frauen und Männer, die wegen Familien- und Betreuungsaufgaben in Teilzeit sind, sowie die beantragten Elternzeitmonate von Müttern und Vätern von jeder Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung für jedes Kalenderjahr erfasst, analysiert und intern veröffentlicht werden. Diese Analyse wird Teil des Gleichstellungsplans. Dabei dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Beschäftigte möglich sein.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Anteile der Frauen und Männer, die wegen Familien- und Betreuungsaufgaben in Teilzeit sind, werden von 63 % der obersten Bundesbehörden und von 60 % der Behörden in den Geschäftsbereichen erfasst. 50 % der erfassenden obersten Bundesbehörden analysieren diese Anteile auch, alle veröffentlichen sie intern. Bei den Geschäftsbereichen analysieren 58 % der erfassenden Behörden und Einrichtungen die Anteile; 71 % dieser veröffentlichen die Anteile intern.

In 74 % der Bundesoberbehörden und in 64 % der Behörden in den Geschäftsbereichen wird Teilzeit unabhängig von der Begründung gewährt.

Die beantragten Elternzeitmonate von Müttern und Vätern werden von 79 % der gesamten Bundesverwaltung erfasst. 47 % der obersten Bundesbehörden analysieren diese Zahlen und 86 % veröffentlichen sie intern. In den Geschäftsbereichen analysieren 52 % der Behörden diese Zahlen und 67 % veröffentlichen sie intern.

Bei 55 % der gesamten Bundesverwaltung sind die Zahlen der Frauen und Männer, die wegen Familien- und Betreuungsaufgaben in Teilzeit sind oder deren Teilzeit unabhängig von der Begründung gewährt wurde sowie die beantragten Elternzeitmonate von Müttern und Vätern bereits Teil des Gleichstellungsplans.

Von den Behörden und Einrichtungen, die diese Zahlen noch nicht im Gleichstellungsplan beinhalten, geben 82 % an, dies bis 2025 zu tun.

Anlage M IX. 4. d)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	BMFSFJ	teilweise umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung fördern die partnerschaftliche Aufteilung von Familienaufgaben, indem BMFSFJ zusammen mit BMI und BMAS Modelle sondiert, mit denen zeitnah ggf. auch ressortübergreifend Ersatzkräfte für Beschäftigte in Erziehungs- oder Pflegezeiten zur Verfügung gestellt werden können (z. B. aktuell innerhalb des BMAS: Flexi-Team zur Kompensation von Vakanzen).

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Im BMFSFJ gibt es seit April 2022 ein Flexi-Team. Es unterstützt Bereiche bei der Realisierung politischer Schwerpunktvorhaben. Das Flexi-Team des BMFSFJ ist Teil des Netzwerkes „Bundes-Flexi“, in welchem auch mögliche Modelle ressort- und behördenübergreifender, projektbezogener Zusammenarbeit eruiert werden. Fortwährend wird das Thema im Rahmen der interministeriellen AG Personal in der digitalen Verwaltung (PersDiV) aufgegriffen, um Modelle ressort- und behördenübergreifender agiler Projektteams zu fördern.

In der gesamten Bundesverwaltung haben bislang 17,2 % der Behörden und Einrichtungen Flexi-Teams, Pools oder ähnliches eingerichtet, um Vakanzen kurzfristig zu kompensieren. Davon 47,4 % in den obersten Bundesbehörden und 10 % in den Geschäftsbereichen.

Anlage M IX. 4. e)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	alle	größtenteils umgesetzt

Beschreibung der Maßnahme:

Alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung fördern die partnerschaftliche Aufteilung von Familienaufgaben, indem durch geeignete Maßnahmen, u. a. durch das Angebot von entsprechenden Schulungen, sichergestellt wird, dass Beschäftigten den Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes entsprechend weder direkte noch indirekte Nachteile bei Beurteilungen und Beförderungen u. a. wegen Teilzeit, mobiler Arbeit oder vereinbarkeitsbedingten Abwesenheiten erwachsen.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Sowohl die obersten Bundesbehörden als auch die Behörden in den Geschäftsbereichen haben verschiedene Maßnahmen angegeben, wie sie sicherstellen, dass weder direkte noch indirekte Nachteile bei Beurteilungen und Beförderungen u. a. wegen Teilzeit, mobiler Arbeit oder vereinbarkeitsbedingten Abwesenheiten erwachsen: 64 % bieten entsprechende Schulungen an; 52 % geben an, dass dieses Thema in verpflichtenden Schulungen der Beurteilenden vor Beurteilungsrunden aufgegriffen wird; 74 % verankern diesen Punkt in ihren Beurteilungsrichtlinien und 28 % in ihren Beförderungsgrundsätzen; 27 % geben entsprechende Hinweise in Beurteilungsf formularen; 59 % geben die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an Maßstabskonferenzen an.

Anlage M X. 1.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
IntB	IntB/BMI/BAMF	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) und das BMI/ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gründen bis Ende 2021 ein bundesweites Netzwerk Diversität (Praxisforum) zur Förderung der Vernetzung und des Praxisaustauschs zwischen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Das Projekt, ein Praxisnetzwerk Diversität zu gründen, ist Ausfluss des Nationalen Aktionsplans im Themenforum „Interkulturelle Öffnung“. Die ersten zwei Sitzungen des Praxisnetzwerkes gab es unter reger Beteiligung im September 2021 und April 2022. Derzeit wird die weitere Umsetzung in der laut KoAV neu aufzusetzenden Diversity-Strategie für die Bundesverwaltung erörtert, deren Ergebnisse bis Ende 2024 erarbeitet werden.

Anlage M X. 2.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
IntB	IntB/BMI/BIB	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

IntB in Zusammenarbeit mit BMI und dem Ressortarbeitskreis Diversität & Chancengerechtigkeit entwickelt eine Online-Toolsammlung zu Diversitätsförderung in der Praxis und baut diese bis Ende 2021 auf.

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Anfang 2022 wurden im Rahmen einer kleinen Arbeitsgruppe aus fünf freiwilligen Akteuren erste Strukturen für ein Onlinetool erarbeitet.

Nun beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe, die dem Auftrag aus dem KoAV zur Erarbeitung einer Diversity-Strategie für die Verwaltung nachgeht, mit der Frage der Weiterentwicklung.

Anlage M X. 3.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
IntB	IntB/BMI/BIB/Ostbeauftragter	Umsetzung begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung und IntB untersuchen die Entwicklung der Diversität und den Einfluss spezifischer Maßnahmen der Diversitätspolitik auf die Personalstruktur und die Beschäftigungssituation durch periodische Durchführung der Diversität und Chancengleichheit-Survey alle vier Jahre als zentrale Beschäftigtenbefragung der Bundesverwaltung (2021-2023).

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Eine erste Beschäftigtenbefragung zu Diversität und Chancengleichheit in der Bundesverwaltung wurde in 2019 durchgeführt. Eine erneute Befragung wurde beim BiB beauftragt. Diese befindet sich nun in der Umsetzungsphase. Derzeit erfolgt die Kontaktaufnahme mit den teilnehmenden Behörden zur Vorbereitung der Befragung. Die Befragung selbst erfolgt in 2024.

Anlage M X. 4.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
IntB/BMI	IntB/BMI/BIB	Umsetzung noch nicht begonnen

Beschreibung der Maßnahme:

Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung und IntB entwickeln eine standardisierte Erfassung behördlicher Diversitätsmaßnahmen mittels einer, in der Beteiligung der jeweiligen Ressorthoheit unterliegenden, Onlineabfrage alle zwei Jahre in der Bundesverwaltung. Ziel ist es, behördliche Maßnahmen allgemein und für den Praxisaustausch der Behörden bekannt zu machen (2021-2023).

Begründung zum Stand der Umsetzung:

Die Maßnahme resultiert aus dem Nationalen Aktionsplan Integration (NAP-I). Dieser wurde nunmehr durch den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, eine ganzheitliche Diversity-Strategie in der Bundesverwaltung einzuführen, überholt. Innerhalb des Umsetzungsprozesses zur Diversity-Strategie werden auch Überlegungen zu Monitoring Aspekten angestellt. Deren Ergebnis bleibt abzuwarten.

Anlage M. B.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
	Alle	Umsetzung noch nicht begonnen

Beschreibung der Maßnahme und Begründung zum Stand der Umsetzung:

. Es obliegt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und damit den einzelnen Ressorts konkrete Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge in die Arbeitsgruppe einzubringen. Bis dato wurden keine konkreten Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge seitens der Mitglieder der Arbeitsgruppe mit der Bitte um Befassung der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden vorgelegt.